

V c
4545





34a, 27.

N 12.

V c
4545

Friedenschluss

Zwischen Denen

Röm. Kayser- und Königl. Schwedischen Majestäten / zu Osnabrück den 27. Julij / 6. Augusti lauffenden ein tausend sechs hundert acht und vierzigsten Jahrs

in Gegenwart und mit einhelligem Belieben

Des Heil. Römischen Reichs

bey denen

Herren Schwedischen Abgesandten

versamleten

Ständen

Wrslichen

klar und deutlich verlesen /

Nachmals

mit beyderseits Handreichung

solenniter

approbiret.



Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt

M. DC. XXXXIII.



**Im Namen der allerheiligsten und unzertrenneten
Dreyfaltigkeit / Amen.**

Und und zu wissen sey hiermit allen
und jeden/denen daran gelegen/ oder gele-
gen seyn könnte oder möchte. Demnach die
von langen Jahren hero im H. Röm. Reich ent-
standene Mißheiligkeiten und innerliche Kriegs-
empörungen dermassen überhand genommē/ daß
sie nicht alleine ganz Teutschland / sondern auch
etlich benachbarte Königreiche/ insonderheit aber
Schweden un̄ Franckreich also mit eingewickelt/
dß darauß ein langwieriger un̄ heftiger Krieg ent-
standē/ anfänglich zwar zwischen dem Allerdurch-
lächtigsten/ Großmächtigsten Fürsten un̄ Herrn/
Herrn Ferdinand dem II. erwählten Römischen
Käyser/ allezeit Mehrern des Reichs/ in Germa-
nien/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/
Schlawonien/ etc. Könige/ Erzherzogen zu Oester-
reich / Herzogen zu Burgundien / Brabant /
Steyr/ Kärnten. Crain / Marggraffen in Mäh-
ren/ Herzogen zu Lützelburg / Ober- und Nieder-
Schlesien/ Württemberg und Teck / Fürsten in
Schwaben/ Graffen zu Habsburg / Tyrol / Ky-
burg und Goritz/ Landgraffen in Elsas / Marg-
graffen des H. Röm. Reichs in Burgaw/ Ober-
und Nieder- Lauffnitz / Herrn der Wendischen
Marck/ Herrn zu Naon und Salin/ etc. hoch- und
lobseligsten Andenckens/ und dessen Allirten und
Verwandten an einem: Und dann dem Durch-
lächtigsten/ Großmächtigste Fürsten und Herrn/
Herrn Gustav Adolphen/ der Schweden/ Gothē
und Wenden Könige Großfürsten in Finnland/
Herzogen in Ehesten/ und Carelen/ Herrn zu In-
germanland/ gloriwürdigsten memoria, und dem
Königreich Schweden/ sampt seiner Königl. Ma-
jest. Bundsverwandten und Adharenten andern
Theils. Nachgehends aber uff dero erfolgten
tödtlichen hintritt zwischen dem Allerdurchläch-
tigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn Ferdinand dem III. erwählten Röm. Käy-

ser/ allzeit Mehrern des Reichs / in Germanien/
Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien/
Schlawonien/ etc. Könige/ Erzherzoge zu Oester-
reich/ Herzogen zu Burgund/ Brabant/ Stey-
r/ Kärnten/ Crain/ Marggraffen in Mähren/ Her-
zogen zu Lützelburg / Ober- und Nieder- Sch-
sien/ Württemberg und Teck / Fürsten zu Schw-
ben/ Graffen zu Habsburg/ Tyrol / Kyburg
Goritz/ Landgraffen in Elsas/ Marggraffen
Heil. Röm. Reichs zu Burgaw/ Ober- und N-
der Lauffnitz/ Herrn der Wendischen Marck/
on und Salin/ etc. sampt seiner Käyserl. Maj-
Bundsgenossen und Adharenten an einem: U-
dan der Durchlächtigste/ Großmächtigsten Für-
stin und Fräwlein/ Fräwlein Christina/ v. Schw-
den/ Gothen un̄ Wenden Königinne/ Großfür-
in Finnland/ Herzogin zu Ehesten und Carel-
Fräwlein zu Ingermanland / und dem Reich
Schweden/ sampt deren Conföderirten und
harenten an andern Theil: darauß vieles E-
stenbluts stürzung neben vieler Landen desol-
on erfolger: Daß dan endlich mittelst verleih-
himlischer Güte es dahin gekommen/ daß zu
den seiten eine allgemeine Friedenshandlung
zustellē belibet wordē/ und zu solchē ende, inha-
v zu Hamburg am 15. alten/ 25. neuen Styls
nats Dec. des 1641. jahrs getroffenen Handl-
zur Besänntung der Herren Plenipotent-
rien/ der 11. new- und 1. alten styls Monats
Uj 1643. Jahrs nacher Osnabrück und Mün-
in Westphalen benahmet und angefeket. U-
dan beider seits Bevollmächtigte Herren Legat-
als ob seiten der Röm. Käys. Maj. die Hoch- und ieder
Wolgeborne/ etc. Herren/ Herr Maximilian Gr-
von Trautmansdorff und Weinsberg/ Trenchen/ inson-
zu Gleichenberg/ Newstadt an der Ecker / Respectiv
gaw/ Burgaw und Tokenbach / Herr auff Th-
nitz/ Ritter des güldenen Flusses/ Ihrer Maje-
gehell

ehelinter Rath/Camerer und Oberhoffmeister;
 Die auch Herz Johann Maximilian Graff von
 emberg/10. Kayf. Maj. Cämmerer/ und Herz
 Johann von Crane beider Rechten Licentiatus
 und Comes Palatinus, beide Kayf. Reichs. Hoff.
 Rätthe: Von selten aber dero zu Schweden Kö-
 nigl. Maj. die auch Hoch- und Wolgeborne Herren/
 Herz Johann Arles Sohn Drenstern Graff zu
 SüderMör/ Frenherz zu Rymitho/ Herz zu Ny-
 olm/ Höringsholm und Zullegarn / des Reichs
 Schweden Rath und Cankley-Rath/ So dann
 Herz Johann Adler Salvius/ Herz uff Adlers-
 berg und Tullingen / ebenmächtig des Reichs
 Schweden Rath und Hoff-Cankler/ am bestim-
 mten ort und zeit erschienen/ und nächst anruffung
 Gottes des Allerhöchsten Hülff und Beystands/
 auch hinc inde beschehener Auslieferung dero
 Bollmachten und Gewaltsbrieffen (deren inhalt
 zu end dieses Instruments wörtlich inseriret) fer-
 ders auch mit vorwissen/ zustim. und bewilligung
 des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stän-
 de/ Gottes allerheiligstem Namen zu Ehren/ und
 Wolfarth gemeiner Christenheit sich mit einan-
 der eines Christlichen Friedens hinwiederumb
 verglichen und vereintzet/ uff maß und weiß wie
 folget:
 I.
 Soll ein Christlicher/ allgemeiner/ beständiger/
 wahrhaftiger und aufrichtiger Friede und
 Freundschaft seyn zwischē der Röm. Kayf. Maj./
 dem Hause Desterreich / wie auch allen und jeden
 dero Budsverwandten und Adhærenten/ sampt
 allen deren Erben und Nachfolgern/ bevorab dem
 Könige in Spanien / so wol Chur-Fürsten und
 Stände des Reichs an einem: Und dann der Kö-
 nigl. Maj. und Reiche Schweden/ wie auch allen
 und jeden dero Budsverwandten und Adhæren-
 ten/ sampt allen der oselben Erben und Successo-
 ren/ insonderheit dem Könige in Franckreich/ und
 Respective Chur-Fürsten und Stände des Reichs
 in anderu Theil / solcher Friede auch also auff-
 richtig und ernstlich gehalten werden / daß beide

Theile unter sich/ und also eins des andern Ruh-
 Ehr und Frommen befördern/ und allerseits/ bei-
 des des ganzē Röm. Reichs mit dem Königreich
 Schweden/ und hinwiederumb des Königreichs
 Schweden mit dem Röm. Reich getrewe Nach-
 barschaft/ auch sicherer Friede und Freundschaft
 wiederumb ergrünen und wachsen möge.

I I.

Wird eine ewigwährende Vergessenheit und
 Amnestia auffgerichtet / aller von anbegn dieses
 Kriegs an einem oder andern theil verübten Ho-
 stilitäten/ an was Ort und auff was Art auch die-
 selbe fürgangen / also daß unter deren/ noch eini-
 ges andern dinges Schein oder Vorwand einer
 dem andern hinführo einige Hostilitäten oder
 Feindschaft/ Beschwerd oder Hinderniß/ so we-
 nig an Personen und Stand/ als Gütern und Si-
 cherheit für sich selbst oder durch andere/ heimlich
 oder öffentlich/ directē oder indirectē, unterm
 schein Rechts/ oder auch de facto, inner. oder
 aussershalb Röm. Reichs (nichts hinderende vor-
 mahliger etwa hingegen lautender Verträge)
 nicht zufügen noch zufügen lassen wollen/ sonder
 alle und jede gegen einander/ so wol in währendem
 Kriege/ als vor demselben mit Wort / Schrift
 oder Wercken fürgangene Injurien / Gewalt /
 Feindseligkeit/ Schaden / Kosten / ohne einigen
 der Personen oder Sachen Respect / dermassen
 gänzlich abgethan seyn/ daß alles / so dessenthal-
 ben einer gegen den andern zu prætendiren haben
 könnte/ durch ein ewiges Vergessen auffgehbt und
 vergraben sey.

III.

Krafft solcher allgemeinen unbeschrenckten
 Amnestia werden alle und jede des Heil. Röm.
 Reichs Chur-Fürsten und Stände (mit begrif-
 fen auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft)
 sampt deren Lehneuten/ Unterthanen/ Bürgern
 und Einwohnern/ denen durch Ursach der Em-
 pörungen in Böhmen oder Teutschland / oder
 auch wegen der mit Schweden und Franckreich
 gehabter



Gehabter Verbündnisse von einem dem andern
Theile etwas verfang- oder schädliches zugefü-
get/auff was Art/oder mit was prætext das ge-
schehen/so wol an Landen / Lehengütern / Aßter-
lehen oder Allodialgütern / als deren Würde/
Freiheit/Rechten und Privilegien zu beide Thei-
len in den Stand / beides in Geist- und Welkli-
chen Sachen vollkômlich restituiret / darinne sie
vorhin gewesen seyn / oder von Rechts wegen her-
ten seyn sollen/dagegen dann die unter dessen die-
sen zu wieder vorgenommene Veränderungen im
geringsten keinen statt / sondern cassirt und auff-
gehoben seyn sollen.

Wie aber alle und jede restitutiones zwar dahin
gehê/das alle und jede Recht und Berechtigkeît/
rãm directi quã utilis domini, so beides der Re-
stituent od deme restituiret wird oder ein darauff
prætendirender Dritter an und bey all solchen re-
stituirendê geist- und weltlichen Gütern habê/wie
ebemässig auch die darüber am Kays. Hoff- Recht-
Kammer- und andern hohen und niedern Gerich-
ten und Schöppenstulen hangende Rechts-Pro-
cesse vorbehalten werden: So sollen jedoch weder
diese allgemeine clausula salvatoria und freyes
Rechtsbeding / noch andere hierunter folgende
Spectal-Vorbehaltungen im geringsten die Re-
stitution an ihr selbstem hemmen: Besondern alle
darwieder habende jura, actiones, exceptiones
und litispendingia allererst nach beschehener re-
stitution vor gehörendem Richter examiniret,
discutiret und geschlichtet werden. Viel weniger
soll diese reservation der allgemeinen und unumb-
schrenckten Amnestia das geringste benehmen /
oder zu Proscriptionen/Confiscationen/ und an-
dern dergleichen Alienationen veranlassen / noch
auch denen darüber anderer gestalt beliebten Ar-
ticuln/in specie dem puncto Gravaminum icht-
was entziehen. Dann was für Berechtigkeiten
in denen bißhero streitigen Geistlichen Gütern
die also restituirete oder restituirende eigentlich
hiedurch erlangen werden / ist unten beym Arti-

cul von denen Geistlichen Gravaminibus zu
sehen.

IV.

Und ob wol auß vorgehender allgemeiner
gul ohnschwer verstande werden könte/wer/w
und wie weit jedes zu restituiren sey: Jedenn
uff vieler anhalten und umb wichtiger Vrsach
wollen/ ist beliebt/ dessen folgende absonderl
erwehnung zu thun; Jedoch also das die/so al
nicht expresse genehet und verzeichnet seyn /
hero nicht für außgeschlossen werden sollen.

Vornemlich aber ist es mit der Pfälzisch
Sache bey diesem Dfnabrück- und Münsteris
Convent in so weit gebracht und behandelt / d
der darüber nun lange Jahr her geführte Str
folgende maß hingelegt worden:

Und zwar anfänglich/was das Haus Bāne
betrifft/so solle die Churfürstliche Würde/ so
Pfälzische Churfürsten vor diesem gehabt /
allen Regalien/Aemptern/Præcedenz/Wape
Recht und Berechtigkeît/nichts von allem/w
zu dieser Würde gehörig/ davon außgenommen
wie auch die ganze Ober-Pfalk/zusamt der Gra
schafft Cham/mit allen dazu gehörigen Regali
und Rechten/wie biß dahero also auch hinfür
bey dem Durchläuchtigsten Fürstē/rc. Herrn M
similian/ Pfalkgraffen bey Rhein/ Herzogen
Bānern/rc. und dessen Männlichen Leibs- Erb
wie auch der ganzen Wilhelmschen Linie/ so la
ge Männlichs Geschlecht darinne vorhanden
seyn und verbleiben.

Hinwiederumb renunciiret ist hochgemel
Herz Churfürst für sich/seine Erben und Succ
foren gänzlich und durchauß der schuld der dre
zehen Millionen / und aller an Ober-Osterre
habender Prætension/ so das Seine Durchl. g
stracks nach publicirtem Frieden/der Kays. Ma
alle solcher Verpfändung halber auffgericht
Instrumenta, selbige zu cassiren und auffzuhebe
außantworten und übergeben solle.

Belangend das Haus Pfalk / verwilliget d
Kays. Majest. und das Röm. Reich gemeine

Tran

is zu Tranquillität und Ruhe halber / daß Krafft gegen-
wärtigen Friedenshandlung der achte Churfürst
introducirt und eingesetzt / dessen Stelle der Herz
ver / Pfalzgraff Carl Ludewig und dessen Erben /
denno Nachfolger und Agnaten der ganzen Rudolphi-
Brsachhen Linie / nach der in der Guldnen Bulle ent-
nderstaltenen Successions-Ordnung / vertreten und
so abhantlessen sollen. Dessen aber iedoch / was disfalls
enn / Chur-Bayern und der ganzen Wilhelmischen
en. nien specialiter conceditet und zugeeignet
ältsichorden / solle Herz Carl Ludewig oder dessen Suc-
asterisfforen ihme nichts / auffer der simultanen inve-
elt / ditur anzumassen haben.
e Str. Darnach verwilligen die Kays. Maj. und das
leich / daß die ganze Unter-Pfalz mit allen und
Bayern ihren Geist- und Wellichen Gütern / Rech-
de / so n und Appertinenti. deren sich vor der Böh-
bt / mischen Vnrube die Pfälzische Chur- und Für-
Wapern zu erfreuen gehabt / zusamt allen Docu-
lem / werten / Regesten / rationarien und andern hie-
ommelgehörigen Acten / teztbesagtem Herrn Pfälz-
er Graffen vollkömmllich restituiert werden sollen:
Regalidit auffhebung aller bißher dawieder geloffenen
fürterandlungen / und solle durch Kays. Maj. Au-
rn Morität vorsehen werden / daß weder der König
zogen Hispanien / noch ein anderer / so davon icht was
- Erbesisset / dieser Restitution einigerley weise sich op-
e / so la nire und wiederseze.
handen Diemell auch in der Bergstrassen ezliche gewis-
gemelte n und Erzbischoffen von Männs eigenthüm-
Succed an- und zugehöret / und alleine Anno 1463 für
der dreie gewisse Summa Geldes / iedoch mit außdrück-
sterzeid dem bedinge einer immerwehrenden Wieder-
rchl. gung / denen Herren Pfalzgraffen verhypote-
hs. Ma worden / so ist verglichen / daß solche Nempter-
erichtet teztigem Herrn Churfürsten von Männs / und
zuhebel sen im selbigen Erz-Bischoffthum künfftiget
accessoren hinfürs gegen baare Erlegung des
liger d auff hafftenden / und nunmehr freywillig
gemeine ergesetzten Friedens- Executions- Terminen
Tran

weder offentlichen Pfandschillings und Gültig-
unge die Pfandverschreibung verbleiben sollen.

Dem Herrn Churfürste von Trier / als Bischof-
fen zu Speyer / wie auch Bischoffen zu Wormbs /
solle ihre vorgewandte Rechte an einige in der
Unter-Pfalz Gebiete belegene Geistliche Güter
vor gehörendem Richter / dafern unter beyden
Fürsten darüber kein freundlicher Vergleich / zu
suchen erlaubet seyn.

Solte sichs denn begeben / daß die Wilhelmi-
sche Linie gänzlich verstürbe / und Pfälzischen
Theils Mänliche rechtmässige Erben annoch vor-
handen wären / soll nicht alleine die Ober-Pfalz /
sondern auch die Chur-Würde / so biß dahin die
Herzoge von Bayern gehabt / auff solche über-
lebende Pfälzische Erben / als welche doch inmit-
telst ohne das der simultanen Investitur zu ge-
niessen haben / pleno jure wiederumb verfallen /
also daß mit erpungirung des Achten Churfür-
sten es bey der gesiebene Zahl hinfürters verblei-
bet: Jedoch aber solle also die Ober-Pfalz uff
selbigen fall an mehrbesagte Pfälzische Succes-
soren zurücke gehen / daß denen Allodial-Erben
Bäyrischen Theils alle ihre A. C. i. o. n. e. s. und Bene-
ficia, so ihnen an der Ober-Pfalz rechtenswe-
gen zustehen / allerdings in salvo und vorbehalten
bleiben.

So bleiben auch die angeborne Geschlechts-
Verträge zwischen dem Churfürstl. Hause Hen-
delberg und Neuburg / so von vorigen Kaysern
über der Churfürstl. Succession confirmirt wor-
den / wie auch ihre der ganzen Rudolphischen Li-
nien Rechte / dafern sie gegenwärtiger Verord-
nung nicht zu wieder / allerdings in ihrem Stan-
de und Würden.

Zu dem / da etliche Zülische leerstehende Lehne
durch gebührlchs Recht dargethan und erwiesen
würden / sollen solche denen Pfälzischen eingeräu-
met werden.

Über das / damit gemelter Pfalzgraff Carl
Ludewig seiner Brüder Fürstl. Appennagli oder

unterhalts halber in etwas erleichterung empfinden möge/wil. Kays. Maj. die vernehmung thun/das ihnen innerhalb 4. Jahren/von begin nächstkünftigen 1649. Jahrs zu rechnen/sollen erlegt werden 400000. Reichsthaler / nemlich jedes Jahr ein hundert tausend/nebenst dem jährlichen zins/fünff von hundert gerechnet.

So geneust auch das ganze Haus Pfalz/mit allen und jeden seinen Angehörigen / vornemlich dessen Ministri/welche ihme bey diesem Convent und sonst bedienet gewesen / wie auch gesampte Pfälzische Vertriebene/ obbeschr. lebener Amnestia gleich andern obbemeldten / und sonderlich des puncti Gravaminum in diesem Vertrage ganz und vollkommlich.

Hergegen soll Herz Carl Ludewig sampt dessen Herren Brüdern gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs Ihre Kays. Majest. treu und gehorsam leisten/und für sich und seine an der Unter-Pfals succedirende Erben sich aller Prætension und Zuspruchs an der Ober-Pfals / so lange der Wilhelmischen Linie rechtmässige Erben verhanden seyn werden/ Er so wol als seine Brüder begeben und verzeihen.

Nach dem auch wegen der Fürstlichen Frauen Mutter Wittiben / wie auch Geschwistern Unterhaltung und Ausstewr erwehnung gethan / ist von Kays. Majestät zu bezeugung Dero hohen und guten Willen gegen das Pfälzische Haus verheissen worden / das Hochbenenneter Frauen Wittiben zu Unterhaltung eins vor all zwanzig tausend Reichsthaler / jedern Schwestern aber gedachten Herrn Carl Ludewigs/wann sie sich verheyrathen werden / zehen tausend Reichsthaler von wegen Ihrer Majest. sollen gezahlet werden. Im übrigen aber solle Er Herz Carl Ludewig selbst sie zu versorgen schuldig seyn.

Die Graffen in Lainingen und Dayburg solle oft hochgemelter Herz Carl Ludewig und des

sen Successores in der Unter-Pfals in keinen Purbiren und beschweren / sondern sie ihres ver langen Jahren wol hergebracht und von Pfals fern confirmirten Rechtens ruhig- und friedl gentessen lassen.

Die freye Reichs Ritterschafft durch Pfalscken/Schwaben und der Gegend am Rhein ihren zugehörigen Gebieten/soll Er in ihrem mittelbaren Stande unverletzt lassen.

Gleichfals sollen auch die von Kays. Maj. den Frenhern Gerhard von Waldenburg / nant Schenckhern / wie auch Nicolaum Kegium Keigersperger/Chur-Mäynzischen Calern/und Henricum Brömbfern / Frenhern Rudesheim / so wohl auch die vom Churfür in Bähern an den Frenhern Johann Ado Wolff genant Metternich/verliehene Lehne Basallen Herrn Carln Ludewigen/als ihren rechtmässigen Herrn und dessen Successorn das mentum fidelitatis zu leisten/und von demsel die Erneuerung ihrer Lehne zu bitten seyn.

Denen Augspurgischen Confessions- wandten so in Kirchen-besitz sich befinden / unter denselben sonderlich den Bürgern und wohnern in Oppenheim soll ihr Geistlicher des 1624. Jahrs unverückt erhalten / und andern/so es begehren/das exercitium Augspurgischer Confession/so wol öffentlich zu bestim Zeit in Kirchen/als privatim und vor sich in ihren eigenen oder andern darzu erlaub Häusern/durch ihre eigene oder der Nachbar Priester zu verrichten erlaubet seyn.

Pfalsgraffen Ludewig Philippen werden mit restituet alle Herrschafften / Würd Rechte/so ihme von den Vorfahren auß Theilungsfällen vor dem Kriege angewachsen

Pfalsgraffen Friederichen soll der vierte Wilzbachischen Zolls/das Closter Hombach

in keinen Pertinentien/und was desselben Herz Ba-
thres ver genossen und besessen gehabt / wieder anheim
von Kallen und respective behalten.

Friedl Pfalzgraffen Leopold Ludwigen soll die Graff-
schafft Beldenz an der Mosel an Geist- und Welt-
lichen Sachen wieder alle bis dahero dagegen ge-
führte Handlungen vollkommlich wieder einge-
raumt/und Er in selbigen Stand/darinne sich in
anno 1624. sein Herz Vater befunden / gesetzt
werden.

Die Streitigkeit so unter den Bischoffen re-
spective zu Bamberg und Würzburg und denen
Marggraffen von Brandenburg/Culmbach und
Inspach des Schlosses und der Stadt/wie auch
Bogten und Closter Ritzingen halber in Fran-
ckenland am Mann entstanden / sol durch einen
gütlichen Vertrag oder kurzen summarischen
Rechts- Proceß innerhalb 2 Jahren geendiget
werden/bey Verlust aller ditzfals habenden pra-
sitionen/verweigernden Theils: Inzwischen soll
den besagte Marggraffen die Bestung Wilds-
burg in dem stande / wie bey dessen Ubergabe
hriefflich verglichen und versprochen / wieder
ingeräumt werden.

Das Haus Würtemberg soll in dem wieder er-
halten Besitze der Herrschafft Weinsperg/
Stewstadt und Neckmühl ruhiglich gelassen wer-
/und als wie gleichfals auch demselbigen alle und jede
Augsp. und Welliche Güter und Rechte / die sie
bestimm. diesem Kriege überal besessen/restituiret wer-
sich sein/unter denen in specie die Herrschafft Blaw-
ern/Achalm und Stauffen / beydes mit deren
Nachb. Pertinentien/und unterm Schein der Pertinentie
zu angeheimischen Gütern / sonderlich der
Stadt und Gebiete Göppingen / und Dorffe
flumeren / auch mit denen zu der Universität
Tübingen vermachten Einkünfften; auch noch
über zu sich nehmen die Herrschafft Henden-
im und Oberkirch/wie auch die Städte Balin-
bach/Tutlingen/Ebingen und Rosenfeld/zusampt
sein Schloß und Dorff Neidlingen und zugehö-

re/darzu Hohen-Twiel/Hohen-Asperg/Hohen-
Turach/Hohen-Tübingen/Albeck/Hornberg/
Schiltach/mit der Stadt Schorndorff. Eben-
mäßig die Collegial-Kirchen zu Stutgard/Tü-
bingen/Herrnberg/Göppingen/Bagnang / des-
gleichen die Abbteneu / Probsteneu und Clöster/
Bobenhausen/Maulbrun/Anhausen/Lorch/A-
delberg/Deckendorff/Hirschaw / Blawbeuren/
Herprechtlingen/Murhard/Albersbach/Königs-
brunn/Herrnalp/zu St. Jürgen/Reichenbach/
Pfulingen und Liechtenstern oder Marien Cron/
samt allen abgenommenen Documenten und
Brkunden/iedoch mit vorbehalt des Hauses De-
sterreich und Württemberg an vorbesagten Herz-
schafft Blawbeuren / Achalm und Stauffen
prätendirten Gerechtigkeiten/ Actionen, Exce-
ptionen, und andern allen und jeden rechtlichen
beneficien.

Ebenes gestalt sollen die Fürsten von Württen-
berg/Mompelgartischer Linien in alle ihre Lande
und Herrschafft im Elsas / oder wo sie sonsten
gelegen / benantlich in zwey Lehne / Lerval und
Parsavant/beides ihrer (als Vasallen) und des
Lehenherzen theils in den Stand/ Rechte / Pra-
rogativen/ und sonderlich in der am Reiche im-
meditet, worinne sie vor entstandener Krieges-
unruhe sich befunden/und andere Reichs-Fürste
und Stände immer sich befinden können, oder
mögen/wieder eingesetzt werden.

Wegen der Badischen Sache hat man sich
dieser gestalt vereinbahret :

Friedrich Marggraff zu Baden und Hoch-
berg/dessen Kinder und Erben/zusampt allen / so
ihnen einiger ley weise bedient gewesen oder noch
dienen/was Namens oder Standes sie seyn / sol-
len auch sich der oben im 2. und 3. S. beschriebenen
Amnestia mit allen ihren clausulen und bene-
ficien zu erfreuen haben / Krafft deren sie voll-
kömlich wieder eingesetzt werden sollen in den
Stand/in Geist- und Weltlichen / worinne vor
entstandener Böhmischer Unruhe Herz Georg
Friedrich

Friedrich Marggraff zu Baden und Hochberg
gewesen/so wol was die Unter-Gravschafft Ba-
den (sonsten ins gemein Baden-Durlach genant)
wie nicht weniger das Marchionat Hochberg/
als auch die Herrschafft Rötteln/Badenweiler
und Sausenberg betrifft / dagegen dann die ent-
zwischen diesem zu wieder vorgenommenen Ver-
änderungen im geringsten keine statt haben / son-
dern gänzlich cassiret und auffgehoben seyn sol-
len. Ferner werden dem Herrn Marggraffen
Friedrichen die Aempter Stain und Remhingen
(doch daß Er allewege der durch Marggraffen
Wilhelmen mitler zeit darauff gemachte Schuld
befreit) so wegen der Abnützung / Interesses
und Unkosten durch den zu Erlingen Anno 1629.
eingerichteten Vertrag besagtem Marggraffen
Wilhelmen übergeben / mit allen Rechten / brief-
lichen Urkunden und andern Zubehör restituiret/
also daß die / wegen der vorenthobenen Abnützun-
gen / und alles von der zeit der ersten Einneh-
mung und Besizung an gerechneten Schadens und In-
teresses angestellte Klage gänzlich solle cassiret
und getödtet seyn. So soll auch die jährliche
zahlung und deputat, so auß der Unter-Marg-
gravschafft an der Obern gewöhnlich bezahlet
worden / krafft gegenwertiger Handlung gänz-
lich auffgehoben und abgethan seyn / noch der Ur-
sachen nicht was weder vom verlauffenen noch
künfftigen hinfüro præ tendir et und abgefördert
werden. Gleicher gestalt solle künfftiger zeit zwi-
schen beiden Badischen Linien / in Unter- und
Ober-Marggravschafft Baden / nemlich mit der
Præcedenz und Session auff Reichstagen und
Schwäbischen Kreises / wie auch allen andern ge-
meinen und particular- Reichs-Conventen al-
terniret und wechsel gehalten werden : vor ist
aber jedoch solche Præcedenz bey Marggraffen
Friedrichen / so lang Er lebt / verbleiben.

Wegen der Freyherrschafft Hohen-Herolsbeck
ist beliebt / daß / da die Fürstinne von Baden ihre
vorgewandte Rechte an besagter Baronem mit

betwehrten Urkunden gnugsam beweisen wunde /
die Restitution alsobald nach darüber ergand Erb-
nem Urtheil geschehen solle / mit allem krafft haften
schriftlichen Urkunden daran habenden Reula ; so
und Gerechtigkeit. Diese Gerichtliche Erthe Bestu-
nuß aber soll binnen zweyer Jahren zeit / von innen C
to des publicirten Friedens an / zu ende gerichtseits r
werde. Endlich so sollen keine in diesem Friedquij dur
Instrument verfassete Handlungen / Verthorio , als
oder exceptiones, keine allgemeine noch behädē ha
dere Rechtsbedinge (als welchen allen und exceptione
ausdrücklich und krafft dieses allstät entsach den
seyn solle) von einern oder andern Theile zu darten r
ger Zeit wieder diesen specialen Vertrag angolten / so
gen und zugelassen werden.

Ferner hat der Herzog von Croyn sich der künigen
neral-Amnestia ebenmäßig zu getrösten / und an zu f
thum die gebrauchte Königl. Franzöf. Protect. Dem
an seinen Würden / Ehren / Gütern / Rechten / Bisc
Privilegien allerdinge ohnschädlich seyn / er der einge
an der Herrschafft Binstingen des jenigen the Auch
welchen seine Vorfahren daran besessen / und en vierd
desselben Fräw Mutter Leibgedingsweise amliegend
besessen wird. ruhsamlich zu genieffen haben / 1 Desß
bleiben die Reichs-Rechte und Gerechtigkeit Solms i
der besagten Herrschafft Binstingē in dem Stüter / u
de / worinne sie vor diesen Empörungen gewelen zu f
allerdinge unbeleidiget.

Die streitige sache Nassaw Siegē contra Nass Die C
Siegen betreffend / weil selbige durch ein Käyn 11. un
Commission in Año 1643. zur güttliche comp Amnestia
tion hingestellet und verschoben / soll selbige Stalt der
mission wieder vorgenommen / und entweder düber ledn
freundlichen Vergleich / oder durch rechtlich den
Spruch vor gehörendem Richter decidiret tenden
entschieden werden / Graff Moritz von Nass Die S
aber und seine Brüdere sollen inmittelst ohn roneck
nige Beschwerde / doch nur zu deren Quota inhaft S
ergriffenen Possession verbleiben.

Denen Graffen von Nassaw-Sarbrück rechtigf
den restituiret alle Gravschafften / Herrschafft Herr
291

sen wunde/Untertanen/Geist- und Weltliche Lehne
ergand Erbgüter/namentlich aber die ganze Graff-
kraft hafften Sarbrück und Sarweder cum omni-
en Reaula; so dann unter selbigen Gütern sonderlich
die Erbk. Bestung Homburg mit allen daselbst gefun-
de/yonnenen Geschützen und Mobilien. Unverlezt bet-
e gerichterseits respectivè so wol der Anno 1629. am 7.
Friedtultij durch Vertheil zuerkandten in dem Revi-
Berthrio, als anderer insonderheit, der zugefügten
och behädē halber/habende Rechten/Aktionen, Ex-
und ceptionen, und Rechts-beneficien, als die da-
t entsach den Reichs-Satzungen / im fall sich die
ile zu charten nicht viel lieber in der güte vertragen
ag angolten/sollen geschlichtet werden. Mit vorbe-
alt auch des Rechten/so dem Graffen von Salz-
ch der sungen Darburg an besagter Graffschafft et-
en/und an zukommen könne.

Dem Fürstl. Hause Hanaw soll Bobenhau-
echten in/ Bischoffsheim am Steg und Willstadt wie-
yn/er der eingeramet werden.

Auch Johann Albrecht Graff von Solms
n/und en vierdten Theil der Stadt Buzbach/und 4.
weise amliegende Dörffer zu sich nehmen.

Desgleichen das Haus Solms: Hohen-
chtigkeits Solms in die ihnen Anno 1637. abgenommene
dem Güter/ungehindert der mit Landgraffen Geor-
a gewesen zu Hessen darüber auffgerichteten Trans-
action/wieder eingesetzt werden.

Die Graffen von Isenburg sollen der oben
in Kap. II. und III. Articul beschriebenen General-
compensation zu genießen haben/ jedoch mit Vorbe-
alt deren dem Herrn Landgraffen zu Hessen
eder dder jedwedern Dritten wider denenselben/wie
rechtlich auch denen Graffen von Hohen-Solms zust-
eidirenden Rechten.

Die Rheingraffen sollen in ihre Vogteyen
ist ohne roneck und Wildenburg/ wie auch in die Herz-
uota in hafft Morchingen mit denen Zubehörungen
nd in alle von den benachbarten genossene Ge-
brück rechtigkeiten wieder eingesetzt werden.

Herrn Ernesti Graffen von Sains Frauen

Wittibe soll hinwiederumb derselbe Besitz des
Slosses/ Stadt und Vogten Hachenburg mit
Zubehörungen/wie auch des Dorffs Bendorff/
darinne sie vor derer Auß- und Verstoffung ge-
wesen/zugelassen werden/ jedoch mit Vorbehalt
eines jedern daran habenden Rechtens.

Das Schloß und Graffschafft Falckenstein
soll deme der am meisten Recht daran/ restitui-
ret werden. Was auch die Graffen von Naß-
burg genant Löwenhaupt / an dem Ampt Bre-
zenheim als Erzbischofflichen Eölnischen Leh-
nen/ desgleichen auch der an Freyherrschafft
Reipolzkirch am Hundgrücken für Gerechtig-
keiten haben/ solche sollen ihnen mit allen Rech-
ten und Zugehörungen unverlezt verbleiben.

So wird auch das Haus Waldeck in die Pos-
sessen vel quasi aller Gerechtigkeiten an der
Herrschaft Dedinghausen und Dörffern Nie-
dernaw/ Lichtenscheid/ Defeld un Niedernschlai-
dern / wie sie dieselbe Anno 1624. besessen / wie-
derumb gesetzt.

Ingleichen Graff Johann Ernst zu Dettin-
gen in alle Geist- und Weltliche Güter / welche
sein Vater Ludewig Eberhard vor dieser Un-
ruhe besessen gehabt.

Das Haus Hohenlohe in alles/was ihm ab-
genommen / bevorab in die Herrschaft Wei-
chersheim/wie auch in das Kloster Schäffers-
heim ohn einige Exception / insonderheit aber
das jus retentionis ungeachtet.

Gleicher gestalt soll Friederich Ludewig Graff
vö Löwenstein und Wertheim in alle seine Graff-
und Herrschafften / welche im währendem diesen
Kriege ihm sequestrirt, confiscirt und andern
übergeben worden / in Geist- und Weltlichen
Sachen restituiret werden.

Ebenmäßig wird auch Ferdinand Carl
Graff von Löwenstein und Wertheim in alle
das jenige/was seinen verstorbenen Anverwand-
ten Georgen Ludewigen und Johann Casimir
sequestrirt/ confisciret / und andern übergeben

B

worden/

worden/in Geist- und Weltlichen Sachen restituiret/ledoch denen Gütern und Rechten / welche Fräulein Maria Christiana iztbesagten Georgen Ludewigs von Löwenstein Tochter auß Väter- und Mütterlichem Erbtheile zukömen/ Hiermit nichts benommen / als in welche Sie vollkömlich solle restituiret werden. Gleichertweise auch die Frau Witwe Johann Casimiren von Löwenstein in ihre Pfand- und Leibgedings Güter/ mit vorbehaltung Rechtens / da etwan von obgemelten Gütern dem Herrn Graffen Friedrich Ludewigen was zustehen solte / solches entweder in der Güte oder durch Gerichtlichen Proceß solle gesucht werden.

Das Haus Erbach / insonderheit Graffen Georgen Albrechtē Erben sollen in das Schloß Breuberg / und alle dessen Gerechtigkeit / so sie mit dem Herrn Graffen von Löwenstein gemein haben/so wol was die Besatzung und dessen Direction/als auch andere Bürgerliche Rechte betreffen mögen/ restituiret werden.

Deß Graffen von Brandensteins Frau Witib und nachgelassene Erben in alle bey diesem Kriege ihr abgenommene und verlohrene Güter und Gerechtigkeiten.

Nicht weniger auch sollen dem Freyherrn Paul Revenhüllern mit seines Brudern Kindern des Würtembergischen Canslers Köfflern Erben: Marc Conradi von Rhelingen Kindern und Erben item Hieronymo vō Rhelingen samt seiner Frauen: wie auch Marco Antonio von Rhelingen aller und ieder confiscirte Güter vollkömlich restituiret werden.

Alle Contracte / Permutationes, Transactiones, Obligationes und Verschreibungen / so Reichs- Ständen oder Unterthanen mit Kriegsgewalt und Vnrecht unzulässiger weise abgetrungen / wessen insonderheit die Stadt Speyer / Weissenburg am Rhein / Landau/ Keutlingen / Heilbrunn und viele andere sich beklagt/ deßgleichen alle solcher massen erkaupte

und cedirte Actiones sollen derogestalt abgetwerthan und ertödtet seyn / daß niemand deßwegen an der fernern Gerichtliche Klage anstellen/nach gsolle gehört werden. So aber auch ein oder ander Schuldener seine ausgegebene Verschreibung seinen Creditorn mittelst ebenmäßiger Gewalt und Furcht extorquiret hätte/ soll er die selbige mit Vorbehalt ordentlichen Rechtens sich wiederumb außhändigen.

Wären auch ob Seiten ein oder andern Reichsgenden Theils außstehende Schulden/ jährlichen Hebungen/oder wie es namen haben mag / durch Feindseligkeit wider die Creditores / mittelst ebenmäßiger Kriegesgewalt extorquiret/ welche die Debitores/welche auff all solche vorgangene Gewalt/und dieser wegen gethane Zahlung beruffen/und solche zu beweisen anbieteten keine gerichtliche Executions- Prozesse/ bekannt werden/es sey dann / daß die ganze Sache vorhero wol durchsucht/und all solche der Debitoren exceptiones und Vorbringen gnuglich decidiret und erörtert seyn.

Die darüber angestellte Klagen und Rechtsproceße sollen binnen zweyen Jahren von publication deß Friedens an / bey Straffe stören / währenden stillschweigens auff die Halsstarck geendiget werden. Die aber disfalls schon gangene Proceße/ Handlungen und Versprechungen/ welche deren Restitution halber ein dem andern möchte gethan haben / sollen gütlich todts und von keinen kräften seyn / werden hiermit außgescheiden die jenigen summen/welche in wehrendem Kriege die Gefahr abzuwenden / auß gutem Herken Gemüte außgeleget und hergeschossen seyn.

Gerichtliche Sprüche und Urtheil zur zeit des Kriegs in Weltlichen Sachen publiciret/ es dann deß Proceßes mangel und nullität augenscheinlich/oder in conuenti zu erweisen/ soll zwar nicht für ganz ingültig geachtet / sondern

ir allein ohne krafft Rechtens so lange suspen-
dirt abset werden / biß die Gerichtliche Acta (da et-
was an der beschwerte Theil innerhalb 6. Mona-
th nach geschlossenem Frieden die Revision bit-
ten oder in würde) vor gehörenden Richter modo or-
dinario ÷ve extraordinario. wie im Reiche her-
kömmlich / revidiret / billigmässig erwogen / und
so die beregte Urtheil entweder bekräftiget
oder reformiret / oder auch / da sie nulliter auß-
gesprochen / gänzlich rescindiret werden.
Reichsfahnen- oder andere gemeine Lehen /
von Anno 1618. etwan nicht renoviret / noch
die gewöhnliche Lehnungspflichte davon erstat-
ten / mitt / sollen desto weniger nicht denen Vasallen
verbleiben / und die zeit renovirender Investitur
vom Tage des publicirten Friedens anfangen.
Endlich sollen alle und jede / so wol Kriegs-
officirer und Soldaten / als Rätthe und Bedien-
te / Geist. und Weltliche / weß Namens oder
Standes die seyn so da einem oder andern Theil-
haber / oder deren Allirten und Adhærenten in- oder
außerhalb Krieges bedient gewesen / vom Höch-
sten bis zum Niedrigsten / und wiederumb / vom
Niedrigsten bis zum Höchsten / ohn einigen un-
terscheid oder außnahm / mit Weib / Kind / Er-
ben / Nachkommen und Dienern / so wol ihre
Personen / als Güter / Leben / Leumuth / Ehre /
Geist. und Weltliche Freyheit / Rechten und
Privilegien betreffend / in den Stand / worinne
Sie vor zeit itziges Krieges gewesen / oder Rech-
nungens halber hätten seyn sollen / von Seiten beider
liegenden Theile restituiret / und Ihrem Leib
noch Gütern kein Præjudiz zugefüget / keine
Klage / Civil oder Criminal gegen Sie ange-
stellt / viel weniger Sie mit einiger Straffe /
Schaden oder Nachtheil / unter was schein es
seyn. auch seyn möchte / beschweret werden. Und die-
ses alles soll an denen / so der Kays. Majest. un-
ter dem Hause Oesterreich mit Erbunterthänigkeit
nicht verband / vollkommene Krafft und Wir-
kung haben.

Diejenige aber / welche der Kays. Maj. Erb-
angehörige Unterthanen / oder Vasallen seyn /
sollen zwar der besagten Amnestia zu genießten
haben / so viel ihre Person / Leben / ehrlichen Na-
men und Stand betrifft / mögen auch ungehin-
dert sich in ihr Vaterland wiederumb einstellen /
jedoch sollen sie des Landes Satzungen und Ge-
wohnheiten / so wol in Geist. als Weltlichen din-
gen sich zu accommodiren und zu unterwerffen
schuldig seyn.

So viele aber der selben Güter betrifft / so
deren etwas / bevor Sie auff Schwedisch. od
Französischer Seiten sich begeben / confisciret
oder in andere wege verlohren gangen / ob wol
die Schwedische Plenipotentiarij lange und
viel darumb angehalten / daß auch denen jenigen
dieselbe restituiret werden möchten ; Jedennoch
aber weil die Kays. Maj. ihr hierinne nichts
hat wollen vorschreiben lassen / noch wegen der
Herren Kays. beständigen Wiederrede anderer
gestalt gehandelt werden können / die Stände
des Reichs auch derentshalben den Krieg zu
continuiren dem Reich ohnheil. und unrathsam
befunden / so soll es auch hinfuro sein verbleiben
damit haben / und die itzigen Possessores diesel-
bige behalten.

Anderer Güter aber / so ihnen hernachmals
darumb / daß Sie der Kron Frankreich oder
Schweden / gegen den Kays. und dessen Haus
Oesterreich sich associiret / entwandt / sollen ih-
nen in den Stand / wie sie itz gefunden werden /
jedoch ohne Erstattung der Unkosten und ge-
hobener Früchte / oder sonst verursachten Scha-
dens / wieder eingeräumt werden.

In übrigen solle in Böhmen und gesampften
andern Kays. Erblanden denen Augspürgischen
Confessionverwanten / Unterthanen oder Cre-
ditoren und deren Erben in und vor ihren Pri-
vat. Prætensionen so sie deren haben / und umb
solcher willen Gerichtliche actiones anstellen
und verfolgen werden / die liebe Justiz und billi-

ges Recht/ gleich denen Catholischen ohne ein-
gen Respect administrirt werden.

Von dieser allgemeinen Restitution werden
außgenommen so nicht restituirt werden können/
als bewegliche und sich bewegende Haab/ genos-
sene Früchte/ und was auß Befehl und Autho-
rität der kriegenden Theile entwandt; desglei-
chen was an Gebäuden zu Versicherung der
Orter niedergerissen und wiederumb verbauet/
die gehört Städten/ Gemeinden oder Privat-
Leuten/ Geist. und Weltlichen zu / wie auch nie-
dergesetzte/ confiscirte / rechtmässig verkauffte
und freywillig verschenckte Güter.

Und nachdem auch die streitige Sülische Suc-
cession- Sache zwischen beiden Chur. Häusern
Sachsen und Brandenburg / wie auch Pfalz-
Newburg/ wo nicht vorgebauet wird / dermal
eins im H. Reiche groß unheil erwecken möch-
te/ so ist verabredet/ daß solche Sache/ wann der
Friede glücklich geschlossen/ entweder durch güt-
liche Vermittelunge / oder durch ordentlichen
Proceß für Käyserl. Majest. unverzüglich solle
geendiget werden.

V.

Diesem nächst/ und zumalen nun die Gra-
uamina eine zeit hero zwischen beiderseits Reli-
gions- Verwandten Chur. Fürsten und Stän-
den sich enthaltend/ dieses gegenwertigen Krie-
ges Hauptursache und gelegenheit gewesen: als
ist über dieselbige nachfolgender Vergleich be-
liebet und getroffen worden:

1. Bleibet die in Anno 1552. zu Passaw auf-
gerichtete Transaction/ sampt darauff im Jahr
1555. erfolgten Religion- Frieden/ wie derselbige
auff dem Reichstage zu Augspurg Anno 1566.
und nachmalen auff verschiedenen allgemeinen
Reichstagen bestätigt worden/ in ihren Bür-
den ungefräncket/ und sollen dieselbige in allen
Articulen/ wie sie von Käyserl. Majest. und bei-
der Religion zugethanen Chur. Fürsten und
Ständen einhellig beliebet und geschlossen/ ie-

derzeit fest und unverbrüchlich gehalten; Wahrs u
aber in ehlichen bißhero streitigen mittelst d' stelle und
Friedenshandlung einhellig anderweit statleider M
ret worden/ soll als eine stattswehrende Declauch in d
tion bemelten Religion- Frieden / so wol in- Abson
außerhalb Gerichts/ biß durch verleihung Geessen /
licher Gnaden eine allgemeine Vereinigkaths
beider Religionen getroffen/ observiret werdt/ und a
mit hindansetzung aller und ieden von Geist. on Cat
Weltlichen in- oder außerhalb Reichs nun on confessi
ins künfftige einwendeter Gegene rede oder Pen fünff
testation / welche alle für nichtig und von on confessi
würden hiermit erkläret werden. Im übrigen j
allen soll zwischen beider Religionen Chur. Besitzer
sten und Ständen eine durchgehende Glente all
heit seyn / so weit sie der Form und Sakum. D
des Reichs/ auch dieser ickigen Transaction beider s
maß/ daß solcher massen/ was einem Theil red on einer
solches auch dem andern recht/ alle Gewalt vrgestab
via facti aber/ wie sonst/ also auch hierinne sche und
den Theilen gänzlich verboten seyn. ander,

2. Die Geistlichen Gravamina ferner unterwan
specie terminum à quo restitutionis bett fort te
fend/ solle in Geistlichen Sachen/ und was in Es sol
ren Regard/ auch in Weltlichen einige mut atleicher j
erlitten / derselbe seyn und gesetzet werden adffiges
den ersten Jenner 1624.

Werden demnach purè und plenariè restit/ so m
iret alle Chur. Fürsten und Stände beider lten w
Religionen 1. eingeschlossen die freye Reich im Jah
Ritterschafft und andere des Reichs ohnne Stad
telbare Gemeinden/ Dorffschafften/ 2c. mit aufferster. A
hebung aller von der zeit in solchen Sachen t Augsp
gebenen/ eröffneten und angestellten Urtheile ander
Decreten/ Transactionen/ Verträgen und Eughau
cutionen/ also/ daß alles dißfals in den Stat on fessio
worinne es gemelten Tag und Jahrs gewesttellet;
reduciret und wiederumb versetzet werde. ern der

Die Städte Augspurg/ Dünckelspiel/ B on fessio
rach und Ravenspurg sollen ihre Güter/ Rechte der
und das Religions- Exercitium ick besagte den so
Jah

ten; Wachs und Tages behalten; Wegen der Rathsherrn
Stelle und andern Stadträmpfern aber / zwischen
beider Religions-Verwandten eine Gleichheit
in der Zahl gehalten werden.

Absonderlich aber die Stadt Augspurg be-
stehen / sollen in dem geheimten Rath sieben
Rathsherren auß denen Geschlechtern erwähl-
et werden / und auß diesen zweene Stadtpflegere / einer

von Catholischer / der ander von Augspurgischer
Confession genommen werden; von denen übrige
fünffen 3. Catholische / und 2. der Augspurg-
Confession; Die übrigen Rathsherren des ge-
meinen jüngern Raths / wie auch die Syndici /

Thurschreiber des Stadtsgerichts / und andere Be-
standtheile alle in gleicher Zahl von beider Religion
bestehen. Die Herren Verwaltere der gemeinen
Sachen sollen in der Zahl drey / und deren zweene

von einer / der dritte von einer andern Religion /
bestehen / daß in dem ersten Jahr zween Catho-
liche und ein Augspurgischer Confessions-Ver-
wandter / in dem andern 2. erstgedachter Confess.

Verwandte / und der 3. Catholisch seyn / und al-
so jedes Jahr abgewechselt werden solle.
Es sollen auch daselbst drey Zeugherren mit
gleicher jährlicher umbwechselung seyn. Gleich-
zeitig soll auch bey Verwaltung der Stewr /

Victualien / des Bawmeister- und andere Aem-
ter / so mit drey Personen bestellet werden / ge-
wählter werden: solcher massen / daß / wann in et-
lichem Jahr zwey Aempter (als die Verwaltung

Stadtgelder und Victualien oder des Bew-
meister-Ampts) bey 2. Catholischen und einem
Augspurg Confession ist / in demselbigen Jahr
andere Aempter / (als die Verwaltung des

Zeughauses und der Stewr) mit 2. Augspurg.
Confession zugethanen und einem Catholischen
bestellet; im folgenden Jahr aber in diesen Aem-
tern denen 2. Catholischen 2. Augspurgischer

Confession Verwandte / und einem Catholischen
Rechter der Augspurgischen Confession surrogiret
bestellet werden sollen.

Jah

Die Aempter so einer Person alleine pflegen
aufgetragen zu werden / sollen nach beschaffenheit
der Sach / in einem oder mehr Jahren zwischen
Catholischen und der Augspurgischen Confes-
sion zugethanen Bürgern umgewechselt werden /
und zwar auff diese weise / wie von denen Aem-
ptern / so dreyen Personen anbefohlen worden /
erst besagt ist.

Jedem Theil jedoch soll die Pflege ihrer Kir-
chen und Schulen frey vorbehalten seyn. Es
sollen aber die Catholische / so anho zur zeit die-
ser Pacification über die obverglichene Anzahl
unter der Obrigkeit und in den Aemptern be-
findlich / zwar in allem ihre vorige Ehre und Ge-
nieß / jedoch biß daß ihre Stellen entweder durch
den Todt / oder die Abtretung erlediget werden /
behalten / und entweder zu Hause verbleiben /
oder / wenn sie zu weilen dem Rath beywohnen
wollen / sie keiner Stimme anzumassen haben.

Es soll aber keine Parthey die Macht seiner
Religion beygethanen / zu unterdrückung der
andern mißbrauchen / noch eine größere Anzahl
zu der Stadtpflegere / Rathsherren / und ander-
er Aempter zu machen sich unternehmen / son-
dern was / zu welchen Zeiten / auch welcherley
massen hietinnen solte und würde attentiret und
versuchet werden / alles ohne Kräfte und Wür-
den seyn / zu welchem ende nicht allein diese Ver-
ordnung jährlich / wann von Erwehlung neuer
Rathsherren und anderer Beampten an der Ab-
gestorbenen Stelle gehandelt wird / öffentlich vor-
gelesen werden: sondern auch die Wahl des Ca-
tholischen Stadtpflegers und anderer Catholi-
scher Geheimter und Jüngerer Rathsverwand-
ten / Vorstehere / Syndicorum / Richtern und
Beampten nun und hinfuro bey denen Catho-
lichen / der Augspurgischen Confession zugetha-
nen aber bey ihren Mitverwandten stehen / und
einem abgeleiteten Catholischen ein anderer Ca-
tholischer / ungleichen einem Augspurgischer
Confession zugethanen ein anderer von seinen

B ij

Mit

Verwandten nachgesetzt werden soll. Die mehrere Stimmen aber sollen in Sachen / die Religion directè oder indirectè betreffend / in keinerley wege beobachtet werden / noch den Bürgern der Augspurgische Confession daselbst mehr / als denen Chur-Fürsten und Ständen derselben Confession in dem Röm Reich præjudiciren: Dafern aber die Catholische in diesen oder allen andern Sachen sich der mehrern Stimmen zu Præjudiz der Augspurgischen Confession Verwandten mißbrauchen würden / solle diesen vorbehalten seyn / krafft dieser Transaction zu Einführung der umbwechslung des fünfften Herrn des geheimten Raths und andern rechtmässigen Remedien zu provociren.

Im übrigen soll der Religions-Friede / in gleichem die Ordnung Kaisers Carls von der Wahl der Obrigkeit / nicht weniger auch die Anno 1584. und 1591. auffgerichtete Transactiones (so weit sie dieser Verordnung directè oder indirectè nicht entgegen) in allem bey unverbrüchlichen Kräfften verbleiben.

Zu Dünckelspiel / Biberach und Ravenspurg sollen zween Bürgermeister / einer der Catholischen / der ander der Augspurg: Confession / und die vier des Innern Raths-Verwandte in gleicher anzahl von beider Religion seyn. Ebenmässige Gleichheit soll in dem Rath / Stadtgericht / Geldamt / und allen andern Aemptern und Dignitäten gehalten werden.

Belangend aber das Stadt-Richter-Amt / Syndicat und Secretarien des Raths und Gerichts / wie auch andere dergleichen Aempter / welche einer Person allein auffgetragen werden / soll damit eine ewige umbwechslung geschehen / solcher gestalt / daß einem abgestorbenen Catholischen jedesmal ein Augspurgischer Confession Verwandter / und hinwiederumb einem solchen ein Catholischer succediren soll. So viel die Art der Wahl / die mehrere Stimmen / wie auch die Pflege der Kirchen und Schulen / und jährliche

Vorlesung dieser Verordnung betrifft / sol gher Postmässiges / als von Augspurg gesagt / observiren / alle werden.

Anreichend die Stadt Donawerth / sollen Si auff nächstkünfftigem Reichstag derselben Constitution in ihre vorige Freyheit von denen Reichs wird erkandt werden / soll sie in andern freyë Reichsstädten / krafft dieser Transaction, gleiches Rechts in Geist- und weltlichen Sachen zu geniessen haben / jedoch denen Freywilligen / so auff diese Stadt Interesse haben / Rechte unbenommen.

Es soll aber der terminus des 1624. Jahren denen jenigen / so krafft der Amnestia oder anderweitigs zu restituiren seyn / kein Præjudiz bringen oder schaffen.

3. Unmittelbare Geistliche Güter belangend und sie seyn Erz- oder Bischthume / Prælaten / Abteyen / Bisthümen / Probsteyen / Compten / freye weltliche Stiftungen / oder andern zusammen den Renten / Zinsen / und andern Einkommen / wie sie Namen haben mögen in Sölden oder auff dem Lande belegen / was deren Catholische oder Augsp. Confession Verwandte am 1. Jenner 1624. besessen / solche sollen in les und jedes / nichts außgeschlossen / sollen in denselben Religions-Verwandte / so damals wirklichem Besitz gewesen / biß durch Gnade der Zwist der Religionen wird beigelegt werden / ruhig und ungehindert besitzen / kein Theil dem andern in- oder außhalb richts zu belästigen / viel weniger zu turbulenz oder einige hindernüsse zuzufügen erlaubt Wenn aber / das Gott verhüten wolle / einlicher Vergleich in denen Religions-streitigkeiten lönte getroffen werden / soll nichts desto niger dieser Vertrag ewig seyn / und ein werender Friede verbleiben.

So derowegen ein Catholischer Erz-Bischoff / Prælat / oder ein Augspurg. Confession Verwandter zum Erz-Bischoff / Prælaten er

folgender Postulirter/allein/oder mit seinen Capitu-
obseriren/allen oder etlichen/oder auch andere Geist-
he hinfüro die Religion verändern würden/
h / dallen Sie zwar alsobald ihres Rechts/ledoch
rselben Ehr und Namen unverlezt / verlustig seyn/
denē Ore Benefiz und Einkommen ohne verzug und
/ soll sie in rede abtreten/ und dem Capitul / oder deme
ieser Tra zu recht gebühret/frey stehen/ein andere Per-
nd Wen der Religion/welcher solch Beneficiū krafft
ch denēser Transaction zustehet / zu erwählen oder
haben / postuliren/ledoch sollen dem abtretendē Erz-
ischoff, Pralaten die biß dahin genossene und
2 4. In sumirte Früchte und Hebungen gelassen wer-
tia oder n. Wann solchens nach die Catholisch oder
n Pra-Augspurgischer Confession-Verwandte Stän-
ihrer unmittelbaren Erz-Stiffter / Benefi-
belangen und Præbenden / seit dem 1. Jenner 1624.
prælatulerrichtlich oder außserhalb Gerichts / entsetzet/
n) Compter einiges weges darinnen turbiret worden/
oder anlen sie krafft dieses alsobalden so wol in Welt-
ändern Geistlichen restituiret / und alle Neuerungen
n in Sgethan werden / solcher massen/ daß alle un-
s deren mittelbare Geistliche Güter / so am 1. Januarij
Berwa 4. unter einem Catholischen Haupt gewesen/
n / solche selbe wiederumb bekommen / und ebener ge-
sollen dt / welche am besagten Tag und Jahr der
damal Augspurgischen Confession-Verwandte beses-
urch Ge / dieselbe auch hinfüro behalten sollen/ ledoch
vird bene nachlassung der inmittelst genossenen fruch-
besitzen / erlittenen Schäden und gethanen Kosten/
ßerhalb ein Theil gegē den andern præ tendiren könnte.
zu turb. Ben allen Erz-Bischthumen und andern un-
erlaubt mittelbaren Foundationen bleiben die jura eli-
olle / kein di und postulandi nach jedes Orts alten
s- streit wohnheiten und Statuten in ungeändertem
nts bestand / so weit dieselbe denen Reichs-Abschie-
id ein im / dem Passawischen Vertrag / Religions-
reden, und bevorab dieser gegenwärtigen De-
Erz-Bisstraction und Transaction gemäs seyn/und ra-
fessionss- ne der denen Augspurg: Confession verwand-
aten erwerber bleibenden Erz-Bischthümer nicht in sich

begreifen/so erstgedachter Confession zu wider-
seyn mag; Inmassen auch in den Stifften und
Kirchen/in welchen denē Catholischen und Aug-
spurgischen Confession-Verwandten gemengte
Rechte zugelassen werden / denen alten Statu-
ten nichts neues soll bengefüget werde/wodurch
der Catholischen oder Augspurgischen Confes-
sion-Verwandten Gewissen und Sache jedes
Theils könnte verlezt / oder ihre Gerechtigkeiten
geschmälert werden. Die Erwählte und Postu-
lirte aber sollen in ihren Capitulationibus ge-
loben / daß sie die angetretene Fürstenthume/
Würden und Beneficien nicht erblich besitzen/
noch erblich zu machen trachten wollen: Son-
dern so wol die Wahl und Postulation/als jede
vacante die Administration und Exercitium
der Bischhofflichen Rechten/dem Capitul / und
denen solches zusamt dem Capitul/dem herkom-
men nach zustehet/frey verbleiben/und dahin ge-
sehen werden solle/daß Adeltliche Patricij/gradu-
lirte und andere geschickte Personen/woselbst es
den Stifftungen nicht zugegen / keines weges
aufgeschlossen/ sondern viel mehr darbey erhal-
ten werden.

5. Welcher Orten Kaysersl. Maj. das jus pri-
mariarum precum hergebracht / soll es der osel-
ben hinfüro verbleiben/ledoch bey absterbung ei-
nes Augspurg: Confession-Verwandten in sel-
biger Religion zugethanen Stifftern eine ande-
re derselben Confession bengethane/und nach der
Statuten und Observanz enthaltender Norm
bequeme Person/sothaner Präsentation genieß-
sen: In Bischthumen und andern unmittelba-
ren Stifftern aber / wo beide Religionen im
schwang / soll keiner der primariarum precum
sich zu erfreuen haben/er sey dann der Religion
welcher der Antecessor gewesen. Würde auch
wegen der Annaten/Pallii, Confirmationum,
Mensium Papalium, und dergleichen Rechten
und Reservaten/ auff der Augspurgischen Con-
fession-Verwandten Ständen unmittelbare
Geistl.

Geistliche Güter/von wem/zu welcher Zeit / und welcherley Art es geschehen möge/etwas prä- tendiret werden/dasselbe soll krafftlos und ohne execution und Hülffe des brachii secularis seyn und bleiben. In welcher unmittelbarer Geistlicher Güter Capitulen beider Religion zuge- thane Capitulares und Canonici/krafft vorge- setzten Termini in beiderseits gewisser anzahl zu- gelassen werden / und selbiger zeit die Menses Papales üblich gewesen / sollen sie ferner/wenn die abgangene Capitulares oder Canonici auß der bestimpten Zahl der Catholischen gewesen/ in esse verbleiben / und auff begebenden fall zur Execution gestellet/iedoch die Päpstliche Provi- sion denen Capitulu immediatè vom Römische Stuel und zu rechter zeit insinuiert werden.

V I.

Den zu Erz. Bischoff, oder Prælaten erwehl- ten oder postulirten Augspurgischer Confession/ sollen von Kays. Maj. nach dem sie innerhalb Jahres ihrer Election und Postulation erweis- liche anzeigen gethan/und die gewöhnliche Lebens- Ende geleistet, die investitur ohne einige Wider- rede ertheilet/sie aber über den gewöhnlichen tax noch die helffte desselben für die Belehnung/er- legen; Ingleichen dieselbe/oder sede vacante die Capitula/und welchen mit diesen gesamter hand die Administration gebühret / zu allen/so wol all- gemeinen als Particular- Deputations- Visi- tations- Revisions- und andern Reichs- Ber- samlungen / durch gewöhnliche Ausschreiben beruffen werden/und ihre Stimme haben/aller- massen wie vor entstandenem Religions- Streit ieder Stand ist berechtiget gewesen. Was für Personen aber / und wie viel deren zu solchen Versamlungen abzusenden / haben sich die Bi- schoff und Vorsteher mit den Capitulen und Conventualen zu vergleichen: Wegen der Ti- tul der Geistlichen Fürsten auß denen Augspur- gischen Confessions- Verwandten ist verabschle- det / daß selbige / wiewol ohne Präjudiz des

Standes und Würden sollen tituliret wer- Erwehlte oder Postulirte zu Erz. Bischoff. Welche Abbt- und Pröbsten. Ihre Session aber stationes sie auff einer überzweggesetzten Banc zwis- denen Geist- und Weltlichen Ständen nehm- von S- welchen in Versamlungen aller dreien Keit All- Collegien der Chur- Männliche Canklen- reich gel- rector / als in Namen des Herrn Erz. Bischof einget- fen das General- directorium der allgemeyn folge Reichshandel führende/und nach diesem diech and- retores des Fürstlichen Collegij/zur Seiten / son- ken sollen: Gleichmässiges soll auch in dem t scheide- legaliter versamleten Fürsten- Rath von den in der- ben Collegij Directoribus allein gehalten von Bert- ron S- nde Re-

V II.

Wie viel Capitulares oder Canonici dese Str- Januarij Anno 1624. aller Orten entwer- verbrü- Augspurgischer Confession oder Catholisch- wesen/so viel sollen daselbst von beiden Keit- Alle R- nen iederzeit verbleiben / und denen abgehelt- n/Rirc- keine andere/als derselben Religion/welche- n und- abgehende gewesen surrogiret werden: So te auch- irgends anezo der Capitularen oder Canone- te sie im- rum einer oder der andern Religion eine onfessio- rere Anzahl/als Anno 1624. sich befindet/so am 1. zwar dieselbe/so über der gesetzten Zahl seyn- de/sie h- Beneficien und Præbenden ihr lebenslang- er durc- halten / nach begebendem absterben aber welche ih- Catholischen die Augspurgische Confessi- üffen r- Verwandte/ und diesen jene so lang succed- ch gü- biß von beiden Religion Capitularen und eligion- nonicorum die am 1. Jenner 1624. gewesene- gehind- wiederum wird ergänzet seyn. Das exer- er nach- um Religionis aber in denen gemengten Stions- tern soll also restituiret werden/ und verble- er die- wo selbst/und welcher massen es 1624. in d- Augspur- lichem schwang gewesen und verstattet wor- n erim- und obigen allen weder durch Eligier- oder Meatu- sen tierung noch einige andere wege etwas prä- ligiret- diciret werden.

V III.

Welche Erz-Bischthüme / oder andere fun-
 dationes und Geistliche Güter / sie seyn unmittel-
 bare / oder mittelbare / oder Königl. Maj. und
 von Schweden zur Satisfaction / oder zu de-
 ren Allirten Freunde und Mit-Interessenten
 gleichgeltender Recompensation und indemni-
 cation eingeraumt / denenselben soll auß vorhergeh-
 enden folgenden Erledigungen der Gravamina /
 diesem durch andern Articulen kein Præjudiz zuwach-
 ren / sondern haben ihre außgedruckte maß und
 in dem tcheidung auß denen absonderlichen / und un-
 ter dem in dem Articul von der Satisfaction gesetz-
 ten Verträgen / nicht allein für die Königin und
 von Schweden / sondern auch für die gleichgel-
 enden Recompensation der andern / und sollen
 diese Stifter denen jenigen / so sie eingeraumt /
 unverbrüchlich erhalten werden.

IX.

Alle Klöster / Collegia / Balivenyen / Commen-
 da / Kirchen / Fundationes / Schulen / Hospita-
 l und andere mittelbare Geistliche Güter /
 und deren Hebungen und Gerechtigkeiten /
 so sie auch deren Namen haben mögen / der Augsp:
 Confession zugethane Churfürsten und Stän-
 de am 1. Jenner 1624. besessen / dieselbe alle und
 sie haben sie gleich zu iedenzeiten inne gehabt /
 oder durch Restitution wieder bekommen / oder
 welche ihnen noch / krafft dieser Transaction /
 restituiret werden / sollen sie besitzen / biß
 durch gültlichen Vergleich der Parthenen die
 religions. Streitigkeiten auffgehoben werden /
 ungehindert der Einwendungen / daß sie vor
 nach dem Passawischen Vertrag oder Re-
 ligions-Frieden reformiret und eingenommen /
 dieselbe zu dem Territorio der Stände
 Augspurg: Confession nicht gehören / oder da-
 zu primiret / oder andern Ständen jure suffra-
 ganeatus, Diaconatus, oder anderer Gestalt
 privilegiret gewesen seyn solten. Und soll dieser
 Transaction, Restitution und künftiger Ob-

servanz eines und alleines Fundament seyn die
 Possession / die ein jeder am 1. Jenner 1624. ge-
 habt / mit Abthu- und Niederlegung aller Exce-
 ptionen / irgends auß eingeführtem exercitio
 interimistico, vor oder hernach auffgerichteten
 Verträgen / general- und specialen Vergleichen /
 Gerichtlich hangenden oder erkandten Sachē /
 Decreten / Mandaten / Rescripten / paritori-ur-
 thellen / Reversalen / Litispendentiē / und andern
 prætexten und Ursachen herührend. Welcher
 Orten solchem nach von allen obangeregten
 Gütern / deren Pertinentien und Früchten / de-
 nen Ständen Augspurg: Confession / durch eini-
 ge wege und Prætext / Gerichtlich oder außser
 Gerichts / seit obgedachter zeit / etwas entzogen
 und abgenommen worden / soll dasselbe durch-
 auß ohne Verzug und unterscheid (und darun-
 ter absonderlich auch die Klöster / fundationes
 und Geistliche Güter / alle und jede / so der Her-
 zog von Würtemberg Anno 1624 im besitz ge-
 habt) mit allen Pertinentien / Hebungen und
 Zugehörungen / sie seyn gelegen wo sie wollen /
 zusamt allen entwandten Brkunden in vorigē
 Stand wiederum gesetzt ; Auch der Augspurg:
 Confession Verwandte hinfüro in ihrer gehabtē
 oder wieder erlangten Possession in keinerley
 wege turbiret werden / sondern vor aller Verfol-
 gung juris & facti stets wehrend gesichert seyn /
 biß die Religions-uneinigkeiten werden beige-
 leget seyn.

Ingleichen sollen auch die Catholische alle
 mittelbare Klöster / Fundationes und Brüder-
 schafften / deren würcklichen Besiz am 1. Jenner
 1624. gehabt / ferner besitzen / ob schon dieselbe in
 Augspurgischer Confession Ständen Herrschafft
 und Territoris gelegen / jedoch sollen sie zu kei-
 nem andern Geistlichen Orden / als auß deren
 Regul sie anfangs gestiftet / verwandelt werde /
 es were dann solcher Geistlicher Orden gänzlich
 abgangen / welches falls der Catholischen Obrig-
 keit frey stehē soll / auß einem andern in Teutsch-
 land

Wen's vor entstandener Religionszwist gebräuch-
lichen Orden/nur religioſos zu ſubſtituiren.

In welchen mittelbaren Fundationen / Col-
legial-Kirchen / Klöſtern / Hospitallen / ſo Catho-
liſche / als der Augſpurgſchen Confeſſion. Ver-
wandte bey einander gelebet / ſollen auch hinfü-
ro beyſammen in ſolcher Zahl / wie am 1. Jenner
1624. daſelbſt befunden / gelaffen werden / auch
das öffentliche exercitium Religionis, wie es
tedes Orts am beſagten Jahr und Tag üblich
geweſen / ohne eines oder deß andern Theils hin-
derniß verbleiben. In welchen mittelbaren
Fundationen auch Kaiſerl. Maj die primarias
preces gehabt / ſollen Sie dieſelbe ferner gebrau-
chen / auff art und weiſe / als oben bey den unmit-
telbaren erkläret iſt; Ebenen geſtalt ſoll es auch
mit den Menſibus Papalibus, wie oben von den-
ſelben im fünfften Articul diſponiret / gehalten
werden; Es ſollen auch die Erz-Biſchöffe / und
denen ſonſten dieſes Recht zuſtehet / die benefi-
cia menſium extraordinariorum zu conferi-
ren haben. Wenn auch der Augſpurg: Confeſ-
ſion-Verwandte ſolchen mittelbaren / und von
den Catholiſchen in gemeltem Jahr und Tag
ganz oder zum theil beſeſſenen Seiſtlichen Gü-
tern das jus præſentandi, viſitandi, inſpectio-
nis, confirmandi, corrigendi, Schutz- und
Schirm-Gerechtigkeith / oder öffnung und Ablä-
gen / Hand- Frohn- und andere Dienſte gehabt /
auch Pfarthern und Vorſtehere daſelbſt unter-
halten / ſollen ihnen dieſe Gerechtigkeiten unge-
fräncket verbleiben: Vnd ſo die Electiones in
gebührender zeit oder weiſe nicht geſchehen / ſoll
die Außgeb- und Wiederbeſetzung der erledigten
Præbenden auff ſelbiger Religion-Verwandte
welcher der abgeſtorbene geweſen / ex jure devo-
luti an dieſelbe verfallen / jedoch aber hiedurch in
ſolchen mittelbaren Seiſtlichen Gütern dem ge-
brauch Catholiſcher Religion nichts præjudici-
ret / und der Catholiſchen Seiſtlicher Obrigkeit
ihre Nacheinſetzung deß Ordens in die Ordens-

leute competirende Rechte unberührt gelaf-
werden: Denen auch / ungeachtet die Election
oder Erſetzung der erledigten Præbenden in
höriger zeit nicht geſchehen / das jus devoluti
unabbrüchig verbleiben ſoll.

Die Reichs-Pfandschafften betreffend / da-
nach in Kaiſerl. Capitulation verſehen / daß
erwehlter Römischer Kaiſer denen Chur-
ſten und andern unmittelbaren Ständen
Reichs dergleichen Pfandschafften bekräf-
gen / und ſie in deren ruhsam- und friedlichen
ſitz ſchützen und handhaben ſoll; Als iſt helte
daß es darben / biß zu der Chur-Fürſten
Stände anderweitiger Verordnung / verblei-
ſoll. Dieſem nach der Stadt Lindaw / wie
Weißenburg im Nordgaw / die ihnen auffer
Hauptſummen entzogene Reichs-Pfandsch-
ten / fürterſamſt und vollkömlich ſollen reſti-
ret werden: Welche Güter aber ein Reichs-
Stand dem andern über Menſchen gedent
verpfändlich obligiret / ſoll die Reluſion
Wiedereinlöſung derſelben nicht eher ſtatt
den / es ſey dann / daß der Beſizere exceptio
und hauptſächliche Notdurfft zur gnüge
genommen und überleget werden: Hätte
jemand dergleichen Güter bey währendem
oder ohne vorhergehende Erkändniß der
oder ohne wiedererſtattung deß Capitals
pſiret / ſollen dieſelbe zuſampt den Brkunden
verzüglich und vollkömlich denen vorigen
kern wiederumb zuſtelet werden: Vnd da
ein ergangenes Urtheil die Reluſion verſta
welches in rem judicatam erwachſen / auch
bezahlten Pfandschilling die Reſtitution er-
get were / ſol zwar bey deß domini directi
Eigener freyem Willkühr ſtehen / in ſol
verpfändten / aber wiederumb zu ihm gek
Orten ſeiner Religion öffentliches Exercit
einzuführen / die Einwohner und Untert
aber zu emigriren oder ihre unter dem vor
Inhaber ſothaner verpfändeten Orten geb

Religion zu verlassen nicht gezwungen: Son-
st wegen öffentliches exercitii ihrer Religion
zwischen ihnen/ und dem wieder einlösenden Et-
ner ein vergleich getroffen werden.

X.

Die freye unmittelbare Ritterschafft des
Reichs/ wie auch alle und jede der selben Glied-
er/ zusammen mit ihren Unterthanen und Gütern/
wol Lehnen/ als Erblichen (es sey dann/ daß sie
an etlichen Orten wegen der Güter und des Lan-
ds/ oder ihres domicilii, andern Ständen un-
terworfen seyn) sollen krafft des Religions-Frie-
dens/ und dieses gegenwärtigen Vertrages / in
Sachen und Gerechtigkeiten die Religion be-
treffend/ oder darauß hervührenden Beneficien/
eines Rechts/ als obgedachten Chur-Für-
sten und Ständen zustehet/ genießten / und dar-
innen unter keiner Vorwand beeinträchtigt
oder turbiret: alle Turbirte aber durchauß in
integrum restituiert werden.

XI.

Die freye Reichs-Stände / wie sie alle und
jede/ nicht allein in dem Religions-Friede und
in demselben gegenwärtiger Declaration / sondern
auch sonst überall unter dem namē der Reichs-
Stände begriffen; Also sollen unter denensel-
ben diejenige / in welchen Anno 1624. nur eine
Religion üblich gewesen/ so wol ratione der Re-
formation-Gerechtigkeits/ als anderer Religi-
ons-fälle / nicht weniger auff ihren Landgebie-
ten/ und in absehung ihrer Unterthanen / als
inner ihren Mauern und Vorstädten/ mit denen
andern höhern Ständen des Reichs gleiches
Recht haben. Solchem nach / was von diesen
Ständen gemein disponiret und beliebet / auch von
denen Reichs-Ständen soll verstanden werden/
in demselben in den jenigen Ständen / in wel-
chen kein ander exercitium, als der Augspurg:
Confession/ vom Rath und der Bürgerschafft
nach jedes Orts Gerechtigkeits und Statuten
Anno 1624. eingeführet / etliche Catholische

Bürger verbleiben/ oder auch in etlichen daselbst
gelegenen unmittel- oder mittelbaren Capituln/
Collegial-Kirchen / Klöstern und Conventen/
welche in dem Stand/ darinn sie den 1. Jan. 1624.
gewesen/ noch ferner mit der innerhalb besagtes
Termini nicht eingeführten Clerisey / und da-
mals daselbst befundenen Catholischen Bür-
gern activè & passivè allerdings sollen gelassen
werden/ das exercitium Catholischer Religion
wider getrieben worden: Für allem aber sollen
diejenige Reichs-Städte/ welche einer oder bei-
derley Religionen verwand/ un̄ unter diesen letz-
tern insonderheit Augspurg/ Dünckelspiel/ Bi-
berach/ Ravenspurg und Rauffbäbern/ seit 1624.
der Religion/ der vor / oder nach dem Passaw-
ischen Vertrag und darauff erfolgtem Religions-
Frieden occupirten und reformirten Geistliche
Güter halber/ oder sonst in absehung auff die
Religion/ auff einige wege in Weltlichen Sache
gerichtlich oder außershalb Gerichts beschweret
worden/ in den Stand/ darinnen sie den 1. Jen-
ner 1624. beides in Geistlichen als Prophan-
sachen gewesen/ nicht weniger/ als die andere hö-
here Stände des Reichs/ vollkōmlichst wieder-
umb gesetzet/ und darinnen ohne fernere Beein-
trächtigung/ gleich deme / was sie damalen an-
noch besessen/ oder inzwischen wiederumb zu ih-
rem Besiz gebracht/ bis zu güellichem Vergleich
der Religionen/ geschützet / und keinem Theil
verstattet werde/ den andern in seiner Religion/
öffentlichem Gebrauch und Kirchen-Ceremonie
zu hindern oder davon zu stossen: Sondern solle
die Bürger fried- und freundlich beyfassen woh-
nen/ und zu beiden theilen den freyen Gebrauch
ihrer Religion und Güter haben/ wie daß die ex-
ceptiones rerum judicatarū & transactarum,
litispendentiae und andere/ als oben im andern
und neunten Articul erzehlet/ auffgehoben wer-
den/ jedoch dasjenige was oben in dem 11. Ar-
ticul von Augspurg/ Dünckelspiel/ Biberach un̄
Ravenspurg / deren Weltliche Sachen betref-
send/

fend/disponiret ist, bey solcher Verordnung wol verbleiben soll.

XII.

So viel dann Graffen/Freyherren/von Adel/ Lehensleute / Städte / geistliche fundationes, Klöster/Commenden/Gemeine und Vnterthanen/so denen unmittelbaren/so Geist- als Weltlichen Reichs-Ständen unterwürffig/ betrifft/ weilen solchen unmittelbaren Ständen mit der Lands-Obrigkeitslichen Hoheit / auß gemeiner durchs ganze Reich bißhero hergebrachter Observans/auch das Recht die Religion zu reformiren zustehet/auch vorlängst in dem Religions-Frieden solcher Stände Vnterthanen / als sie mit des Lands Ober-Herrschaft nicht einerley Religion/das beneficium emigrandi, oder des Abzugs vergönnet / dabenebens zu Erhaltung mehrer Einigkeit zwischen den Ständen versehen/das niemand eines andern Stands Vnterthanen zu seiner Religion ziehen / oder solcher ursach halber in Schutz und Schirm nehmen/ noch denenselben einigen vorschub leisten solle: Als ist beliebt/ das solches ferner von beiderley Religion Ständen gehalten werden / und keinem unmittelbaren Stand in seinem Recht / so ihm in Religions-Sachen krafft Lands-Obrigkeitslicher Gerechtigkeit zustehet/Verhinderung geschehen solle noch möge.

Di. s. r. Disposition aber ungehindert / sollen Catholischer Stände Landsassen/Vasallen und Vnterthanen/ weß Stands und Condition sie seyn, so Anno 1624. zu welcher zeit des Jahrs es gewesen/entweder krafft gewisser Verträge und Privilegien/oder durch lang hergebrachten Gebrauch/oder durch blosser Observanz besagten Jahrs/ein öffentliches oder privat-exercitium Augspurg. Confession gehabt / solches auch hinführo/zusampt was deme anhängig/und so weit sie es in gedachtem Jahr in übung gehabt / oder solche übung erweislich ist/ behalten. Vnd seyn solche dem exercitio Religionis anhängige sa-

chen: die Bestellung der Consistorial-Gerichte der Kirchen- und Schuldienste: das jus patronatus, und dergleichen / wie nicht weniger Besitz aller damahls in ihrer Gewalt gehaltenen Kirchen/Fundationum / Klöster / Hospitia zusampt allen Pertinentien und Zugehörungs verbleiben sollen. Dieses alles soll zu allen orten so lang in guter Observanz gehalten werden, biß über der Christlichen Religion weder durchgehends und ins gemein / oder sachen denen unmittelbaren Ständen und Vnterthanen mit einhelliger Bewilligung anders verglichen wird. Es soll auch niemand von dem andern auff einige weis oder wege biret/die Turbirte und Vergewaltigte aber einige Gegenrede/in den Zustand/in welchem Anno 1624. gewesen/plenarie restituiret werden Gleichmäßiges soll auch denen Catholischen Vnterthanen/unter Augsp. Confessions-Herrschaft gessen/und woselbst sie in mehrgemelten 1624. Jahr das Exercitium Catholischer Religion öffentlich oder heimlich gehabt/ gültig seyn.

Belangend aber die Verträge/Transaktionen, Vergleiche oder Vergönnungen / welche zwischen solchen unmittelbaren Reichs-Ständen/und obbesagten ihren Land-Ständen Vnterthanen von Einführ. Verstatt. und haltung des öffentlichen oder privati exercitii Religionis, hiebevör eingegangen/gemacht gegeben sollen dieselbe weiter von keinen Räten noch Würden sey / als so fern sie der Observanz mehrgedachtes 1624. Jahrs nicht zuwider lauffen/auch davon anders nicht/ als durch der Theilen Verwilligung / zu weichen erlaubt seyn/wie dann alle publicirte Urtheil, Revelationen/Verträge/so erstangerogter Observanz 1624. Jahrs / als welche für eine Norm und Richtschnur zu achten/zugegen seyn / und denselben benandtlich dasjenige / was der schoff zu Hildesheim / und die Herzogen Braunschweig

Braunschweig-Lüneburg / der Religion halber
der Stände und Unterthanen im Stifte Hildesheim Anno 1624. mit gewissen pactis verbunden / von unwürde / todt und krafftloß seyn sollen. Es werden aber von besagtem Termino die neun im Stifte Hildesheim gelegene Klöster / welche die Herzogen von Braunschweig im obbesetzten Jahr auf gewisse mas abgetreten / außgenommen / und denen Catholischen reserviret.
Ferner ist beliebt / daß der Catholischen Stände Unterthanen Augspurg: Confession / ungleich dieser Confession Verwandtē Stände Catholische Unterthanen / so zu keiner zeit des 1624. Jahrs weder öffentliches / noch das privatum exercitium Religionis gehabt / wie auch / welche hinfüro zu künfftigen Zeiten nach dem publicirten Friede eine andere Religion / als ihre Lands-Obrigkeit / haben und annehmen werden / bescheidenlich geduldet / und mit freyem Bewissen in ihren Häusern / ihrer eignen Devotion / ohne befahrung der inquisition, oder Zerschörung / abzuwarten; in der Nachbarschaft aber / wo und so oft sie wollen / dem öffentlichen Religions-Exercitio bezuwohnen / ihre Kinder auß anderer ihrer Religion Schulen zu versichtigen / oder daheim durch Privat-Præceptores reformiren zu lassen / nicht verhindert werden sollen; Jedoch sollen dergleichen Landsassen / Vasallen und Unterthanen im übrigen ihres Imppts und Pflicht in schuldigem Gehorsam und Unterthänigkeit leben und zu keinen Embrungen anlaß geben. Es seyn aber die Unterthanen Catholischer / oder Augspurgischer Religion bengerhan / sollen sie keines Orts der Religion halber verächtlich gehalten / noch von Gesellschaft der Kaufleute / Handwerker / oder künffte / Erbfallen / Vermächtnüssen / Hospitallen / Krankenhäusern / Almosen und andern gerechtigkeiten und Handtirungen / viel weniger von öffentlichen Kirchhöfen / und Christen Begräbnissen verstoßen / noch der Sepulch-

tur halber von denen nachgelassenen / über die gewöhnliche einer ieden Pfarliche zustehende gebühr / etwas abgefordert werden / sondern in diesen und dergleichen Dingen / nebenst andern Mit-Bürgern gleiches Rechts / Gerechtigkeit und Schutzes zu genießen haben. Daseru aber ein Unterthan / so 1624. weder das öffentliche noch privatum exercitium seiner Religion gehabt / oder auch nach publicirtem Friede die Religion verändert hat / eignes beliebens emigriren wolte / oder dessen von des Landes Herrn befehlicht würde / soll ihm frey stehē / bey dem Abzug seine Gütere zu behalten / oder zu veräußern / die behaltene durch Bediente zu verwalten und so offte es die Nothdurfft erfordert / zu deren Aufsicht und Verfolgung seiner streitigen Sachen / oder einforderung der Schulden / frey ungehindert / ohne Paßbrieffe dahin zu kommen.

Es ist auch verglichen daß von denen Landes-Oberherren den jenigen Unterthanen / welche im obgemelten Jahr weder das öffentliche noch privatum Exercitium ihrer Religion gehabt / und zur Zeit begebender publicirung dieser gegenwärtigen Pacification / in denen Provinzen der unmittelbaren Stände von einer oder andern Religion / wonhaft er funden werden / wie auch denen so zu entweichung der Kriegspressuren / tedoch ohne intention sich anderweitigsgänzlich niederzusetzen / anderswohin sich begeben / und auffgeschlossenem Friede wieder anheim kehren wollen / nicht weniger / als fünf Jahr; Denen aber / so nach publicirtem Friede die Religion verändern / nicht minder / als drey Jahr (es sey dann / daß sie eine längere Frist werden erhalten können) zum Abzug gegeben werden soll / und sollen weder den freywillig / noch außzwang abziehenden / ihre Geburts- Freyheits- Freylassungs- Lehrbrieffe und Testimonia Ehrlichen verhaltens verweigert; noch daselbst mit ungewöhnlichen Reversen / oder Decimation ihrer abführendē Haab / über Billigkeit / beschwe-

weniger den freywillig abziehen-
den unter der Leibeigenschaft oder andern prä-
text einige hinderung geschehen.

XIII.

Die Schlesische Augspurg. Confession. Ver-
wandte Fürsten / als die Herzogen in Brieg/
Liegnitz/Münsterberg und Oels / ingleichem die
Stadt Breslaw / sollen bey freyem Gebrauch
ihrer vor dem Krieg erhaltener Rechten und
Privilegien / wie auch dem auß Kays. und
Königlicher Gnad verstatteten exercitio der
Augspurg. Confession gehandhabet werden. Be-
langend aber die Graffen/Freyherren/von Adel
und deren Unterthanen in den übrigen Schle-
sischen Fürstenthümen/so zu der Königl. Cam-
mer unmittelbar gehörig / ingleichem die iziger
zeit in Unter. Oesterreich wonhaffte Graffen/
Freyherren und von Adel / Obwol Kays. Maj.
weniger nicht/als andern Königen und Fürsten
das jus reformatæ Religionis zustehet / ver-
willigen Sie jedoch / nicht zwar auß einigem
Vertrag / nach Inhalt des obgesetzten verf.
Belangend aber die Verträge/.. sondern auff
Ihr Königl. Maj. in Schweden intervention,
und zu gnädiger Willfahung der Augspurg:
Confession Stände beschehene Vorbit / daß
solche Graffen/Freyherren / und von Adel / und
derselben in obgedachten Herzogthümen in
Schlesien Unterthanen / wegen Bekändnuß
Augspurgischer Confession / zu verlassung ihrer
Wohnung und Güter / oder zum Abzug nicht
sollen gedrungen/noch ihnen verbotten werden/
gemelter ihrer Religion Exercitium an benach-
barten Orten/außerhalb Lands / zu besuchen/
wenn sie nur im übrigen ruhig und friedlich le-
ben/und sich dergestalt erweisen/als gegen ihren
Landsfürsten sich geziemet und gebühret.

Wann Sie aber eignes willens zu emigriren
und abzuziehen gedächten / und ihre unbewegli-
che Güter weder verkauffen wolte / noch füglich
Pöndten/soll ihnen / so oft es ihnen beliebet / zu

beobacht. und anordnung ihrer Sachen/freylich
zureisen gegönnet seyn. Über das aber / und in
oben von besagten Schlesischen Herzogthümen
so unmittelbar zur Königl. Kammer gehört. Bere-
disponiret ist / geloben Ihre Kays. Maj. nach
noch ferner/daß Sie denen/so in denselben
Herzogthümen der Augspurg. Confession be-
than seyn / zu dem exercitio dieser Confessio-
nen drey Kirchen / so bald Sie darumb anlan-
gen werden/verstatten wolten/welche Sie auff
eigene Vnkosten / außershalb den Städte
Schweinitz/ Jauer und Großglogaw / nach ben
den Mauren/an hertz zu bequemen / und duff
Kays. Majest. Befehl anweisenden Ort
nach geschlossenem Fried zu barren haben
den. Demnach auch bey gegenwärtigen
ctaten von Verstattung mehrer Religio-
nen Freyheit und exercitium in obgedachten /
und übrigen Reichen und Provinzen
Kays. Majest. und des Hauses Oesterreich habe
unterschiedliche Handlung gepflogen; Weniger
der Kays. Herren Plenipotentiariorum
rede aber kein Vergleich hat mögen getroffen
werden: Als reserviren Ihnen die Königl. Mns.
in Schweden / und der Augspurg. Confession
Verwandte Stände / auff nächstkünftigen/oder
Reichsversammlung / oder sonst / bey
Kays. Majest. deshalb noch ferner
ative einzukommen und zu intercediren.

XIV.

Von blosser Lehens- oder Affer. Lehens
titel/sie rühren gleich vom Königrich
oder andern Chur. Fürsten und Ständen/
woher sie wollen / hanget das Reformatio-
Recht ganz nicht / und sollen dieselbe Lehens
Affer. Lehens/wie auch Vasallen/ Unterthan
und Geistliche Güter in Religions. Sach
was auch der Lehens. Herz pretendiret /
führet oder ihm angemasset haben mag /
dem Zustand des 1. Junners 1624. zu
ten geachtet; Alle Gerichtliche/oder
Gerl

chen/serichts beschene Neuerungen auffgehoben/
aber / in vortigen Zustand wiederumb gesetzt
ogthum den.

er gehört Bere auch die Landes-Oberherzlichkeit vor
rk. Was nach dem Termin des 1624. Jahrs streit-
selben worden/soll der Besitzer selbigen Jahrs glei-
tion bes Recht zu gebrauchen haben / bis die Sach
Confess peritorio & possessorio zu Erkändnuß und
h anlantscheid wird gebracht seyn: Und zwar sol-
ie auff / so viel das öffentliche exercitium betrifft;
n Städte/Untertanen aber sollen/wegen immittels
aw / nach bey hangender streitigen Landes-Oberherr-
und duffeit veränderter Religion / abzuziehen nicht
en Ortswungen werden. In denen Orten / woselbst
haben catholische und Augsp. Confession Stände die
rtigen Lands-Oberherzlichkeit zugleich haben / soll es so
Religion mit dem öffentlichen exercitio, als andern
en / und Religions-Sachen bey dem Zustand / wie es in
tzen besagtem Jahr und Tag gewesen/sein verblei-
Desterzen haben. Die bloße Criminal-Jurisdiction/
en; Weentgericht/das bloße Halsgericht / jus reten-
um Beneficij, Patronatus, filialitatis, sollen weder ins
n getroffen/nach jedes absonderlich/das Reforma-
önigl. Uns. Recht geben / so derowegen unter solchem
Confession, bishero einige Reformation eingeschli-
st künftigen/oder durch Verträge eingeführet / soll sie
ben Unterthan/die Beschwerdte restituiret / und hin-
erner resto jederman sich dessen gänzlich enthalten.

XV.

Mit allen in d ieden zu Geistlichen Gütern
Lehens der deren Besitzern angehörtigen Zins und
ech Börenten/was art sie seyn mögen / soll es vor al-
tänden/ in bey der Observanz verbleiben / wie in dem
formatio Religions Frieden. Dagegen sollen die Stän-
be Lehens der Augsp. Confession/rc. und f. Alsdañ auch
Unterthan Ständen der alten Religion/rc. geordnet ist.
s. Sach Die Renten / Zinse / Zehenden und Gültent
ret / oder/welche / vermöge igtgedachtes Religion-
mag / Lehens / denen Ständen Augsp. Confession /
zu iedenß Catholischer Stände Landen / wegen un-
er auffertel. oder mittelbarer/vor oder nach dem Re-

Gerl

Religions-Fried an sich gebrachter Geistlicher
Fundationen/gehören / und in deren possessio-
ne vel quasi percipiendi sie am 1. Jenner 1624.
gewesen / sollen ihnen ohne einig gegenrede ent-
richtet werden.

So auch irgends Augspurg. Confession Ver-
wandte Stände an Catholischen Geistlichen
Orten und Gütern / sie seyn inner- oder außer-
halb ihrer Bothmässigkeit gelegen/ Schutz und
Schirms-Berechtigkeit/Deynungen/Ablagen/
Dienste/oder andere Rechte / durch rechtmässi-
gen Gebrauch oder Concession hergebracht;
Ingleichen/ so Catholischen Ständen derglei-
chen etwas an Augspurg. Confession-Verwand-
ter Stände Geistlichen Gütern acquiriret ist
und gebühret / sollen beide theile gleichmässig ih-
re vorige Rechte behalten / jedoch also/ damit
durch sothanen Gebrauch der Berechtigkeiten
das Einkommen Geistlicher Güter nicht zu viel
beschweret/nach gemindert werde.

Auch sollen die Rente / Zehende / Zinsen und
Gülden/denen Ständen Augspurg. Confession
auß frembden Gebieten zuständig/deren funda-
tionen aber anho zerstöret und zerfallen/denen
jenigen/so am 1. Jenner 1624. in der Possession
oder quali der Messung gewesen/bezahlet: wel-
che Fundationes aber seit Anno 1624. zerstöret/
oder ins künftige zerfallen werden / deren Gül-
ten/ob sie schon in einem andern Gebieth fällig/
dem Eigner solches zerfallenen Klosters / oder
des Orts/wo selbiges gelegen/gereicht werden.
Welche Fundationes auch am 1. Jenner 1624.
die Nobal-Zehenden oder Newbrüch in einem
frembden Gebiet gehabt/sollen dieselbe noch fer-
ner/ jedoch ohne erlangung einer neuen Berech-
rechtigkeit/behalten. Unter den übrigen Stän-
den und Unterthanen des Reichs sollen solcher
Zehende und Newbrüche halber / die gemeine
Rechte/oder jedes Orts Gewonheit und Obser-
vanz/oder die deswegen bestebte und auffgerichtete
Verträge/ gefolget werden.

XVI. Das

XVI.

Das Jus Diocœsanum und ganze Geistliche Jurisdiction/mit allen ihren Arten/so gegen die Augspurg. Confession zugehörane Chur-Fürsten/ Stände (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) und ihre Vnterthanen / so wol zwischen Catholischen und Augsp. Confession verwandten Ständen/als diesen letzteren allein/ biß zu Christlichem Vergleich der Religions-Streitigkeiten suspendiret seyn/und eines jedē Jus Diocœsanum und Geistliche Jurisdiction innerhalb den Grenzen seines Gebiets sich enthalten: Gleichwol sollen zu Erhebung der Renten/Zinsen/Zehenden und Gültten in denen Ländern der Augsp. Confession Verwandten Stände/ woselbst die Catholische Anno 1624. die kundbare Possession vel quasi der Geistlichen Jurisdiction gehabt / sie derselben noch ferner gebrauchen / iedoch bey Einforderung dieser Gültten/ıc. anders nicht / als allererst nach der dritten Denunciation der Catholischen/ zu excommunication schreiten.

Der Catholischen Landsassen und Vnterthanen Augspurg. Confession / so Anno 1624. die Geistliche Jurisdiction agnosciret, sollen in denen Fällen/welche die Augspurg. Confession keines wegs betreffen / unter erstbesagter Jurisdiction verbleiben/wann nur durch Veranlassung des Processes ihnen nichts gegen mehr ange-regte Confession / oder ihr Gewissen aufgelegt wird. Gleiches Rechtens sollen auch Catholische Vnterthanen unter Augspurg. Confession-Verwandter Obrigkeit zu genießten haben / und soll über diese/welche 1624. das öffentliche exercitium Catholischer Religion gehabt / den Bischöffen das Jus Diocœsanum, so fern sie es in besagtem Jahr ruhig über dieseibe gehabt / unbenommen verbleiben: In welchen Reichs-Städten aber der beiden Religionen exercitium im schwang/sollen die Catholische Bischöffe gegen und über die Bürger Augspurg. Confes-

tion keine Jurisdiction haben/und mit den Catholischen nach ihrem Recht und der Observanz des 1624. Jahrs handeln und verfahren.

XVII.

Beider Religion Obrigkeit soll ernst-scharffes Verbot thun / daß niemand den sarnischen Vertrag/Religions-Frieden/und sonderheit diese Declaration und Transac-tion öffentlich oder privatim mit predigen / lehren disputiren, schreiben / rathgeben einiger Dingen anzufechten / zweiffelhaftig zu machen / niedrige Assertiones darauf einzuführen gelüsten lasse. Was auch bißhero diesem zu der außgegeben/herfür gebracht und publicirt worden/soll zernichtet, und so daher oder anders weits zweiffel vorfiele / oder auß Sachen Religion-Frieden oder diese Transaction betreffend / entstünde / darüber auß Reichs-Rathen / oder andern Reichs-Zusammenkünften zwischen beider Religion Stände nicht anders als gültlich gehandelt und geschlossen werden.

XVIII.

Auff öffentlichen Deputations-Tagen Reichs soll der Stände Deputirten auß beider Religion gleiche Anzahl seyn; Von den Per-sonen oder Stände des Reichs/so zu adjungirt bey dem nächstkünftigen Reichs-Tag geordnet werden. Auff solchen Versammlungen/ungleich auff allgemeinen Reichstagen / die Deputa-tion geschehe auß einem/zweyen oder dreyen Reichs-Collegiis, auß was ursach/ oder zu was ende immer möge/ soll die gleiche Anzahl von beider Religions-Ständen gehalten werden: In Sachen/die durch extraordinari-Commissio-nes im Reich zu expediren seyn/als dieselbe Augsp Confession-Verwandte belangen/so soll auch selber Confession zugehörane allein de-putiret, desgleichen unter Catholischen/allein Catholische/und unter Catholischen und der Augsp Confession Verwandten Ständen zugleich beiderley Religionen in gleicher Anzahl die

mit dem
r Observ
ahren.
nissarij ihre Handlungen mit anfügung ihrer
otorum referiren / jedoch nichts in Krafft ei-
s Brtheils definitivè erörtern sollen.

XIX.

In Religions- und allen andern Sachen /
arinnen die Ständ als ein Corpus nicht consti-
eriret werden können / wann auch die Catholi-
he und Augsp. Confession Verwandte Stände
euerley Partheyen machen / sollen die Strei-
igkeiten durch gültlichen Vergleich allein ent-
chieden / und die überstimmung nicht beobachtet
erden. Belangend aber die mehrere Stimmen
Handlung der Reichssteuren / weil solches bey
genwärtiger Versammlung nicht hat können
lediget werden / sol es bis zu nächstem Reichs-
tag aufgestellt seyn.

XX.

Demnach auch der auß diesem Krieg entstan-
nen Veränderung / und anderer Ursachen hal-
von Versetzung des Kaysersl. Kammergerichts
einen den gesampten Ständen des Reichs
quemern Ort / wie auch von Präsentation in
licher Anzahl von beider Religion Richtere/
äsidenten / Assessoren / und anderer Rechts-
bedienten / in gleichem von andern das Kam-
mergericht concernirenden Stücken ein und an-
s vorbringen geschehen / so aber in gegenwär-
er Versammlung / wegen wichtigkeit des Ber-
s / nicht so vollkômlich kan entscheldet werden:
s ist beliebt / daß von diesem allen auff dem
chst anstellenden Reichstag Handlung und
ergleich gepflogen ; Denn auch die auff dem
eichs. Deputationstag in Franckfurt gehalten-
deliberationes : von Reformation des Zu-
wesens / werckstellig gemacht / und dafern
ch etniger mangel erscheine / derselb ersetzt und
bessert werden solle. Damit aber solcher
unct nicht auff gänzlicher Ungewisheit ver-
be / ist verglichen / daß / über den Kammer-
chter / und die 4. Präsidenten (deren zwey
r von Kaysersl. Maj. allein von Augsp. Con-

fession zu constituiren) die Zahl der Kammer-
Assessoren ins gesampt bis auff 50 erhöht wer-
de / dergestalt / daß die Catholische mit den 2. Ihr
Kaysersl. Majest. Präsentation vorbehaltenen
Assessoribus 26 ; die Augspurg. Confession Ver-
wandten 24. Assessoren präsentiren mögen und
sollen / und auß jedem Kreis / in welchem beide
Religionen zugleich befindlich / nicht allein 2. Ca-
tholische / sondern auch 2. Augsp. Religion zuge-
thane zu erwählen und anzunehmen erlaubt sey /
die übrige Puncten / das Kammer. Gerichte be-
langend / eingangs erwehnter massen / auß nächst-
begebenden Reichs. Tag außstellende. Diesem
nach die Kreise zu zeitlicher Präsentation neuer
Assessoren zu dem Kammergericht / an statt der
abgestorbenen / und nach Inhalt der zu end bey-
gefügten Verzeichniß sollen vermahnet wer-
den : die Catholische auch über der Vorstellungs-
Ordnung zu seiner Zeit sich zu vereinbaren ha-
ben / und Ihre Kays. Majest. verordnen werden /
daß nicht allein in besagtem Kammer. Gericht
Geist. und Weltliche Sachen / sich zwischen Ca-
tholischen und Augspurg. Confession Verwand-
ten / oder unter diesen allein enthaltend / oder
auch wann bey ereignenden Streitigkeiten bei-
der theils Catholischer Partheyen ein tertius
intervenirens mehrgedachter Augspurg. Confes-
sion seyn / oder zu beiden streitenden protestiren-
den Partheyen der dritte Mann Catholischer
Religion kommen wird / mit zuziehung beider
Religions. Assessoren in gleicher Anzahl erör-
tert und erkandt : Sondern auch gleichmässi-
ges in Kaysersliche Reichs. Hoff. Rath gehalten
werden solle / zu welchem end etliche der Augsp.
Confession Verwandte gelehrte / und des Heil.
Reichs. Sachen erfahrene Männer auß den
Kreisen / wo die Augspurgische allein / oder auch
zugleich die Catholische Religion im schwang /
daselbst zu bestellen / und zwar in solcher Zahl /
daß auß begebenden fall die Gleichheit der ent-
scheidenden Assessoren von beiderley Religion
von

D

von



Von einem mittelbaren Catholischen / oder ein
unmittelbarer Catholischer von einem mittel-
baren Augspurg Confession Verwandten Ge-
richtlich belanget wird.

Den Gerichtlichen Proceß betreffend / sol die
Kammer-Gerichts-Ordnung auch im Käyserl.
Reichs-Hoff-Rath in allem observiret werden/
dabenebens / damit nicht die Partheyen daselbst
alles remedii suspensivi priviret seyn / an statt
der in der Kammer üblichen Revision / dem be-
schwerten Theil von einer im Reichs-Hoff-Rath
gesprochenen Urtheil an Käys. Majest. zu sup-
pliciren erlaubt seyn / da dann die Acta mit zu-
ziehung anderer / der Sachen gewachsenen / und
keinem Theil bengethanen Rätthen / auß beider-
ley Religionen / und in gleicher Anzahl / die auch
der Befassung und Außspruch voriger Urtheil
nicht beygewohnt / oder ja keine Referenten und
Correferentē gewesen / von neuen revidir et wer-
den sollen / Ihrer Majestät auch vorbehältlich /
in höhern Sachen / und darauß Tumult oder
Auffruhr im Reich zu besorgen / auch etlicher
von beider Religion Herrn Chur- und Fürsten
Meinunge und Vota darüber einzuholen.

Die Visitation des Reichs-Hoff-Raths sol
vom Chur-Fürsten zu Maynz / so oft es die
Nothdurfft erfordert / angestellet werden / auff
mas und weis / wie bey erstkünstigem Reichs-
tag mit einhelliger beliebung der Stände wird
gut erachtet werden.

So aber über dem Verstand und Meinung
des H. Reichs Constitutionen und allgemeiner
Abschieden zweiffel entstehen / oder aber in Ent-
scheidung der zwischen obangeregten Partheyen
schwebenden so Geist- als Weltlichen Sachen /
wegen Gleichheit der Assessoren beider Religio-
nen / nach derenselben auch in vollem Rath / te-
doch allezeit mit gleicher Anzahl der Richtere /
beschehener examination, widrig Stimmen
fallen / dergestalt / daß die Catholische die eine /

der Augspurg. Confession zugethane aber die al-
dere behaupten / sollen dieselbe auff einen all-
meinen Reichstag remittirer werden : Da al-
zwey oder mehr Catholische mit einem oder der
andern Catholischen einer meinung / die über
aber in gleicher Anzahl / wiewol von ungleicher
Religion / der andern Meinung beyfällig seyn
und dannhero Spaltung entsteher / solch
falls sol die streitige Sach nach dem Inhalt
Kammer-Gerichts-Ordnung entschieden wer-
den / und die fernere remission auf einen Reichs-
tag keine statt haben. Vnd soll dieses alles
Sachen der Stände / darunter die unmittel-
Reichs-Ritterschafft mit begriffen / sie
gleich Klägere oder Beklagte / oder Interv-
enten / observiret werden. Wann aber zwischen
mittelbaren Kläger / Beklagte / oder der ter-
intervenirens Augsp. Confession zugethan se-
und gleiche Anzahl der Assessoren auß beider
Religion begehren wird / soll ihnen damit
fahret werden : Bey alsdenn ereigneter Gle-
heit der Stimmen aber soll die Remission
einen Reichstag unzulässig seyn / und die
der Kammer-Gerichts-Ordnung gemäß
Entscheid bekommen. Im übrigen soll
Ständen des Reichs das Privilegium
Instanz / der Aufträge / die Rechte und priv-
gia de non appellando, nicht weniger in
Reichs-Hoff-Rath / als dem Kammer-Ger-
ungekränket verbleiben / noch durch Mand-
Commissiones, Avocationes, oder ein-
ley andere wege Turbation und Eintrag
schehen.

Endlich und zumahlen auch von Aufhebung
des Rothweilischen / wie auch der Schwäb-
und anderer im Reich bishero üblichen
Gerichten / anregung geschehen / solches aber
höherer Wichtigkeit ist ermessen worden /
auch hievon die mehrere Berathschlagung
zum nächsten Reichs-Tag außgestellt seyn

Die Beyfizer der Augspurgischen

Confession Verwandten,

- hur. Sachsen
- hur. Brandenburg
- hur. Pfalz

} 6.

Kreise.

- 4. } 1. umbwechselnd in die-
- 4. } sen beiden Kreisen.
- 2. } 1. wechselweis in diesen
- 2. } Kreisen.
- 2. }
- 2. }

Ob wol in dieser Verzeichnuß der im Bähri- hen Kreis begriffenen Reichs-Stände Aug- spurg. Confession nicht gedacht wird/ soll jedoch hiedurch nichts pra-judiciret werden/ son- dern ihre Rechte / Privilegia und Freyheiten unverlezt verbleiben.

V I.

Weil gleichfals auch Kaysersl. Maj. auff die Namen der Stadt Basel / und gesampten Schweiz/vor deren zu gegenwärtiger Versam- lung deputirten Plenipotentiarien vorgebrach- ten Klagen über einige Proceffe und Executions- Befehle / so von der Reichs-Kammer wider be- sagte Stadt un andere Schweizerische Bundes- genossen/ deroselben Bürger und Unterthanen ergangē/nach erfordertem Gutachten und Rath der Reichs-Stände/durch ein sonderliches De- cret am 14. Tag Monats Māy nächst verwichen- den Jahrs sich dahin erkläret gehabt / daß vor- besagte Stadt Basel und andere Schweizeri- che Endgnossen in der Possession vel quasi ple- nae Libertatis & Exemptionis vom Reich seyn/ und keines weges desselben Reichs Schöpffen- tülen und Gerichten unterwürffig; Ist belie- bet/dasselbe diesem öffentlichen Friedensschlusse mit einzuverleiben / damit es steiff und fest also verbleiben / und dannenhero all solche Proceffe usampt den Arresten/ so dieser Ursachen halber

einiger Zeit geschlossen / gänzlich abgethan und nichtig seyn möchten.

V II.

Ist mit der Kaysersl. Majest. und gesampter Reichs-Stände einhelligem Consens beliebt/ daß/was Rechtens oder Nutzens beides so wol alle andere Reichs-Sakungen / als auch der Religionsfriede und dieser öffentliche Vertrag/ absonderlich aber die darinne beschehene Erör- terung der Gravaminum denen sämptlich Ca- tholischen und Augsp. Confession Verwandten Ständen und Unterthanen zuweignen / dasselbe auch die jenige/so man Reformirte nennet/zu ge- nessen haben sollen. Jedoch allwege mit Bey- behaltung dessen/was die Stände so man Pro- testirende nennet / unter sich und mit ihren Un- terthanen in Verträgen/Privilegien/ Reversä- len/und andern Dispositionen der Religion und deren Exercitij halber/sampt was darvon depen- dret / jedes Orts Ständen und Unterthanen zum besten biß dahin vorsehen und verordnet/ mit Erhaltung ebenmäffig eines jeden Gewis- sens-Freyheit. Weil aber die lauffende Reli- gions-streitigkeiten unter istbemeldten Prote- stirenden biß dahero nicht beygelegt/ sondern zu fernerm Vergleich hingestellet seyn/so/daß Sie dannenhero in zweyen Hauffen stehen; Als ist deß Juris reformandi halber unter beiden also verabscheidet/ daß/da ein Fürst oder ander Lan- desherz oder einer oder der andern Kirchen Pa- tron nach diesem zu deß andern Theils Religion treten/oder ein Fürstenthum oder Herrschafft/ da deß andern Theils Gottesdienst in öffentli- chem schwange / entweder durch Successions- Recht/oder krafft gegenwertiger Friedens-Tra- ctaten/oder unter einem andern Titul überkom- men würde / soll zwar dem Fürsten oder Herrn Hofprediger seiner Religion / ohne der Unter- thanen beschwerd und nachtheil / bey sich an sei- ner Hofstad zu halten / keines weges aber das öffentliche Religions-exercitium, Kirchenord- nungen



nungen oder Gebräuche / so daselbst biß dahin
üblich / zu ändern / noch Kirchen / Schulen / Ho-
spitalien und darzu gehörige Hebungen / Ein-
kommen und Stipendien denen Erstbesitzenden
zu entziehen / und andern seiner Religion Ver-
wandte zuzuwenden / noch unterm schein Lands-
Obriegkeitlicher Macht / Bischofflicher Juris-
diction / Juris Patronatus, oder andern Vor-
wand denen Unterthanen anderer Religion zu-
gethane Prediger und Kirchendiener aufzudrin-
gen / noch sonst der andern Religion einige Hin-
dernuß oder Nachtheil weder heimlich noch öf-
fentlich / directè oder indirectè zuzufügen er-
laubet seyn. Und damit dieser Vertrag desto
besser möge gehalten werden / so sol auff solchen
Veränderungs-fall denen Gemeinden das Jus
præsentandi, oder die ein solches Jus nicht ha-
ven / dennoch tüchtige Schul- und Kirchendiener
zu ernennen zugelassen seyn / welche dann von
desselben Orts öffentlichem Consistorio und
Ministerio, dasern solche mit denen præsentir-
enden und nominirenden Gemeinden gleicher
Religion seyn / oder in Mangel dessen / an einem
solchen Orte / welchen dieselbe Gemeinden dar-
zu erwählen werden / examiniret und ordiniret /
auch von dem Fürsten oder Herrn ohne einige
verweigerung nochmals confirmiret werden.

So aber eine Gemeinde auff zugebenden
Veränderungs-fall Ihres Fürsten oder Herrn
Religion ergreiffen / und auff ihre Kosten dassel-
be Exercitium / welchem der Fürst oder Herz zu-
gethan ist / begehren würde / so sol ihme frey stehē /
doch ohne der andern Nachtheil / ihr solches zu
verstaten / aber den Nachkömenden nicht wie-
der entzogen werden solle. Aber die Consistori-
ales, Kirchen- Visitatores, Professores der
Schulen und Academien / so in Theologia als
Philosophia, sollen keiner ändern / denn nur der
Religion / welche zu dieser zeit an jedem Ort öf-
fentlich üblich ist / zugethan seyn. Wie aber ob-
gesagtes alles von künfftigen Veränderungen

zu verstehen ist; Also solle denen Fürsten von
halt / und andern dergleichen / in ihren Juris-
nicht zum nachtheil gereichen : Jedoch
über und neben obgemeldten Religionen
andere im H. Röm. Reich eingenommen
verstattet werden.

VIII.

Damit aber auch im Weltlichen Stand
len künfftigen Streitigkeiten möglichst
barret werde / sollen alle und jede Chur- Für-
und Stände deß Reichs bey ihren üb-
ten Rechten Prærogativen / Freyheit und
vilegien / freyen Gebrauch ihres Juris Terr-
rialis, so in Geist- als Weltlichen Sachen /
schafften / Regalien und aller dieser Dingen
sitzung / krafft dieser Transaction dermassen
stätiget seyn, daß sie darinne / nun und ins kün-
tige von niemand / unter was schein es auch
re / de facto sollen / können oder mögen tur-
werden.

Sie sollen ohne männigliches Wido-
den zu genießen haben deß juris suffragii
allen Zusammenkünfften / da von Reichs-
gehandelt wird / bevorab / wann neue Reichs-
Satzungen sollen verfasst / oder die vorige
rechtem Verstand außgeleget / ein Krieg besch-
sen / Steuern außgeschrieben / Musterplätze
Quartier für die Soldatesca angeordnet /
Festungen binnen ein- oder andern Stand
Gebietz zu gemeinem Reichsnutzen angerichtet
und auffgebauet / oder die schon erbaueten
mehrer Besatzung verstärcket werden / wie
wann Friede und Bündnissen gemachet /
andere dergleichen Geschäfte verhandelt
den / deren nichts / noch was sich deme verglei-
mag / sol hinführo zu einiger Zeit ohne vorher-
henden der gesampten Reichs- Stände auß-
nen Reich- tage gemachten Schlüsse und
willigen Beliebung geschehen noch zugela-
werden; Insonderheit sol einem jedern Sta-
tederzeit verstattet seyn / entweder mit einem

ten von dem seiner Neben-Stände / oder auch außlän-
den Jurisdictionen / Bündnissen zu ihrer Con-
servatio und Sicherheit zu treffen und auffzu-
richten / jedoch also und dergestalt / daß solche
Bündnissen nicht wider die Kaysersl. Majestät /
das H. Röm. Reich / und dessen gemeinen Land-
Friede / noch insonderheit wider diesen Vertrag
Gerichtet seyn / noch denen höchstgedachter Kays.
Maj. und dem Reiche geleisteten Eid und Pflicht-
en einiges wegen abgebrochen werde.

Es solle aber der erste Reichstag innerhalb
sechs Monaten von dato des ratificirten Frie-
dens an / hernachmals aber / so oft es die allge-
meine Nothdurfft erfordern möchte / gehalten
werden. Und zwar sollen auff nächstkommenden
ersten Reichstage / absonderlich und für al-
len die Mängel der gleich vormahligen Con-
vente ersetzt / dann auch von Wahl eines Rö-
mischen Königes / Concipierung einer gewissen
beständigen Kaysersl. Capitulation / imglei-
chen dem modo & ordine einen oder andern
Stand in des Reichs Acht zu erklären über und
ebendem modo, welcher vorhin in des Reichs
Satzung verfasst / ebenmäßig von ergänzung
des Reichs. Creise / Renovierung der Reichs-
atrical, wieder herstellung eximirter Stände /
lassung oder moderation der Reichs-Anlage /
Reformation Policen- und Justizwesens / der
Inrichtung des Ordinari- Deputations- we-
sen zu des Reichs nutz und bestē / wie auch vom
bühelichen Ampt und Berichtigung der Dire-
ctorum in den Reichs- Collegien / und andern
gleichen Händeln / welche allhier alle zu expe-
diren unmöglich / mit der Gemelnen Stände
helligē Wissen und Willen tractiret und ge-
lossen werden.
Beides auff Allgemeinen / als Particular-
Reichsversammlungen / soll denen Reichs- Städ-
ten weniger nicht als andern Reichs- Ständen

voctum decisivum zustehet / ihnen auch unge-
schmäleret verbleiben ihre Regalien, Zölle / Jahr-
liche Einkünften / Freyheiten, Privilegia con-
fiscandi, collectandi und was davon depen-
dret, wie auch alle andere Gerechtigkeiten / so sie
von Kaysern und dem Reiche rechtmässig er-
langt / und durch viel-jährigen Brauch vor die-
ser Kriegsunruhe erhalten / besessen und verübt /
mit allen Hoch- und Nieder- Gerichten binnen
der Ringmauren und ihrem ganzen Territo-
rio, mit Cassier- Aufheb- und hinkünfftiger
Inhibierung alles dessen / was durch Repressa-
lien / Arresta / Verschliessung der Wege / und an-
deren nachtheiligen Handlungen entweder bey
wehrendem Krieg unter einigem Schein diesem
zuwider fürgenommen / und biß dahero eigen-
thätig attendiret oder hinkünfftig ohne vor-
hergehenden rechtmässigen Proceß und ordent-
liche Executions-Mittel möchte fürgenommen
und attentiret werden. Im übrigen bleiben alle
löbliche Gewonheiten / desgleichen alle Reichs-
Constitutiones und Fundamental-Satzungen
in ihren vorigen Würden / und sollen hinfürters
steiff und fest gehalten werden: alle dagegen bey
diesen Kriegszeiten mit unfug eingerissene Con-
fusiones aber auffgehoben seyn.

Auff was Art und Was ferner auch die stren-
ge der Rechte gegen die durch Krieg ruinirte /
oder durch auffwachsung der Zinsen und inter-
esse übermäßig beschwerete / mässig moderiret /
und grossen daher entspriessendem Unheil / wo-
durch etwa allgemeiner Tranquillität Nachtheil
erwachsen köndte / fürgebeuget werden möge /
darüber wil Kaysersl. Maj. so wol Dero Reichs-
Hoff-Räthe / als des Kammer-Gerichts beden-
cken und Rathes sich erholen / damit das-
selbige auff nächstkünfftigen Reichstage fürge-
stellt / und in eine gewisse Constitution verfasst
werden könne. Unterdessen soll in dergleichen
Sachen / so wol in den höchsten Reichs: Als an-
dern /

In der Stände mittelbaren Gerichten auff
alle von den Parthenen angezogene Umstände
fleißige Obacht geführet / und mit übermäßigen
Executionen / niemand beschweret werden / jedoch
den Holsteinisch. dißfals hierinne gemachten
Verordnungen ungeschwächt und unschädlich.

IX.

Und weil dem gemeinen Wesen allerseits an-
gelegen / daß mit Beschliessung des Friedens zu-
gleich auch die Kauffmanschaften wiederumb
steigen mögen ; Als ist beliebt / daß alle
zu Nachtheil der Commercien und gemeinen
Nutzens im Reich hin und wieder bey wehren-
dem Krieg auß eigen-thätiger Auctorität / wi-
der alle rechte Privilegien / und ohne des Kays-
fers und Reichs-Churfürsten Consens einge-
führte Zölle / Imposten oder Auflagen / wie
auch der Mißbrauch Bullæ Brabantinæ , und
die dahero geflossene Repressalien und Arreste /
samt denen eingeführten frembden Certifica-
tionen / Exactionen / Anhaltungen / deßgleichen
die unmäßige Post- und alle andere ungewöhn-
liche Beschwerden und Hindernüssen / dadurch
der Commercien und Schifffahrt freyer Lauff
geschmälert worden / gänzlich sollen auffgehoben /
und in allen Provinzen / Meerhäfen und Flüssen /
ihre vorige Sicherheit / Jurisdiction und Ge-
bräuch / wie es damit für diesen Kriegs-Empö-
rungen / von langen Jahren her im schwang ge-
wesen / restituiret / und ohnverbrüchlich erhalten
werden.

Daß der Landschaften / da Ströme anlauf-
fen / und aller anderer Gerechtigkeiten und Pri-
vilegien / wie auch denen Zöllen / so vom Kayser
auß Verwilligung der Chur-Fürsten / so wol
andern als auch dem Graffen von Oldenburg
auff der Weeser verstattet / oder durch langwie-
rigen gebrauch eingeführet / als welche in vollem
wesen verbleiben / und fürters zur Execution ge-
bracht werden sollen / damit also die Commer-
cien ihren freyen Lauff und aller Ort und En-

den zu Wasser und zu Lande sicheren Gang
haben / auch allen und ieden der Krieg
den Theile Conföderirten Bunds. Verwal-
ten / Vasallen / Vnterthane / Schirms-
wandte und Einwohnere allenthalben zu
titren / zu handeln / ab- und zuzureisen / eine so-
freye ungehinderte macht haben / und krafft
ser Transaction behalten mögen / wie sie de-
allen für erstandenem Teutschen Kriege er spr
lich genossen : welche auch die Obrigkeiten be-
Theilen vermöge dieses Vertrags / wie auch
sten iedwedern Orts allerdings absonder
Rechten und Gesezen / wider unbilliche Br
drückung und Gewalt / wie ihre eigene Br
thanen / zu verthädigen und zu schützen sch
seyn sollen.

X.

Ferner / weil die Durchläuchtigste Königin
Schweden begehret hat / daß Ihrer Majest
die durch Kriegesmacht eingenommene und
berte Derter Wiederabstattung eine satt
Gnugthuung beschehen / und auff des allgem
Friedens / der im Röm. Reich wieder auffge
tet werden sol. Nutzbarkeit billigster massen
te gesehen werden ; Als lässet derentwegen
Kays. Maj. mit Einwilligung der Chur-Für-
und Stände des Reichs / und vornehmlich
Interessenten / und Krafft der gegenwärt
Abhandlung zu / und verstaten Dero D
Königin / und Dero zukünftigen Erben
Nachfolgern / Königen / und dem Könige
Schweden zu einem stets wehrenden / ewig
unmittelbaren Fendo und Lehen / in vö
Recht / folgende Gebiete und Vogtmäßig
1. Ganz Vor-Pommern / samt der
Rüga / in denen Grenzen verfasst und be-
sen / in welchen sie unter den letztern Herz
Pommern verfasst und umbschrieben w
über das / auß Hinter-Pomern Stettin /
Dam / Golnau / und die Insul Wollin / u
gleich mit einlauffendem Fluß der Oder

n. Gang
er Krieg
Berwa
irms.
den zu
/ eine so
d krafft
wie sie de
ege erspr
keiten be
wie auch
absonder
liche W
gene W
gen sch
te Königl
e Majest
ene und
ine satt
eß allgem
er auffge
r massel
t wegen
hur. Für
nehmlich
egenwärt
Dero D
n Erben
m Königl
en/ewig
/ in voll
hymäßig
mpt der
t und be
n Herzog
rieben w
rettin/
ollin / u
er Ober

ach dem Meer / ins gemein das Frische. Haff
nandt/mitt ihren 3. Einflüssen/Pein/Schwine
Dievenaw/wie auch mit beiderseits anligen
m Land/vom anfang des Königl. Gebiets/bis
das Balthische Meer/an der Breite der Ost-
see/worüber zwischen den Königl. und Chur-
stlichen Commissarien / in Erforderung der
renken und anderer geringer dinge Beschret-
ng/freund-gütlich wird können getroffen und
geschlossen werden.
Dieses Herzogthum Pommern und Fürsten-
um Rügen/sampt allen Herrschafften / Vort-
rügkeit/angehängten Dertern / mit allen
d ieden dazu gehörigen Landschafften / Aem-
ern/groß und kleinen Städten/ Castelen und
schlössern/Festungen / Märckten/ Dörffern/
uten/Lehen/Flüssen/Insulen/Teichen/Seen/
nd und Strande/mit allen Anfurten und Ha-
/mit allen alten Zöllen und Einkunfften/wie
ch mit allen/wie dieselbe Namen haben mögē/
eist- und Weltlichen Gütern/wie auch mit al-
Tituln/Würde/ Vorzügen/Hoch- und Frey-
ten/sampt andern allen und ieden Geist- und
eltlichen Rechten und Freyheiten/nach wel-
n die vorigen Herzogen auß Pomern solches
es innen gehabt/bewohnet und regieret/sollen
re Kön. Maj. und das Königreich Schwede
n dieser zeit an hinführo zu ewigen zeiten für
Erb-Lehen haben / besitzen / der oselben frey
gebrauchen/und unverbrüchlich zu genieffen
ben.
Auch alle das Recht / so in übertragung und
nträumung der Prälaturen und Præbenden
Capituls von Cammin die Herzogen auß
or-Pommern vor diesem gehabt/sol hinführo
re Königl. Majest. und Kette Schweden zu
stwerenden zeiten haben und behalten / mit
liger Macht und Gewalt dieselbe Prälaturē
d Præbenden auffzuheben und abzuschaffen/
d die Einkunfften nach absterben der teziagen
nonicorum, Dom- und Capituls Herren, an

die Herkog. Tafel zu verwenden? Was aber
den Herzogen in Hinter-Pommern zuständig
gewesen/das sol alles / zusampt dem Bisthum
Cammin/mit dessen Herrschafften und Gebietē/
Rechten und Würden / dem Churfürsten von
Brandenburg anheim fallen / wie solches hier-
nach drunten mit mehrerm erkläret wird.

Der Tituln und Wapen des Pommerlandes
sollen beides das Königl. und Brandenb. Haus
gleichmässig unter einander sich zu gebrauchen
habē/nach der art und weise/wie solches bey den
vorigen Herzogen in Pommern üblich und ge-
bräuchlich gewesen: Das Königliche Haus zwar
zu stattswerbendē und ewigen zeiten; Das Bran-
denburgische aber so lang/ als auß Männlicher
Linie jemand wird im Leben seyn. Jedoch ohne
das Fürstenthumb Rügen/ und aller anderer
Vor- und Einwendung einiges Rechtens gegen
die Derter / so dem Königreich Schweden güt-
lich abgetreten worden. Dafern aber die Män-
liche Linie in dem Brandenburgischen Hause ab-
gehen solte/so sollen alle andere / außgenommen
Königreich Schweden / wer dieselbe auch seyn/
der Tituln und Pommerischen Wapen sich gänck-
lich enthalten: Vnd alsdann sol auch Hinter-
Pommern ganz und gar/ sampt Vor-Pomern/
und das ganze Bistumb / und völlige Capitul
Cammin/und zwar mit und in allen der vorigen
Regenten Rechten und Expe. tantien gegründet
und befestiget / zu niemand anders / als zu den
Königen und Königreich Schweden stets und
ewig gehorig seyn; Vnd unter dessen der Hoff-
nung der Succession und Investitur/ Antritts
und Einweisung gleichmässig sich zu erfreuen
haben: Also/das sie auch den Ständen und Ban-
terthanen besagter Derter / wegen der Huld-
gung die da zu leisten/üblichem Gebrauch nach/
Vorsehung thun sollen.

Er aber/Churfürst zu Brandenburg/und die
andern Interessenten alle mit einander / sollen
und sprechen hierbey alle Orden und Stände/
D. H.

Officieren / Beampten und Vnterthanen / aller
obberührten Derter / frey / ledig und los von alle
denen Verbindungen und Enden / mit welchen
sie bißhero ihnen und ihren Häusern verpflichtet
und verbunden gewesen / und wollen sie hiermit
an die Huldigung und Gehorsam Ihrer Königl.
Majestät und des Königreichs Schweden / nach
hergebrachtem Gebrauch dieselbe ihne zu leisten /
remittiret und angewiesen haben : Vnd stellen
also das Königreich Schweden in völlige und
rechtmässige Besizung aller deroselben Sache /
mit Renuncirung und Begebung aller vor- und
einwedung auff dieselbe / und zwar von 130 an /
biß zu ewigen zeiten : Welches dann sie / für sich
und alle ihre Nachkommende / allhier mit einem
sonderbaren öffentlichen Gewalts-Brieff und
Schreiben wollen bekräftigen.

2. So concedirt der Kaysler / auch mit Con-
sens des ganzen Reichs / der Durchl. Königin
von Schweden / und deren Erben und Successo-
ren / den Königen und dem Königreich Schwedē /
auff ewig / zu einem unmittelbare Reichs-Lehen /
die Stadt und Seehafen Wismar / sampt der
Festung Walsisch / den Aemptern Pödel (auf ge-
nommen die Dörffer Scherdorff / Weitendorff /
Brandenhausen und Wangeren / zu dem Spit-
tal im H. Geist zu Lübeck gehörig) und neuen
Klöstern / mit allen Gerechtigkeiten und Zube-
hörungen / mit denen / so die Herzogen von Me-
ckelburg bißhero gehabt haben : also daß gemeld-
te Derter / der ganze Hafen / mit den Ländern von
beiden Seiten von der Stadt an / an der Ost-
See her / der freyen Disposition Ihrer Maj. sey
untergeben / und sie solche möge mit Fest- und
Besatzung / doch auff ihren Vnkosten : nach wol-
belieben / und der umständen notdurfft / belegen /
besetzen / allenthalben und allezeit für ihre Schif-
fe und Flotten ein sicheren Einlauff / Station
und Retirade haben / auch deren im übrigen nu-
zen und genießen / mit demselben Recht / mit
welchem sie die andern Reichs-Lehnen haben :

doch daß darbey der Stadt Wismar ihre 4. Co-
vilegia in salvo bleiben / und sie durch allen
nigl. Favor wegen ihrer Commerzien in
auff das beste und möglichste genöthen wer-
3. Der Kaysler mit Consens des ganzen Reichs
concediret Krafft gegenwärtiger Transacti-
der Durchl. Königin von Schweden / deren
ben und Successoren / den Königen und dem
nigreich Schwedē / das Erz-Bisthum Bremen
und Bisthum Verden / mit der Stadt
Ampf Wildshusen / mit allem Recht / das
ten Erz-Bischoffe von Bremen gehabt / das
pitul und Bisthum Hamburg (doch salvis
Hauses Holstein / der Stadt und Capitul
Hamburg / ihren respectivè juribus , privi-
is, libertate, pactis, & possessione, statu
praesenti in allem / also / daß die 14. Dörffer
ten in den Holsteinischen Aemptern / Tril-
und Reinbeck / pro moderno annuo Can-
Herrn Friedrichen Herzogen von Holstein
torff und seinen Nachkommen auff ewig ver-
mit allen und ieden deren darzu gehörigen /
auch belegen / Geist- und Weltlichen Gütern
Gerechtigkeiten / sie haben namen wie sie
zu Wasser und Lande / zu einem ewigen
mittelbaren Reichs-Lehen / zwar unter ge-
lichem Helm und Wapen / unter dem Titul
eines Herzogthums / mit Aufhebung der
pituln und anderer Kirchlichen Collegien /
zu wehlen / zu postuliren / und alles andern
tens / Administration und Subernation /
nen Herzogthumen behörig. Doch sol der
Bremen ihrem Gebiet und Vnterthanen /
gegenwärtiger Stand, Libertät, Gerechtig-
Privilegien / im Geist- und Weltlichen / ohne
dernuß gelassen werden. So aber dieselbe
dem Bisthum / oder Herzogthum / oder Cap-
einige Streitigkeit hätte oder haben wür-
selbe sollen entweder in der Güte / oder mit
geschlichtet werden / salva interim jedere
seine in habende Possession.

4. Cooptirt der Kaysler mit Bewilligung des
allen Reichs/wegen aller und ieder obgenan-
ten Länder und Lehen/die Durchl. Königin und
Königreichs Schweden zu einem unmittel-
baren Stand des Reichs/also/dass Sie/die Kö-
nigin/und auch die Könige von Schweden/un-
ter dem Titul eines Herzogen von Bremen/
Pommern und Pommern / Fürsten von Rügen/
Herrn von Wismar/ auff die Reichs-Tage
ander Ständen solle und sollen verschr-
t/ das die Reichs-tagen im Fürsten-Collegio auff der
Weltlichen Banc/an der 5. Stell: da sie denn
Votum wegen Bremen eben an der Stell/
in der Ordnung: das Berrische und Pom-
merische aber in der Ordnung/wie es vor alters
den alten Inhabern competiret / ablegen:
Ober Sächsischen Kreis nächst vor
Herzogen von Hinter-Pommern: In den
Bestphälisch. und Nieder-Sächsischen Kreisen
an dem Ort/auff weis/wie gebräuchlich/al-
das zwischen Magdeburg und Bremen das
Directorium alternirt werde: Doch mit vor-
behalt Rechts des Con-Directorij/der Herren
Herzogen von Braunschweig und Lüneburg/
auff die Reichs Deputations-tage sollen so
Königl. Maj. als auch Chur Brandenburg
Leute pro more solito senden: Und weil
Vorderen Vor- und Hinter-Pommern auff den-
selben nur ein einziges Votum haben/ so sol sol-
ches von Königl. Maj. allzeit/doch mit gepflege-
tem Rath Chur Brandenburg abgelegt werde.
Darnach concediret Er zu allen und ieden
solchen Lehen das Privilegium nicht zu appelli-
ren/doch dis also/dass ein Ober-Hof-Gericht zur
Appellation in Teutschland an einem belegenem
Ort constituiret/demselben dergleichen Personen
praeficirt/welche einem ieden Recht und Berech-
tigkeit/nach des Reichs/ und eines iedern Orts
Statuten und Gesetzen/ohne fernere Provoca-
tion oder Avocation der Sachen administriren.

Hinwieder aber/so es sich zutrüge/dass sie als
Herzogen zu Bremen/Behrden/oder Pommern/
oder auch als Fürsten zu Rügen / oder Herren
von Wismar / auß Ursachen gemeldte Länder
betreffende/von jemand legitime mit Recht be-
sprochen werden solten / so lässt Kayslerl. Maj.
ihnen frey / dass sie nach ihrer Bequemlichkeit/
entweder vor dem Reichs-Hoff-Rath/oder dem
Kammergericht sich zu verantworten erwehlen.
Sollen aber gehalten seyn innerhalb 3. Mona-
ten/nach angekündetem Rechts-Streit sich zu
erklären/in welchem Foro sie erscheinen wollen.

Über das / so vergönnet Er gemeldter Könt-
gin von Schweden das Recht eine hohe Schul/
wo und wann es ihr gelegen seyn wird / anzu-
richten. Hierzu concediret Er Ihr die heutige
Licenzen/an den Bestaden und Hafnen von Pom-
mern und Mecklenburg auff ewig / doch solche
auff sothane Moderations-Taxa zu reduciren/
dass die Commereten dadurch nicht zerfallen.

Zehlet endlichen und spricht los und ledig alle
Obrikeiten/Beampten und Unterthanen/ ge-
meldter respectivè Länder und Lehen/von allen
Eiden und Pflichten / mit denen sie den vorigen
Herren und Besitzern oder Prætendenten bißhero
verstrickt gewesen/remittiret und obligiret sie zur
Subjection/Behorsam und Treu/der Königl.
Maj. und dem Königreich Schweden / als von
dem Tag an / ihrem Erbherren zu leisten: und
constituiret also das Reich Schweden in deren
völlige und rechtmässige Possession/bey Kayslerl.
Parol zusagende/dass Er nicht nur der jetzigen
Königin, sondern auch allen künfftigē Königen
von Schweden, und demselben Königreich/we-
gen gemeldter Ditionen/Gütern/und Rechten/
so Er Ihnen concediret / sicherheit leisten / und
Sie wie andere Reichs-Stände in ihrer ruhigē
Possession / wider männlichen unverlezt
erhalten und handhaben wolle / und dieses alles
mit absonderlichen Investiturs-Brieffen be-
stätigen.

E Hin

Hinwiederumb die Durchl. Königin von Schweden/und die künfftige Könige/samt dem Königreich Schweden / sollen alle und jede gemeldte Lehen/von Ihrer Röm. Käys. Majestät und dem H. Röm. Reich recognosciren: Und darentwegen/so offts der fall geben wird/die Investitur und Lehen-Jahr gebürlich begehren/den Eid der Huldschafft und Trewe/ auch was demselben anhängig / wie die Antecessoren gethan / und andere Reichs-Lehenleute thun/ abzulegen.

Im übrigen werden sie den Stände und Untertanen gemeldter Länder und Dörter / und namentlich den Stralsundern/lederm seine competirende Güter/Rechte/ allgemeine und absonderliche Privilegien / sie seind mit Recht erworben / oder durch langen Gebrauch an sich gebracht/mit freyer Übung Evangelischer Religion nach der ungeenderten Augsp. Confession auff ewigezeit zu genieffen/ben Renovation und Præstation der Huldigung/altem und gewöhnlichem Brauch nach confirmiren. Und unter denselben den Hansee-Städten die ientige Freiheit der Commerzien und Schiffarth/so wol in frembde Königreich Republicken und Provincken/als in dem Röm Reich selbst/ unverrucket erhalten/die sie bis zu Anfang dieses Kriegs vorhin gehabt.

X I.

Herrn Friedrich Wilhelmen aber/dem Churfürsten zu Brandenburg/wird zur gleichgiltigen Wiedervergeltung/ daß er den Universal-Frieden zu befördern/seine Rechte auf Bor-Pommern und Rügen / zusamt den angrenzenden Herrschafften und Dörtern/wie obgemeldet/ abgetreten/zu geben / ihme und seinen Nachkömmlingen und succedirenden Erben/und Bettern Männlicher Linien/und insonderheit dem Herrn Marggraffen Christian-Wilhelmen/vor diesem gewesenem Administratorn des Erz-Bisthums Magdeburg/item Christian/Marggraffen zu Culmbach/und Alberten zu Dnolzbach/ auch derosel-

ben Männlichen Successoren und Erben bald der Frieden mit beiden Königreichen den Reichs-Ständen wird getroffen und eiret seyn/von Ihr Römischen Käys. Majestät Consens der Reichs-Stände und insonderder Interessaten das Bisthum Halberstadt mit allen Gerechtigkeiten / Privilegien / Regalien Gebieten und Gütern/Welt- und Geistlichen haben namen wie sie wollen/keins außgenom zu einem ewigen unmittelbaren Reichs-Lehen Es sol auch der H. Churfürst/als balden werden/und derowegen seine Session und auff den Reichs-Tagen und der Nieder-Sächsischen Kreis-Banck haben: Er sol aber die Klostern und Kirchengüter in dem jenigen Stande in welche sie durch Hrn Erzherzog Leopold Wilhelm durch auffgerichteten Vertrag mit dem Capitul gesetzt worden. Doch also/daß in dem desto minder das Bisthum dem H. Churfürsten und seinem ganzen anverwandten Hause licher Linie/wie sie oben genennet/einander den zu succediren/erblich bleibe / und dem Capitul kein Jus im eligiren und postuliren / oder der Regierung des Bisthums / und allem darzu gehöret/übrig sey / sondern erstgemeltem Herz Churfürst/und die andern obgenenneten/le/wie Sie einander in der Ordnung zu succediren gesetzet/sollen solchen Gewalts im Bisthum sich gebrauchen/dessen die übrigen Reichs-Stände in ihren Territorien sich zu gebrauchen haben Sol auch vergönnet seyn den vierten Theil der Canonicaten/(die Probsten hieher ungeredliche von den mit der zeit abgehenden/die übrigen Successoren/die der Augsp. Confess. zugeth zu tilgen/und dero Einkünfften den Bischöflichen Tafel-Gütern zu incorporiren / so abviel Canonici der Augsp. Confess. nicht welche den vierten Theil des gesampften Einkünffts der Canonicorum (außgenom den Probst) nicht voll machten / so sol der o zahl

der abgehenden Catholischen Beneficien erse-
tzt werden.
Weil auch die Graffschafft Hohenstein/ des
Antheils / nach welchem sie ein Lehen ist / des
Bisthums Halberstadt / in zwo Herrschafften
der Aemptern/ Lor und Klettenberg/ auch etli-
chen Städtlein/ mit sampt denen dahin gehörigen
Gütern und Gerechtigkeiten / nach letztens
verstorbenen Graffen dieser Familien/ gemeltem
Bisthum appliciret / und von Halberstadt bis
dahero besessen worden / so ist beliebt / daß
eben diese Graffschafft hinfuro bey dem
Bisthum unwiederzufflich verbleibe / also/ daß
dem Herrn Churfürsten/ als dem erblichen Be-
sitzer des ichtbesagten Bisthums Halberstadt /
gemeldter Graffschafft zu disponiren freye
Gewalt gegeben seye/ nicht gegen stehende/ oder
Contradiction/ die von ie-
manden dagegen könnte movirt werden. Es sol
gemeldter H. Churfürst gehalten seyn/ den Graf-
schafft Rheinstein zu erhalten/ und ihme die von
Erzhertzogen mit Consens des Capituls ge-
gebene Investitur zu vernewen. Eben gemeldtem
Herrn Churfürsten soll auch für sich und seine
abgeschriebene Successoren gegeben werden das
Bisthum Minden/ mit allen seinen Zubehörun-
gen/ Gerechtigkeiten/ ebener massen / wie vorer-
wehntes Bisthum Halberstadt/ zu einem ewigen
Lehen/ von Kays. Maj. mit Consens der Reichs-
Stände/ und sol alsobalden nach geschlossenem
und ratificirtem Friede der H. Churfürst für sich
seine Successorē/ in dessen ruhige und würck-
liche Possession gesetzt werden/ auch derent wegē
Session und Stimm/ in den Universal- und
Singular- Reichstagen auf der Westphälischen
Kreisbanck haben. Doch salvis der Stadt Min-
den ihrer Regalien und Gerechtigkeiten/ Geist-
lichen/ cum mero & mixto Imperio,
Criminal- und Civil sachen/ sonderlich in ih-
rem District und darzu concedirtem Rechtser-
werb.

exercitio / & pro nunc apprehenso, auch andere
Gebräuchen/ Immunitäten und Privilegien/ ihre
alte / ihnen rechtmässig competirende Rechten
betreffend/ doch also/ daß die Dorffschafften und
Meyerhöfe/ auch Häusere dem Fürsten/ Capitul/
der ganzen Geistlichkeit und Ritter-Orde zustän-
dig/ und respective im District und inner den
Stadtmauern gelegen / allerdings davon auß-
genommen seyn / und im übrigen des Fürsten
und Capituls Rechten unverzückt bleiben. Ge-
meldtem H. Churfürsten und seinen Successorē
sol auch das Bisthum Camin zum ewigen Lehen
vom Kays. und dem Reich concediret werden/
mit eben dem Recht/ und eben auf die weise/ wie
oben von dem Bisthum Halberstadt und Minden
disponiret ist / doch aber mit diesem unterscheid/
daß im Bisthum Camin dem Herrn Churfür-
sten frey stehe/ die Canonicate nach abgang der
ihigen Domherren auszutilgen/ und also mit
der zeit ins künfftige das ganze Bisthum an
Hinter-Pommern anzufügen und zu incorporiren.

Gleicher weise sol dem Hrn Churfürsten con-
cediret werden die Expectanz in das Erz- Bist-
thum Magdeburg/ also zwar/ daß/ so balden das-
selbe mit Todesfall/ oder Succession zur Chur/
oder einiger anderer Abtretung des ichtigen Ad-
ministrators Hrn Augusti/ Herzogs von Sach-
sen vacirend werden solte / dasselbe ganze Erz-
Bisthum mit allen dahin gehörigen Territorien/
Regalien und Gerechtigkeiten/ wie oben von dem
Bisthum Halberstadt disponiret ist / dem Herrn
Churfürsten / seinen Nachkommen und succedi-
rendē Erben männlicher Linie/ nicht geachtet eini-
ger Wahl oder Postulation/ die indessen heimlich
oder öffentlich geschehen/ überliefert und confe-
rirt werden/ und sollen Er und Sie die Rechte
haben mit etaner Authortät die vacirende Pos-
session zu apprehendiren.

Indessen aber sol das Capitul zusampt den
Unterthanen und Ständen gemeldten Erz-
Bisthums alsobalden nach geschlossenem und
ratifi-

ratificirtem Friede/gedachtem Churfürsten und dem ganzen Churfürst. Hause an Ihn und alle darauß succedirende und Männliche Erben sich mit dem Eid der Treue und Haldschafft/in eventū, oder auff das künfftige verbinden. Aber der Stadt Magdeburg sol ihre vortige Libertät/samt dem Privilegio Rånser Ottens des I. vom 6. Junij 940. Jahrs/welches/ ob es wol durch unseeligkeit der zeiten verlohren worden/auff dero demütige Supplication von der Röm. Rånf. Maj. renoviret: wie dann auch das Privilegium sich zu verschanzen und zu verfesten / vom Rånser Ferdinand dem II. ihr gegönnet/welches sich mit aller Jurisdiction und Eigenthumschafft biß auff eine Viertelmeil erstrecket/wie auch alle andere ihre Privilegien und Gerechtigkeiten/so im Geist. als Weltlichen: ganz unverbrüchlich bleiben/mit inserirter Clausul/das der Stadt zum Prajudiz/die Vorstädte nicht wieder gebauet werden sollen.

Was nun fürters die vier Herrschafften oder Aempter Querfurt/Gütterbock / Damm und Borek anlanget / weil solche schon vor diesem dem Herrn Churfürsten von Sachsen gegeben worden / so sollen sie auch in dessen Herrschafft auff ewige zeit verbleiben/doch mit der Reservation/das dieselbe Quota / welche darauß bißher zu den Reichs- und Kreis-Collecten ist gehoben worden/ins künfftige von dem Hrn Churfürsten von Sachsen bezahlet/und deren onus dem Erz-Bisthum abgenommen/und deßhalben ausdrückliche Provision in den Reichs- und Kreis- Matriculn gemacht werde. Das aber die dannen her verursachete Imminution/der Cämmerey Einkünfften/und was zu den Erzbischofflichen Tafelgütern gehöret/ etlicher massen erscket werde/ so ist itzbesagtem Churfürsten von Brandenburg und dessen Successoren / nicht allein also balden nach publicirtem Friede das Aempt Eglen/ so vorhin zum Capitul gehöret / concediret/ solches mit vollem Recht zu besizen / niessen und

zu brauchen/bey cassirtem Process / welchen Graffen von Barby vor etlichen Jahren darber moviret: Sondern es ist ihme auch gegeben/so bald das er des Erz-Bisthums bemächtiget/er sich / wie denn auch seinen Successoren zum besten / den 4ten theil der Catenen bey dem Dom welche abgangen/ zu exquiriren/und derē Einkünfften der Erz-Bischofflichen Kammer zu appliciren. Was aber schulden von gegenwärtigem Herrn Administratore Augusto/ Herzogē von Sachsen bißher gemacht worden seyn/dieselbe sollen auff den Einkünfften des Erz-Bisthums/wen es auff obgemeldte weise vacirend/und auf den Hrn Churfürsten von Brandenburg und seine Successoren devolviret worden/mit nichten gezahlet werden sol auch itzbesagtem gegenwärtigen Administratorn nicht erlaubet seyn das bemeldte Erzbisthum mit fernern Oppignorationen oder Nationen zum nachtheil des H. Churfürsten Brandenburg und dessen Successoren / Erben und Bettern Männlicher Linien / einigeweise zu beschweren.

Es sollen aber sonsten in diesen des H. Churfürsten Erz- und Bisthümen den Ständen Unterthanen ihre competirende Rechte Privilegia/insonderheit die übung der unverderten Augsp. Confession/wie sie itzo im schwab. ist/in salvo bleiben/gleicher massen sol auch haben/was in puncto Gravaminum, unter derley Religions-Verwandten Reichs-Ständen beliebt und verglichen worden / so fern nicht widerstreben / dem tenen was droben V. J. der Gravam. begriffen/welche wort hiß so wol gelten sollen / als wann sie ganz und herein gesezet weren/das also obgemeldte Erzbisthümer erblich und von rechts wegen dem Hrn Churfürsten/dem Haus Brandenburg und allen dessen Erben / Successoren und Bettern Männlicher Linie bleiben sollen. Wegen Tituls aber ist man verglichen / das itzbesagte

er Churfürst mit dem ganze Haus Brandenburg/und allen und ledenn dessen Erben / vor er-
ehnet/Marggraffen von Brandenburg/ Her-
ge zu Magdeburg/und Fürsten zu Halberstad
nd Minden genennet und geschrieben werden.
Es solle auch die Königl. Maj. von Schwedē
mHrn Churfürsten für sich und alle seine suc-
dirende Erben Männlicher Linie/1. das ganze
rige HinterPommern/mit allen dessen Pertin-
entien/Gütern und Gerechtigkeiten/welt. und
istlichen/pleno jure; tam quoad dominium
le, quām directum. 2. Colberg/mit dem
inzen Bisthum Camin/und aller gerechtigkeit/
elche die Herzogen in Hinter-Pommern/darinn
e Collection der Prælaturen und Præbenden
B Capituls zu Cammin gehabt/doch also/das
der Königl. Maj. zu Schweden obenertheilte
echten/wie auch der Ständen und Untertha-
n/in den restituirten Antheilen Hinter-Pom-
ern/und Bisthums Cammin/ ihnen competi-
de Libertät/Rechte/Güter und Privilegien/
halts der Reversalien (deren sich auch die
tänd und Untertanen des gemeldten Bist-
ams zu erfreuen haben sollen/als wären sie ih-
a direct ertheilt)nebenst der freyen übung der
eligion/nach der ungeänderte Augsp. Confess.
n einzige verwirrung/auf ewig zu gebrauchen/
salvo bleiben / und bey ablegung der Huld-
ng/dero Renovierung / bester massen solche
firmiren und conserviren. 3. Alle Plätz wel-
mit Schwed. Guarnisonen in der Marck
andenburg belegen. 4. Alle Commenden
Güter/dem Johanniter. Orden zuständig/
che auffer den Territorien Königl. Maj. und
ich Schweden gegeben/gelegen seyn/zugleich
allen Acten/Regesten/und anderen Briefli-
n Urkunden und Originalien die diese Dertter
Jura restituenda concerniren, den Gemein-
aber/und welche beide Herzogthum / Vor-
Hinter Pommern angehen/ in authentischer
probirender Form verfasst: In der Can-

keley und Schreibern der Stettinischen Hof-
haltung/oder anderswo / auffer- oder innerhalb
Pommerlandes verhanden.

Weil auch ferners dem Herzogen von Meckel-
burg zu Schwerin/Herz Adolph. Friedrichen/
ben Alienation der Stadt und Hafens Wismar
ein abgang geschicht / so sollen Ihme und seinen
Männlichen Erben zukommen die Bisthümer
Schwerin und Ragnenburg/und zwar/jure per-
petui & immediati Feudi (doch salvo des Hau-
ses Sachsen-Lawenburg und anderer benachbar-
ten/wie auch gemeldte Dioceseons hin und wie-
der zukommen des Recht) mit allen Gerechtig-
keiten/brifflichen Urkunden/Canzleyen/Regi-
stern/und andern Pertinentien und Gewalt die
Canonicaten zu extinguiren / beider Orten/und
darnach die Jenen mit / welche nach den ihgile-
benden abgehen / und alle Einkünfften der Her-
zoglichen Tafel zu appliciren/und deswegen sol-
len sie auff den Reichs. Tügen und des Nieder-
Sächsischen Kreises haben eine Session mit ge-
doppeltem Fürsten-Titul und Voto. Und ob
wol dessen Bruders Sohn/Herz Gustaph Adol-
phus/Herzog zu Meckelburg Güstrow vor die-
sem zum Administrator zu Ragnenburg ist desi-
gniret worden/weil aber dennoch ihme nicht we-
niger/denn seines Vaters Bruder/das benefi-
cium der Restitution in dero Herzogthümern
wiederfahren/ so hat man für billich angesehen/
das Er seines Vaters Brudern / weil derselbe
Wismar abgetreten/hinwieder dieses Bisthum
abträte. Es sollen aber an statt der Compen-
sation gemeldtem Herzog Gustaph Adolphem
dessentwegen 2. Canonicatē/vermöglitzgemach-
ter abschaffung der Reichs-Gravaminum, wel-
che der Augsp. Confession Zugerhanen gehören/
und deren das erste vacirende Beneficium bey
der Domkirchen zu Magdeburg/das andere bey
deren zu Halberstad conferiret werden. Was
darnach die beiden pretendirten Canonicaten
bey der Domkirchen zu Straßburg angehet / so
ihrent.



Ihrentwegen etwas den Ständen Augspurgi-
scher Confession vermög gegenwärtiger Trans-
action zukompt/so sollen der Familien der Her-
zogen von Mecklenburg auß deren Einkunff-
ten zwen Canonicat-Antheile concediret werde/
doch ohne Præjudiz und Nachtheil der Catho-
lischen.

Aber zu mehrerer Vergnügung des Hauses
Mecklenburg soll man demselben cediren die
Commenden des Johanniter-Ordens Mirow
und Bemerow/ in selbigem Herzogthum gele-
gen / Krafft der Disposition in dem 5. Articul
S. 9. droben enthalten/auff Ewig / biß man
in den Religions-Streitigkeiten im Reich ver-
glichen / und zwar der Schwerinschen Linie
Mirow/der Güstrowischen aber die Commend
Bemerow/mit der Condition / daß sie gemeld-
ten Ordens Consens selbstem befördern / auch
demselben/wie nicht weniger dem Herrn Chur-
Fürsten von Brandenburg/als dessen Patron/
so oft es die Gelegenheit heischen wird / was
man Ihme geleistet / auch zu leisten gehalten
werden.

Es wird Ihre Kaysersliche Majestät demsel-
ben auch auff ewig confirmiren die Zölle / so Er
bisher an der Elb gehabt: Mit darben conce-
dirter Immunität von Reichs-Anlagen auff
künfftige Zeiten/ausser deren/die zur Schwedi-
schen militairischen Satisfaction nöthig / biß
Ihme eine Summa von 200000 Reichsthalern
compensiret wird.

Über das soll die präterdirte Wingerschia-
nische Schuld / als die sich auß dem Krieg ent-
spinnen/auch cassirt werden/mit nebengefügter
Annulation deren darob ergangenen Proces-
sen und Decreten / in rotum: Also/daß hinfü-
ro derentwegen weder die Herzogen von Me-
ckelburg/oder die Stadt Hamburg mögen an-
gesprochen werden.

XIII.

Weilen das Herzogliche Haus Braun-

schweig und Lüneburg/den allgemeinen Fele-
desto besser und leichter herzustellen / abgetre-
hat die Coadjutoreyen der Erz-Stifter
gdeburg und Bremen / item / der Bisthüm
Halberstadt und Raseburg/mit der Conditio-
daß unter andern Umbwechselungen
mit den Catholischen die Succession zu
Bisthum Osnabrück auch zugesprochen wür-
Als hat Kaysersliche Majestät / gegenwärtig
Zustand des Reichs nicht gut seyn erachtet/
ser Besach wegen länger den allgemeinen
den auffzuhalten / sondern consentiret und
set zu/daß solche Umbwechselungs. succ-
hinfort in besagtem Bisthum Osnabrück /
ter den Catholischen und Augspurgischer
fession Bischöffen / doch dieser auß dem
Braunschweig-Lüneburg so lange solches
ren wird / zu postuliren platz haben
auff Weise und Conditionen wie her-
folget:

(1.) Weilen Herz Gustavus Gustav. S.
Graff in Waseburg/ Reichs-Rath in
den/alle seinem occasione dieses Kriegs er-
nem Recht an das Bisthum Osnabrück
cirot, auch das Ihme von den Ständen
Unterthanen geleistete Jurament remitt-
also seyn Herz Bischoff Franz Wilhelm
alle dessen Nachfahren verobligiret / gemel-
Herrn Graffen oder dessen Anwalden/zu
burg / inner vier Jahren/von publicatio-
Friedens / zu zahlen 80000 Reichsthalern
so / daß alle Jahr 20000 zu Hamburg
Hände gemeldten Graffens / oder dessen
walden gezahlet werden sollen / daß gegen-
nicht Partierende / die Execution auß
nem Gesetz dieser Pacification ange-
werde.

(2.) Solch Bisthumb Osnabrück sol-
und gar restituiret werden/ mit allen seinen
behörden/Geist- und Weltlichen / dem
Franz Wilhelm / mit vollem Recht zu

hen / wie der gleichförmigen Capitulation-
Gesetz / mit gemetnem Einstimmen Fürsten
Franz Wilhelmen / und des Hauses Braun-
schweig-Lüneburg / auch der Capitularen des
Bisthums Osnabrück / nun zu treffen / es wer-
den vorschreiben.

(3.) Der Religions- Stand und der Kirchen-
Versammlung / auch der ganzen Clerisey / so in
der Stadt Osnabrück selbst / als in den übrige-
gen zu dem Stiffte gehörigen Dörtern / als Herz-
schaften / Städten / Höfen / Dörffern / bleibe /
und werde reduciret in dene / welcher den 1. Jen-
ner des 1624. Jahrs gewesen / doch also daß
vorher eine sonderliche Deposition gemachet
werde / derer dinge die nach dem 1624. Jahr
wegen der Prediger und des Gottesdienst ver-
ändert werden befunden / sol auch in obgemeld-
ter Capitulation eingeschlossen werden / und soll
der Herz Bischoff durch Reversallen seinen
Ständen und Unterthanen caviren / wenn Er
(altem gebrauch) sich huldigen läset / daß die
Privilegien und alle Gerechtigkeiten salva blei-
ben sollen / und alles das darneben / was forthin
der fünffrigen Stiffte- Administration / auch
den Ständen und Unterthanen Sicherheit /
wird nöthig befunden werden.

(4.) Nach gemeldten Herrn Bischoffs todt
soll in dem Stiffte Osnabrück succediren Her-
zog Ernestus Augustus von Braunschweig-
Lüneburg / dessen designirter Nachfolger / und
als Dom- Capitul zu Osnabrück / verbunden /
auch die andern Stände und Untertha-
nen / gleich alsobald nach Abgang oder Resigna-
tion des jetzigen Bischoffs / selbigen Herz Er-
nestum Augustum / zum Bischoffen anzuneh-
men / und sollen auch gemeldte Stände und Un-
terthanen inner drey Monaten / von zeit dieses
Ihres an / Ihme die gewöhnliche Huldigung /
wie oben / leisten vermög der in der mit dem Ca-
pitul auff Ewig einzugehende Capitulations-

vorgeschriebenen Conditionen. Wo aber Her-
zog Ernst Augustus nach Abgang des jetzigen
Bischoffs nicht bey Leben / so sey das Capitul ge-
halten einen andern auß Herzog Georgen von
Braunschweig- Lüneburg seinen Nachköm-
lingen zum Bischoff zu postuliren / doch mit ewi-
ger Observanz der in der gleichförmig einge-
gangenen Capitulation gesetzten Conditionen.
So Er aber stirbt oder selbst resigniret / so soll
dasselbe Capitul gehalten seyn / entweder zu weh-
len oder zu postuliren einen Catholischen Pr-
laten / solte aber disfalls einiger Buslets und
Mißverständnuß bey den Canonicis vorfal-
len / so sol gelten was in Päpstlichen Rechten
enthalten / und Teutschlandes Gewonheiten mit
sich bringen / doch salva auff ewig der Capitula-
tion / und dieser Transaction : Und sol also ewig
die umbwechselungs- succession zugelassen seyn /
unter den Catholischen Bischoffen / solche auß
dem Schoß des Capitels zu kiesen / oder anders-
woher zu wehlen / die etwan der Augspurgischen
Confession werden zugethan seyn / aber dieser
keine andere / als auß der Familien erstbenenn-
ten Herzog Jürgens : Und so unter den Für-
sten mehr denn einer wären / so sol man einen
auß den Jüngern zum Bischoff wehlen oder po-
stuliren : Solte aber kein junger Fürst vorhan-
den seyn / sol man einen auß den regierenden
Fürsten nehmen / So Sie aber abziengen / so
sollen die Posterität Herzogs Augusti nach vo-
riger umbwechselung / unter ihnen und den Ca-
tholischen einander folgen.

(5.) Es sol nicht allein gemeldter Herzog
Ernestus Augustus / sondern auch alle und jede
der Familien Braunschweig und Lüneburg / so
der Augspurgischen Confession seyn / und umb-
wechselender weis in diesem Bisthum succedi-
ren werden / gehalten seyn / den Stand der Re-
ligion / Kirchen- Versammlung / und der ganzen
Clerisey / so in der Stadt Osnabrück selbst /
als auch in den übrigen zu diesem Bisthum ge-
hörigen

Hörligen Ditionen / Städten / Höfen / Dörffern /
auch allen andern Orten zu erhalten und zu
beschützen / gleich wie droben im 3. Artic. und
die ewigwehrende Capitulation verordnet ist.

(6.) Daß auch nicht zeitwehrender Admini-
stration und Regiments eines Bischoffs / der
Augsburgischen Confession zugethan / in Censur
der Geistlichen Catholischen / item / Administra-
tion und Gebrauch der Heiligen Sacramenten /
nach Art der Römischen Kirchen / wie auch an-
dere Dinge / quæ sunt ordinis, einige Difficul-
tät oder Confusion entstehe / so sol aller dieser
Dinge Disposition / als oft die Bndwechse-
lung Succession auff einen Augsburgischer
Confession fället / dem Herrn Erz-Bischoffen
von Cöln als dem Metropolitanen / reserviret /
aber wieder die der Augsburgischen Confession
zugethane gänzlich auffgehoben seyn. Das übrige
was die Gerechtigkeiten der Superiorität
und Regiments / in Weltlichen. und Criminal-
Sachen anlanget / so sollen solche einem der
Augsburgischen Confession zugethanen Bischoff
gänzlich unversehrt gelassen werden. So oft
aber ein Catholischer Bischoff dem Osnabrü-
ckischen Bisthum vorstehet / so soll er sich ganz
nichts wider den Gottesdienst der Augspur-
gischen Confession unterfangen oder anzuneh-
men haben.

(7.) Das Kloster oder Prälatur Walcken-
ried / dessen Administrator dieser zeit ist Herzog
Christian Ludwig von Braunschweig-Lüne-
burg / mit sampt dem Gut Schawen sol mit ewi-
gem Lehens-Recht den Herzogen von Braun-
schweig-Lüneburg / ebener massen von Römischer
Kaiserl. Majestät und dem Reich / mit allen
seinen Zubehörungen und Rechten / conferiret
werden / allerdings auff die weise zu succediren /
wie oben solche Ordnung den Herzogen auß
dem Hauß Braunschweig und Lüneburg / wegen
Ihrer Familien vorgeschrieben worden : mit
abgethanem jure advocatæ, auch allen andern

des Bisthums Halberstadt und Hohenstein
auff gehaltenen Præsentationen.

(8.) Es soll den Herzogen von Braunschweig
wieder gegeben werden das Kloster Gröning
welches vor diesem an das Bisthum Halberstadt
kommen war ; reservatis etiam juribus, so
besagten Herzogen auff das Schloß West-
burg competiren ; nicht weniger die Infe-
rior dem Grafen von Zettenbach von den
Herzogen gethan / und sollen deswegen die
gangene Conditionen / wie auch die jura cre-
& pignoris. Herzog Christian Ludwigs
halter / Friedrich Schencken von Winter-
auff Westenburg / zukommen / in ihrem
Stand bleiben.

(9.) Die Schuld anlangend / so von He-
rich Ulrichen H. zu Braunschweig und
neburg / mit dem König von Dennemarck
macht / und vor diesem im Lübischen Ver-
trage Röm. Kaiserl. Majestät cediret, und her-
an General Tylly verschencket / alltweil die
gen Herzogen von Braunschweig und Lüne-
burg sich solche Schuld zu zahlen / auß vielen
Ursachen geweigert / auch deswegen durch die
dische Herzen Bevollmächtigte viel angebr-
worden / so ist / auß Liebe zum Frieden / soll
Schuld ganze Nachlassung und expun-
wegen solcher Herzogen / ihrer Erben und
Ihrer Länder / gestattet.

(10.) Weil die Herzogen von Braunschweig
und Lüneburg / Zellischer Linien / dem Capitul
Hakeburg / für ein Capitul 2000. Gulden
liche Renten bishero bezahlet / und nun die
selung ein end / so sollen die Renten auch
seyn / wie dann auch die ganze Schuld und
deren Obligationen.

(11.) Es sollen auch den jüngern
Herzogs Augusti / Anthoni Ulrichen / und
dinand Albrechten / die ersten zwei / im Bisthum
Straßburg vacirende Præbenden / doch mit
cher Condition / daß gemeldter Herzog

enstein Augustus renuncire/seine Prætenfionen/die er vor
diesem auff ein oder ander Canonicat gehabt/
brausch
oder haben köndte.

Brönning (12.) Hinwiederumb renunciren selbige Her-
Halberbogen den Postulationen und Coadjutoren/
bus, so an die Erz-Bisthümer Magdeburg und Bre-
loß Wenen/item/die Stifter Halberstad und Kaze-
le Inseburg/vollkömmentlichst/also/was droben we-
on den Ben dieser Erz- und Stifftern in dieser pacifi-
en die e-ation disponiret, seinen effect ohn Widerspre-
jura cre-chen haben sol / die Capitul allerseitig in dem
vigs St-stand gelassen / wie man oben darvon ver-
Winterf-lichen.

XIV.

Von der Summa der 12000. Reichsthaler/
o man Jährlich Herrn Christian Wilhelmen /
Marggraffen von Brandenburg/auff dem Erz-
Stift Magdeburg bezahlen sol/ist beliebt/das
das Kloster und Ampt Zana und Loburg / ge-
achtem Herrn Marggraffen/alsobald überge-
en werde / mit allen seinen Zubehörungen/und
aller Jurisdiction/solo territorii jure excepto:
Soll dieser Nempter besagter Marggraff
auff Lebenszeit nützen und geniessen / ohne ein-
ige Aufgebung der Reichenschafft/doch mit die-
em Bedinge / daß den Unterthanen im Geist-
und Wellichen ganz kein Präjudiz geschehe.
Wollen auch ferner/wie das ganze Erz-Stift
Magdeburg durch unseligkeit der zeit/also auch
benanntes Kloster und Nempter sehr verwüstet
worden: Also sollen von dem itzigen Administra-
or dem Herrn Marggraffen ohnverzüglich/auff
enen darzu anzustellenden Collecten des Erz-
Stiftes gezahlet werden 3000. Reichsthaler/
o weder der Marggraff/oder dessen Erben / zu
estituiren schuldig seyn sollen. Ferner ist be-
lebet / daß nach des Herrn Marggraffen Tod/
das wegen und im Namen nicht præstirter All-
nenten / seinen Descendenten oder Erben ver-
önnnet sey/ gemeldtes Kloster und Ampter 5.
janker Jahr/ohne Rechnungs-Aufgab zu be-

halten / mit allen deren Pertinentien und Be-
rechtigkeiten. Nach verflonnenen fünf Jahren
aber sollen gemeldte Nempter / deren Jurisdi-
ction, Einkunfft und Præbenden / dem Erz-
Stift ohne verzug restituiret / soll auch wegen
obgemeldter Summen und dero Titul von nie-
mand etwas weiters gesucht oder begehrt / und
dieses alles steiff gehalten werden / wann auch
dem Herrn Churfürsten von Brandenburg
wegen seiner æquivalenten Recompens das
Erz-Stift Magdeburg und an seine Erben
und Nachfahren würde.

XV.

Wegen der Hessen-Casselischen Sachen ist
verglichen/wie folget:

Am allerersten soll das Haus Hessen-Cassel/
auch alle dessen Fürsten / bevor auß Fr. Amelie
Elisabeth/Landgräffin von Hessen/rc. auch Dero
Sohn/Herr Wilhelm / deren Erben Bediente/
Officiere/Basallen/Untertanen / Kriegsleut/
und andere/wie sie ihnen zugethan/keinen ganz
und gar ausgenommen/nicht gegenstehende pa-
ctis contrariis, Processen / Aichtserklärungen/
Declarationen/Sententien/Executionen/ und
Transactionen: sonder selbige alle/wie auch da-
neben alle Prætenfionen/Actionen/wegen scha-
dens und schimpffs / so wol die Neutralen als
der Kriegenden/daben gänzlich annulliret / die
oben geschlossenen universal ewigen Vergessen-
heit und völliger Restitution / von Anfang des
Böhmischen Kriegs (ausgenommen was dro-
ben S. Endlich sollen alle) auch aller auß diesem
und dem Religions-Frieden herfließende Bene-
ficien/gleich mit den andern Ständen Reich-
tens/wie in dem Articulo unanimi/rc. disponiret/
vollkömmentlich theilhaftig seyn.

(2.) Soll das Haus Hessen-Cassel und des-
sen Successoren/die Abtey Hirschfeld / mit al-
len deren Zubehörungen / Welt- und Geistlich/
inner oder auffer territorii (als die Probsten
Gellingen) gelegen; salvis tamen juribus des
Hauses

Hauses Sachsen/von unendlichen Jahren her
besessen/ behalten / und derowegen die Investi-
tur von Rans Maj. so oft es nöthig seyn wird/
begehren und die Huldigung thun.

(3.) Soll das Jus Domini directi & utilis
über die Aempter Schaumburg / Bückenburg/
Sachsenhagen und Stadthagen/ so vor diesem
dem Bistumb Minden zugehörig / fürders an
H. Wilhelm/izigen Landgraffen von Hessen-
Cassel/und seine Successoren auff ewig / voll-
kommenlich / ohne fernere des besagten Bisch-
thumb/oder eines andern/wer der auch sen/ ihre
contradiction oder turbation, gehören/ doch
indessen salvâ transactione zwischen Herzog
Christian Ludwig/ Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg/ der Landgräffin von Hessen und
dem Graffen Phyllippen von der Lipp eingegan-
gen: auch fest bleibende/ was zwischen gemelter
Landgräffin von Hessen und gemeltem Graffen
von der Lipp verglichen: So fern solches Rö-
mischer Kayserslicher Majestät und dem Reich
nicht präjudicierlich.

Auch ist ferner beliebt / daß wegen der in die-
sem Krieg eingenommenen Dertter / wiedergeb-
und schadloshaltung der Fr. Landgräffin von
Hessen/als Vormünderin / und ihrem Sohn
und dessen Successoren / den Fürsten von Hes-
sen/auß den Erz Bistumen Mainz und Cöln/
und auß den Stifffern Paderborn und Mün-
ster / und Abten Fulda 600000. Rthlr. wie sie
anizo geng und gebe seyn / inner 9. Monat zeit
vom ratificirten Frieden / zu Cassel / periculo
solventiam, auch deren Bnkosten/entrichtet
werden / und soll gegen versprochene Entrich-
tung keinerley Exception oder Prætext zugelas-
sen seyn: viel weniger soll die beliebte Summa
mit einigem Arrest belegt werden.

Daß auch die Fr. Landgräffin der Bezah-
lung desto gesicherter seyn/so sol sie mit folgenden
Conditionē behalten Neuß/Coesfeld und Neu-
haus/ und in denselbigen Orten ihre und ihr al-

lein verbundene Besatzungen haben / doch
dem beding/daß auffer den Officierern und
dern Personen / so man in Besatzungen nöthig
gemelter Dertter Besatzungen ins gesampt
sen über die zahl an Fußvöckern 1200. und
Reutern 100. mit übergelassener der Fr. Lan-
gräffin disposition, wem sie diese oder jene
satzung vertrauen wolle: Die Besatzungen
sollen nach bißher bey den Hessischen gehö-
ordre, in unterhaltung der Officirer und
meinen Soldaten verpflaget werden / und
zu Conservation der Festungen wird vonnöthig
seyn sol auß den Erz-Bisthümen/darinn sol-
ne Festungen belegen / an die Hand geschick-
werden/ ohn einzige vermindering der obge-
ten Summen. Es sol auch den Besatzungen
laubet seyn/gegen die Morosos und Säuml-
doch nicht über gebührliche Summen zu er-
ren: Aber die Jura der Superiorität/und be-
Kirch- und Weltl. Jurisdiction/auch die Re-
tus gemeldter Plätze/sollen besagtem Hrn
Bischof von Cöln in salvo verbleiben. So
aber der Fr. Landgräffin nach ratificirtem
den die 300000. Rthl. bezahlt seyn/sol sie
abtretē/und Coesfeld behalten sampt Neuß
allein; doch also/ daß sie die Neußer Besat-
nicht in Coesfeld oder Neuhaus führe/oder
wegen etwas weiters auß Neuß erzwinde /
sollen die Besatzungen in Coesfeld nicht
600. zu Fuß und 50. zu Pferd/in Neuhaus
nicht über 100. Fußgänger seyn. So ab-
ner termin 9. Monaten die Zahlung nicht
me/so sollen nicht allein Coesfeld und Neuß
biß die vollkommene Zahlung folget / soll
auch für den Rest / und dessen iederem hundert
füñff/biß das Capital entrichtet/Pensionen
bezahlt/sonder so viel Aempter zu obigben-
Erz-Stifften und Abten gehörig / und
Land Hessen am nächsten gelegen/als viel
zahlung der Renten gnuq seyn wird / der
Landgräffin bleiben. Die Rentmeister e-

er Fr. Landgräffin sich mit Eid verbinden/ daß
ie von den Einkunfften / die Jährliche Renten
er restirenden Summen/ gegen und wider ihrer
Herren Verbot bezahlen wollen. Solten aber
Rentmeister und Receptoren sich dißfalls säu-
ntig erzeigen/ und die Einkunfften anderst wohin
ehren/ so sol die Fr. Landgräffin die Execution
ur zahlung auff alle weis und weg frey haben.
Im übrigen soll das Jus territoriale dem Ei-
enthumbs. Herrn allezeit in salvo verbleiben.
Sobald aber die Fr. Landgräffin die ganze
Summa mit sampt den Renten à tempore
mora empfangen haben wird/ so sol sie alsobald
besagte Derter wieder einräumen/ die sie an stat
der versicherung indessen inn behalten/ die Ren-
ten sollen ein ende haben / und die Rentmeister
und Einnehmer deren Eids und Pflichten ent-
bunden seyn / was aber für Kempetr wegen der
Renten mora contingente sollen assigniret
werden/ darob sol man sich eventualiter vor der
Ratification vergleichen/ welche convention
nicht von milderer Krafft sey / als das Instru-
mentum Pacis selbst. Aber auffer den Der-
tern wegen der gemeldten Versicherung/ sol die
Frau Landgräffin nichts desto weniger nach ra-
tificirtem Frieden / alle Provinzian und Bist-
thümer/ wie dann deren Haupt. Städte/ Kemp-
pter/ Land. Städte/ Festungen/ Frontierhäuser/
und leztens alle unbewegliche Güter / mit allen
zeit dieses Kriegs eingenommenen Berechtigket-
ten doch also/ daß so wol/ was sie theils in der 3.
Special. Versicherung Plätze/ als auch ande-
re occupirte Plätze/ die sie wiedergeben sol / von
allerhand Provision und Munition / von ihr
hinein geschafft/ oder darinnen gemacht wordē/
sie solche durch ihre oder ihrer Successoren Un-
terthanen möge lassen abführen; Was aber
von Ihr nicht hinein gebracht / sondern in den
eingenommenen Plätzen zeit der Occupation be-
funden worden/ noch vorhanden/ das sol daselb-
sten bleiben/ und sollen auch die von zeit der Ein-

nehmung gemachte Verfestungen / so fern ge-
schlichtet werden / daß nicht die Haupt. Land-
Städte/ Schlösser und Bürger eines ledē An-
fall und Plünderung frey gegeben werden.

Und ob wol die Frau Landgräffin/ auffer was
von den Erz. Stifftern Mäynk und Cöln/ und
den Stifftern Paderborn und Münster / auch
der Abbtē Fulda / sonst von niemanden we-
gen Restitution und schadloshaltung etwas ge-
fodert / und von niemand anderen deßwegen et-
was hat wollen bezahlen lassen/ so ist doch wegen
der Sachen und Umständen æquitet von die-
ser ganzen Versammlung beliebt worden / daß
salvâ manente dispositione deß S. Auch ist
hernach beliebt/ 2c. auch die übrige Stände/ wer
sie gleich seyn diß. und jenseit Rheins/ als wel-
che vom 1. Merzen dieses 1648. Jahrs an die
Hessische contribuiret/ nach Proportion ihrer ge-
zahlten Contribution/ wie solche diese ganze zeit
hero observiret worden/ die obgenandte Summen
zu vervölligen/ und der Guarnisonen Unterhal-
tung / ihren Antheil (ratam) den obgenandten
Erz. Stifftern und Abten/ entrichtē / und sollen
die säumigen den schaden/ welche die zahler/ eines
oder andern Morosen halber leidē würden/ erse-
zen. Sollen auch die Execution gegen die Zergr-
versirenden/ der Römischen Käyserlichen : oder
der Königlichen Schwedischen Majestäten /
oder der Hessischen Landgräfflichē Officirer und
Soldaten selbst nicht erlauber seyn / jemanden
zu Prajudiz dieser Declaration zu eximiren /
die jenigen aber / welche ihr Quotam richtig
bezahlen werden / sollen in deß von aller last be-
frent seyn.

Was anlanget die Streitigkeiten zwischen
Hessen. Cassel und Hessen. Darmstadt / we-
gen der Marpurgischen Succession/ weisen sol-
che/ interventu Herrn. Herzog Ernsts zu Sach-
sen/ 2c. verschienen 14. Aprilis 1648. mit beider-
seits Einwilligung vertragen / so ist beliebt /
daß sothane Transaction mit ihren An-

nexis und Reccibus / wie dieselbe zu Cassel eingegangen / von beiden Partheyen unterzeichnet / und diesem Convent insinuiret worden / kraft dieses Instruments / allerdings von Gültigkeit und Krafft sey / als wann sie mit allen ihren Worten und Buchstaben diesen Articulen einverleibet were: Soll auch weder von den Partheyen so mit einander geschlossen / noch irgend anderen / unter einigem Prætext / live pacti, live juramenti, oder sonsten dergleichen zu keinerley Zeit convelliret oder zerissen werden können / sondern vielmehr von allen / wenn auch vielleicht schon jemand von den Interessaten / denselbigen zu bestättigen sich weigern wolte / exactissime in obacht genommen werden.

Wie dann auch die Transaction so zwischen verstorbenen Herrn Wilhelmen / Landgraffen von Hessen / und den Herren Christian und Wolraden / Graffen zu Waldeck / den 11. April Anno 1635. gemacht / und von Herrn Landgraff Georgen von Hessen den 14. April Anno 1648. ratificiret / nicht weniger Krafft dieses Friedens / eine ewige und vollkommene Gültigkeit bekommen sol / und alle Fürsten von Hessen / zugleich auch alle Graffen von Waldeck verbinden.

Es soll auch fest und unverbrüchlich bleiben das jus primogenituræ in jedem Hauß / so dem Hessen-Casselschen / als dem Darmstädtischen / welches nun eingeführet / und von Röm Kays. Majestät confirmiret ist.

XVI.

So bald aber das Friedens-Instrument von den Herren Bevollmächtigten und Abgesandten unterschrieben und versiegelt worden / soll zugleich alle Feindseligkeit auffhören / und aufgehoben seyn / und alles das jenige / so bereits in den vorigen Puncten beschlossen und verglichen / von stund an exequiret und vollzogen werden.

Fürnemlich aber soll Ihre Kays. Majestät selbst durchs ganze Reich Edicta pro-

mulgiren und außschreiben lassen / mit ernlichem Befehl / daß alle die jenigen / so nach dem Inhalt dieser Transaction und Friedehandlung etwas zu restituieren und zu verpflichtig seyn / selbiges ohne Verzögerung Schaden / innerhalb bestimmter Zeit / zu Vollziehung des Friedens præstiren und ins Besetzen / mit Befehl / beides an die außschreibenden Fürsten und Kreis-Obristen / daß Sie die Requisition der Restituendorum nach Ordnung der Execution dieses Vertrags förderlichst ziehen.

Solchem außgeschriebenen Edict soll anstatt der Clausul bengefüget werden / weil etwan solche außschreibende Fürsten / Kreis-Obristen / in der Sach oder eigener Constitution ditzals nicht allerdings rüchtig zur Execution möchten geachtet werden; desgleichen so sich ein oder anderer Kreis-Obrister solch außgetragenen Commission entschlagen oder weigern würde / so soll die benachbarte und grenkende Kreis-Obristen oder außschreibende Fürsten solche Execution oder Requisitionem Restituendorum, in deroselben Kreis nicht anders / als in ihren eigenen / vor die Hand nehmen / und schleunigst vollziehen.

Ingleichem auch / wo einer der wieder räumen sol / zu etwa einer Restitutions-Præstation- oder Executions-Handlung / Kays. Commissarien zu adhibiren für nöthig erachtet / (welches dann in eines jeden willkühr begeben sol) sollen auch selbige ihm alsbald gegeben werden / und sol in solchem fall / damit der Effect desto minder verhindert werde / so wol der wieder geben sol / als deme / dem restituirt wird / fren stehen / nach beschlossener und unterschriebener Friedens-Vergleichung / ie zwey oder drey beiderseits zu ernennen: Jedoch / da hierzu beiderley Religion Zugethane in gleicher Anzahl gebraucht werden / welchen Ihr Kays. Maj. befehlen wird / alles das jenige /

ermög und Krafft dieser Transaction sol ex-
quiret werden/ohne verzug zu exequiren und
as werck zu setzen: Würden aber die Restitu-
nten oder übergebende / Commissarien zu be-
ennen versäumen / so sol alsdann Ihr Käyser-
liche Majestät einen auß denjenigen / so der
Restituendus wird benennet haben / und ei-
nen andern nach ihrem Belieben und Gutach-
en darzu deputiren/doch/daß hier in allzeit glei-
che Zahl von beiderley Religions-Verwandren
acht genommen werde / und denenselben die
Commissio der Execution anbefehlen / unge-
acht aller Exceptionen / so hierwider möchten
gebracht werden. Es sollen auch die Restituen-
selbst den tenorem Transactorum denen In-
ressenten / welche etwas zu restituiren schul-
dig / flugs nach beschlossenem Frieden zu wis-
sen thun.
Seslich sollen alle und jede Stände und Ge-
meinden/Privat-Geist- oder Weltliche Perso-
nen/so vermög dieser Transaction und dersel-
ben General-Regula oder Special-Disposi-
tion/etwas zu restituiren, abzutreten / einzuge-
hen/zuthun / zu præstiren und zu halten pflich-
ig seyn / dasselbe alsobald nach außgeschriebe-
nen Käyserl. Edicts und vorgesehener Noti-
cation des restituirens / ohn verweigerung und
Einwendung einziger clausulæ salvatoræ, sive
generalis, sive specialis, so droben in Amnestia
gesetzet und benennet worden/oder sonst an de-
ren Außflüchte / ohn einzigen Nachtheil / alles
wasjenige/worzu sie verbunden/restituiren/ab-
treten/geben / thun und præstiren. Auch sollen
hierinnen keine des Reichs Stände oder
Kriegs-Armeen/sonderlich aber die Besatzungs-
völker / noch irgends ein anderer der Execu-
tion der außschreibenden Fürsten und Kränß-
lichen oder deroselben hierzu deputirten und
cordneten Commissarien zu widersetzen / son-
dern viel mehr den Executoribus beystehen / son-
derlich sol den Executoribus wider alle diejenigen/
vermö

so die Execution auff irgend eine Weise ver-
hindern wollen / sich ihrer oder der Restituen-
dorum Hülff hierinnen zu gebrauchen erlau-
bet seyn.

Es sollen auch alle und jede Gefangene von
beiden Theilen/ohn unterschied ihres Standes/
Geistliche / andere Gelehrte / Künstler / Hand-
wercker oder Soldaten / auff solche Art und
Condition / wie es zwischen beiderseits Kriegs-
Generalen / vermög außgerichteter Chartel-
len / mit Ihrer Käyserlichen Majestät Con-
sens ist eingewilliget worden / frey / ledig und
los gehen.

Ferners sollen alle und jede Chur-Fürsten/
und andere Reichs-Stände / die freye und un-
mittelbare Reichs-Ritterschafft damit begrif-
fen / (doch vorbehalten deren bisher in derglei-
chen Fällen üblichen Requisition/auch Freyheit
und Befreyung ins künfftige salvis) der folgen-
denden Krätzen des Reichs / als da sind: Der
Churfürstliche am Rhein / der Ober-Sächsi-
sche / der Nieder-Sächsische / der Fränckische/
der Schwäbische / der Ober-Rheinische / und der
Westphälische Krätz / wegen der exauktion
der Schwedischen Soldatesca / fünff Millio-
nen / in solcher Münz / die im Römischen Reich
gangbar ist / zusammen erlegen / und solches zu
dreyen unterschiedlichen Terminen: Auff den
ersten Termin sollen 1800000. Reichsthaler /
in der im Reich üblichen Münz / baar dargezehlt
werden / also / daß die Stände / beide des Chur-
fürstlichen / und obern Krätzes am Rhein nach
Frankfurt am Mayn / die Stände des Ober-
Sächsischen Krätzes nach Leipzig oder Braun-
schweig / die Stände des Fränckischen Krätzes
nach Nürnberg / die Schwäbischen Stände
nach Ulm / die Westphälische Stände nach
Bremen oder Münster / und die Nieder-Säch-
sischen Stände nach Hamburg / ein jeder sein
Quotam innerhalb bestimmter Zeit zusammen
bringen. Und damit solche Summa desto
füglicher

füglicher möge zu wege gebracht werden / sol ei-
n in ieden erlaubt seyn / den jenigen Untertha-
n / so / vermög der Amnestia / sollen restituiret
werden / strack nach geschlossenem und confir-
mirtem Frieden / auch noch ehe die Restitution
geschehen / nach ihrer Portion Schatzung auff-
zulegen / und sollen damahlige Besizere solche
Schatzung oder exactio in keinen weg verhin-
dern. Weiter sollen auch auff obgedachten er-
sten Termin zwölff mal hundert tausend Reichs-
thaler / durch Assignation an gewisse Stände /
in guter Reichs-münz erlegt werden / jedoch / da-
mit sich ein iedweder Stand zwischen zeit daß
der Fried geschlossen / und biß er ratificirt wird /
mit seinem zugeeigneten Kriegs-Officierer ex
aquo & bono darüber vertrage.

Nach geschehenem solchem Vertrag / gesche-
hener allerseitiger Aufwechselung der Ratifica-
tionen / sol die Bezahlung der obengesagten
achzehen mal hundert tausend Reichsthaler :
Item die Abdanckung der Soldatesca / und Ab-
führung der Besatzungen zu gleicher zeit voll-
zogen / und umb keinerley Ursach willen länger
nachgelassen und verschoben werden. Es sollen
auch alsdann zugleich allerhand anhero ge-
bräuchliche Contributionen und Exactionen
auffhören / ausser dem / was zur notwendigen
unterhaltung der Besatzungen und anderer
Kriegsvölcker vonnöthen ist / darüber man sich
dann auff erleidliche Conditiones guter weise
vertragen wird. Hievon sollen auch außge-
nommen seyn die jenigen Stände / die ihr Theil
und Portion bereit bezahlet / oder sich auch schon
in der güte mit ihren assignirten Officierern
wegen der Zahlung ihres Quotæ verglichen /
da sie von ihren Mit-Ständen wegen derer ver-
weilung im bezahlen / und darauß causirtem
Schaden / sich zu erholen haben.

Die übrige zwey Millionen werden besaate
neben Kränz-Stände denen von Ihr Königl.

chen Majestät in Schweden hierzu deputir-
ten / trewlich und in guter Reichs-Münz
stellen / und zwar die erste am ende des folgen-
den Jahrs / dessen Anfang von gescheneher Ab-
rechnung der Völcker zu rechnen / die andere aber
End des darauff folgenden Jahrs / und
diesem allen trewlich / auffrichtig / und mit
tem Glauben gehandelt werden. Gleich
aber besagte sieben Kränze des Reichs alle
Schwedischen Satisfaction militiae ohne
dere verstattete Prætensionen allhier assig-
niert zu seyn / allhier verstanden worden / also
auch alle Chur-Fürsten und Stände der
nur die jenige Portion welche sie nach der
tricul und eines ieden Orts Observanz / mit
alhier her auß gegebenen Designation zu er-
schuldig / zu rechter und bestimpter Zeit
len. Auch sol keiner von den Ständen von
ser Bezahlung frey seyn / doch daß auch
mit einem mehrern beschweret werde / oder
einen andern zu zahlen schuldig seyn / viel we-
nit mit Reppsalten oder Arresten umb deß
len / oder auch seine Leute am contribu-
durch Soldaten / oder einigen der Mit-St
auß einigerley Prætext de facto verhin-
werden.

Was anbelangen thut den Desterreich-
Bährischen Kränz / weilten jener (über die
den Ständen des Reichs gethane Verheißung
daß sie auff nächstem Reichstage Ihrer Kö-
niglichen Majestät für die biß anhero außgestell-
te Kriegs-Unkosten / eine Geldhülffe auß
Reich zu collectiren , decerniren wolten
Bezahlung der unmittelbaren Kaiserl. Kr-
Armee ; dieser aber / für das Bährische Kr-
volck / ist vorbehalten worden / sol im Dester-
richischen Kränze die Exaction und Vergleich
Ihrer Kaiserlichen Majestät heimgestellet
im Bährischen Kränz aber sollen auff
Art und Weise / als in den sieben andern Kr-

deputate exactiones nach den Reichs. Constitutio-
en angestellet werden.

Damit aber Ihre Königliche Majestät in
Schweden wegen unfehlbarer Erlegung der
gesagten Gelder / desto sicherer und gewisser
sich seyn/sollen alle und jede der 7. bemeldten
Kaisers Chur. Fürsten und Ständen / vermög
dieser Vergleichung/verpflichtet seyn/ ieder sein
quotam trewlicher weise und zu bestimmter zeit
erlegen / und solches unter Verpfändung al-
ler ihrer Güter/dergestalt/ daß wann einer oder
ander mit der Bezahlung verweilen würde/als-
wann alle Reichs. Stände/vornemlich aber die
kaiserliche Fürsten und Herzogen eines te-
ils jedern Kränses/nach laut und Inhalt des Ar-
tic. assurationis pacis, schuldig seyn/ das ver-
weilene ceu rem iudicatam zu exequiren/ und
in allen fernern Rechtens Process oder exce-
ption ins Werck zu setzen.

Wann demnach die Restitution nach auß-
weisung der Amnestia und Gravaminum ge-
schehen die Gefangene beiderseits los gegeben/
die Ratificationen gegen einander aufgewech-
elt/und dasjenige/so den ersten Zahlungs. Ter-
min betreffen/præstiret worden / sollen alle Be-
sitzungen / sie seyen des Kaisers und seiner
Bundsgenossen/Verwandten / oder der Köni-
gin in Schweden / und Landgräffin zu Hessen /
und deroselben Conföderirten und Angehöri-
gen/oder andere/unter was Namen sie eingele-
get weren worden / auß den Städten und allen
andern Orten so restituirt werden sollen / ohne
exception, und ohne Verzug/Schaden und
Antheil / zu gleicher zeit ab. und außgeführt
werden.

Die Dertter selbst / als Städte/ Flecken/
Schlöffer/ Castelen und Festungen / so wol im
Königreich Böhmen/ und andern Ihrer Kais-
erl. Majestät/ und des Hauses Desterreich Erblän-
den / als in den andern des Heil. Römischen
Reichs Kränsen/ so von vorgemeldten kriegs-

ben Theilen eingenommen/eingehabt/oder durch
getroffenen Stillstand der einen oder andern
Parthey/ auch sonst einigem modum überge-
ben worden/sollen ihren vorigen und rechtmä-
ssigen Besitzern und Herren / solche seyn dem
Reiche mittel. oder unmittelbarer weise zuge-
thone Stände / Geist. oder Weltlich / die freye
Reichs. Ritterschafft mit begriffen/ohne säum-
niß / Schaden und verzug restituirt / und ihrer
freyen Disposition / so ihnen entweder von
Rechts wegen oder Convention / oder ver-
mög und Krafft dieser gegenwärtigen Trans-
action und Vertrags zustehet/permittiret und
gelassen werden: Und sol dagegen keine Do-
nation / Infeudation oder Concession (es sey
dann solche mit freyer und ohngezwungener
Bevilligung eines Standes geschehen) wie
in gleichen auch keine Obligation / so vor Erle-
digung der Gefangenen / oder Abwendung der
Verwüstung/Brandes/oder sonst anff einige
andere Titul zum Präjudiz und Nachtheil der
vorigen und rechtmässigen Possessoren zu wege
bracht worden/etwas gelten oder thun können.
Auch sollen die Verträge und Bündnissen oder
sonst andere Exceptionen/ so obgedachter Re-
stitution zuwider/ allesampt für nichtig und un-
gültig gehalten werden/ doch mit vorbehalt der
jenigen/so auff gewisse art und weise in vorher-
gehenden Articuln zur Satisfaction oder gleich-
geltender Recompensation dem Königreich
Schweden/und etlichen des Römischen Reichs
Chur. und Fürsten / absonderlich oder sonst in
specie excipiret und disponiret seyn.

Und so diese Restitution der eingenommenen
Dertter/so wol von Kaiserlicher als Königlicher
Majestät in Schweden/ und deroselben beider-
seits Angehörigen und Bündniß. Verwandten
reciproce und mit guter Treu und Glauben ge-
schehen und præstiret werden.

Ferner sollen alle Archiven und schriftliche
Documenten/ nebenst andern Mobilien / wie
auch

auch alles grobe Geschütz / welches zeit der occupation in gemeldten Orten gefunden worden / und noch in salvo sich darinnen befindet: Das aber nach der Einnehmung anderst woher dahinein gebracht ist / es sey gleich von Schlachten erobert / oder zu nothwendigem Gebrauch / oder zur Verwahrung durch die Einnehmer dahin gesetzt / das mag mit aller Zugehör / Art oblerie und Geräthschaft / von ihnen wieder auß- und hinweg geführet werden.

Es sollen die Unterthanen eines ieglichen Orts / denen abziehenden Besatzungs-Völkern und Soldaten / Wagen / Pferd und Schiffe an dieselben vom Reich destinierte Orter herleihen / auch nothwendigen Unterhalt / ohne Bezahlung darreichen / welche Wagen / Pferd und Schiffe / die Obristen und Befehlshaber der Besatzungs-Völker / auch anderer abziehenden Soldatesca / ohne List und Betrug zu restituiren schuldig seyn. Es sollen sich auch der Stände Unterthanen unter einander von dieser Überführungs-Last ablösen / und ihnen von einem Territorio ins ander / biß sie an die Orter kommen / so ihnen im Reich bestimmet / trewlich und williglich verhelffen. Es soll auch keinem der vorgedachten Kriegs-Obristen oder Officierern verstattet seyn / die Unterthanen der Stände / oder derselben hergeliehene Wagen / Schiffe / Pferde und dergleichen / ausser den Grenzen und Gebierh ihrer Herrschafften / viel weniger auß dem Reich / mit sich zu nehmen und zu führen / und sollen dafür Benschel zu geben schuldig seyn.

Besagte restitulierte Orter / sie seyn See-Grenz- oder Land-Städte / sollen / nach dem sie von denen in wählender Kriegs-zeit eingelegten Besatzungen entbunden / auch hinfüro allezeit ihrer Herrschafften freyer Disposition / salvo de cetero cuiusque jure, wie zuvor / gelassen wer-

den. Es sol auch keiner Stadt / wedet che In noch ins künfftige / zu einigem Präjudiz / Echt W den oder Nachtheil gereichen / daß sie in wählung zu dem Krieg von einem oder andern ist eingelen Se men oder ingehabt worden / sondern sie soll rechtmä und einzele / mit allen und ieden ihren Einwechse nern und Bürgern / so wol der allgem Zun Amnestia / als anderer Beneficien dieser Befräß action oder Friedens-Vergleichung sich Berglei frewen haben / und sollen ihnen in allen anhes / alle ihre Rechte und Privilegien (doch die Ordnung Gerechtigkeiten und was denen anhangen dndere alle und iede derselben Herren vorbehalten vell. S und unverringert bleiben.

Endlichen sollen auch aller im Reich fr den Parthenen Völker und Soldaten la lassen und abgedancket werden / daß m Bellic ieglicher Stand / so viel als er zu seiner self oder genen Sicherheit nöthig erachten wird, be id self behalte.

Es soll auch beides die Abschaffung n / r Kriegswesens / als auch die Restitution der schöp ter / auff bestimmte Zeit / Ordnung und Weßschöp schehen / auff welche sich die Kriegs-Gener Stätig vergleichen werden / doch daß darben / wa orlebe Wesen selbst anlanget / alles das jentige / Wido Puncten der Militarischen Satisfacti wigen williget ist / in acht genommen werde. rfasse

XVII.

Es versprechen und verheissen die Rän che und Königliche Schwedische / auch ecrere Reichs-Stände Legaten und Bevollmäß gesp te / daß der Friede respectivè vom Ränß mern Königin in Schweden / auch des Heil. N tioner schen Reichs Churfürsten / Fürsten und ate th den / nach der Form und Weise / so ihnen E r ver seitß gefällig / geschlossen / sol vor kräftig tation gültig gehalten werden / und daß sie ohnfel w

vollen prästiren und aufrichte/ daß die gewöhn-
/ weder che Instrumenta der Bekräftigung/ innerhalb
ejudis/ Acht Wochen / von dem Tag der Unterschrei-
sie in wählung zu rechnen / allhier zu Dßnabrück von bei-
n ist eingelen Seiten gebührlich sollen präsentieret und
n sie solle rechtmäßig gegen- auch mit einander außge-
hren Einwechselft werden.

Zumehrer und besserer Versicherung und
Bekräftigung aller dieser Verträge / sol diese
Bergleichung an stat eines ewigwährenden Ge-
alles / kräftiger Stiftung und Reichs-Ver-
ordnung seyn / welche hinfüro ebenmäßig wie
andere Geseze / und Fundamental- Geseze des
Heil. Römischen Reichs expresse, nament-
lich aber dem nächstkünftigen Reichs-Tag /
und der Käyserl. Capitulation sol einverleibet
werden / und soll nicht weniger die Abwesen-
en / als die Gegenwärtigen / die Geist- als
Weltliche / sie seind gleich des Reichs Stän-
den oder nicht / verpflichten und verobligiren /
und selbiges soll so wol denen Käyserlichen / al-
auch den Ständen / Räten und Offician-
ten / wie nicht weniger den Richtern und
Schöpffen / aller Orthen wo Gericht und
Schöpffenstüle / als eine gewisse Regul / welcher
stärkig pariren und folge leisten sollen / vorge-
rieben seyn.

Wider diese istgemeldte Vergleichung / noch
wigen Articul / Schluß oder Clausul darinn
erfasset / sollen weder Geist- noch Weltliche/
meine oder sonderbare Rechten / Decreta der
Concilien / Privilegien / Indulten / Edicten/
Commissionen / Inhibitionen / Mandaten/
Decreten / Rescripten / Dispensantien / und
abgesprochene Urtheil / von was Zeiten sie
immermehr her wären / Käyserlichen Capitu-
lationen / und andere der Geistlichen Ordens-
late ihre Regulen oder Exemptionen / weder
der vergangenen noch zukünftigen zeiten Pro-
tationen / Contradictionen / Appellationen/
sich ohne

Investituren / Juramenten / Renunciationen/
pacta seu dedita, seu alia, viel weniger das
Edict / so Anno 1629. publiciret / oder der
Pragische Vertrag mit seinen Benlagen / die
Verträge mit den Päbsten / oder das Interim
von Anno 1548. oder sonst andere Statuten/
Decreten / Dispensationen / Absolutionen /
weder Geist- oder Weltliche / unter was Na-
men und Prætext sie immer mögen erdacht
werden / allegirt / gehört / noch irgend-
wo dieser Vergleichung entgegen lauffende
Processen und Befehl / sie seyn in petitorio /
possessorio / Inhibitorial- und anderwär-
tige Commissionen jemahls beschloffen
worden.

Wer sich aber diesem oftgedachten Vertrag
oder allgemeinen Fried / entweder durch Rath
oder Benstand widersetzen / der Vollziehung
der Restitution widerstreben wird / auch das
jenige / was bereits / Vermög und Krafft der
obengesetzten Conventio / und rechtmäßig
restituiret / von newem nach geschehener Resti-
tution / ohne rechtmäßige Erkändnuß der
Sachen / und ordentlicher Execution des
Rechten widerumb zu besprechen sich wird ge-
lústen lassen / er sey Geist- oder Weltliches
Standes / der soll in Straff des gebrochenen
Friedens ipso jure & facto verfallen seyn /
und soll wider ihn nach des Reichs- Sahun-
gen und Gesezen / wegen der Restitution und
Præstation mit völligem Effect procediret
werden.

Der getroffene Fried aber sol nichts desto
weniger seine Krafft behalten / und sollen alle
Mit- Consorten dieser Transaction, alle und
jede Geseze dieses Friedens / wider einen jed-
wedern ohne Unterscheid der Religion / zu
beschützen und handhaben schuldig seyn / und so
sichs begebe daß etwas dieser Dinge von einem
oder andern würde gebrochen werden / so soll
der

der verletzte Theil den Verlezer à via facti ab-
mahnen / die Sache aber selber entweder gülti-
cher Benlegung / oder des Rechts erörterung /
unterwürffig machen.

Im fall aber / daß selbige Streitigkeit durch
keine dieser gedachten Mittel und Wege inner-
halb 3. Jahren möchte bengelegt werden / so
sollen alle und jede Consorten dieser Handlung /
ihre Rathschläge und Kräfte mit dem verletz-
ten Theil coniungiren und vereintigen / zu den
Waffen greiffen / und zugefügte Schmach rä-
chen / aber daß sie zuvor von dem nochleidenden
Theil unterrichtet und erinnert / daß weder
Freundschaft noch Recht haben statt finden
können.

Doch im übrigen alles mit dem Vorbe-
halt / daß einem jeden Fürsten und Stand frey
bleibe seine habende Jurisdiction / Gesetze und
Constitutionen / an seinem Ort competenter zu
üben / und soll keinem der Stände des Reichs
frey stehen / sein Recht weder mit Gewalt noch
Waffen zu suchen / sondern / so etwan Strei-
tigkeiten entstanden / oder noch hinfüro entste-
hen würden / sol ein ieder solches zu Recht an-
führen : wer hierwider handeln wird / soll ein
Brecher des allgemeinen Friedens gehalten
werden. Was aber durch Richterlichen Sen-
tenz wird definiert / soll ohne unterschied der
Stände zur Execution gebracht werden / also
und dermassen / wie es in den Reichs-Ab-
schieden von Bollziehung der Urtheil be-
fohlen.

Damit auch der allgemeine Fried desto besser
erhalten werde / sollen die Kränse wiederumb
ergänzet und alsobald / wo und wann Tumult
und Erregungen herfür blicken werden / das
jenige / was in den Reichs- Abschieden von
Bollzieh- und Erhaltung des allgemeinen Frie-
dens verfasst und gesetzt ist / in Obacht und vor
die hand genommen werden.

So oft aber einer / es wären Zeit- und
gebenheit wie sie kämen / Soldaten durch
dere Grenzen und Gebiethe führen
te / so sol von ihnen der Durchzug also
stellor werden / daß auff Unkosten dessen /
die durchziehende Soldatesca zustehet /
zwar ohne Schaden / Nachtheil und
lust derer / durch welcher Gebiethe ergeh-
schehe / und dem sollen sie auch wol beob-
ten / was von erhaltung des allgemeinen
dens die Reichs- Abschied beschliessen
ordnen.

In diesen offerwehnten Frieden
Bund sollen begriffen werden / auff
ten des Römischen Kaisers / alle
Kaiserlichen Majestät Conföderirte
und Adhærenten / insonderheit der
tholische König von Hispanien /
Hauß Desterreich / der König in
land / der König in Pohlen / des Heil-
Römischen Reichs Churfürsten /
sten / Stände / mit der gangen des Reichs
Adelschafft / libera & immediata
Hanse- Städte / der König und die
che Dennemarck und Norwegen /
den zugehörigen Provinzen / wie auch
Herzogthumb Schleswig / der Herzog
von Lothringen / alle Fürsten und
bliquen in Italien / und die Conföderirte
Staden in Nieder- und Schweizer
Graupündten / und der Fürst auß
benbürgen.

Von Seiten der Durchläuchtigsten
Königin und des Königreichs Sch
den / alle dero Conföderirte und Ad
renten / insonderheit der Allerchristlich
König von Franckreich / die Churfür

Fürsten / Stände / mit gesamter Adels
hafft des Reichs / wie obgemeldet / und die
Städte / gleichfalls auch der König
Engeland / der König und die Reiche
Dennemark und Norwegen / mit anlie-
genden Provinzien / wie auch das Her-
zogthum Schleswig / der König in Poh-
n / der König und das Reich Portugal /
Groß Fürst auß der Moscau / die
Republic von Venedig / und der Fürst
in Siebenbürgen.

Zu alles diesen / und eines jeden inson-
derheit besserer Befestigung und Glau-
ben / haben dieses gegenwärtige Frie-
dens- Instrument so wol die Kaiserliche /
Königliche Schwedische / wie auch der
Fürsten / Fürsten und Stände des
Reichs Bevollmächtigte und Legaten
aufgerichtet / und mit eigenen Händen
und Pitschafften befestiget und versie-
gelt.

Abdruck in Westphalen
den Monats
Im Jahr 1648.

Nach dem dieses Instrument
auf obengedriebene weise verles-
en / und darnach von der Schwe-
dischen Gesandtschaft / so wol den
kaiserlichen Herren Plenipoten-
tarien / als auch dem Hur-
dännschē Directorio / überret-
et worden / so haben sie bey hier-

unten gefügten Declarationen
einander die rechte Hand zu fest-
haltung dessen / was verglichen
worden / beiderley / so wol die Her-
ren Kaiserlichen / als auch die Her-
ren Schwedische Bevollmächtig-
te / gegeben / werben mit Glück-
wünschen und Frolocken / die
Stände in grosser Anzahl ver-
samlet und gegenwärtig gewesen.

I.

Es erklären die Herren Schwe-
dische Gesandten / wie sie auch öffe-
ter mündlich sich erkleret haben /
daß alles das jenige / was in dem
Instrumento Pacis den 27. Julij /
6. Augusti Anno 1648. zwischen
den Herren Kaiserl. und Schwe-
dischen Bevollmächtigten enthal-
ten / in Gegenwart der Stän-
den verlesen / und beiderseits ap-
probiret worden / nicht anders als
für eingezangen / soll verstanden
werden / als wann die Tractaten
mit der Französischen Kron ge-
schlossen / und zu einer zeit mit den
Schwedischen Tractaten unter-
schrieben worden / weilen auff bei-
derley

G ij

nerley

nerley weise der Frieden zwischen dem Kaiser und der Kron Schweden kan stabiliret werden / wann nicht zugleich auch eben derselbige Frieden zwischen dem Kaiser und Krone Frankreich geschlossen wird.

II.

Gleich wie auch vorhin offtermalen geschehen / also erkleret der Durchläuchtigsten Königl. Majestät zu Schweden Ihre Legation / daß Sie das Friedens-Instrument / welches heut den 27. Julij / 6. Augusti / beiderseitig ver-

lesen worden / für approbiret und für eingegangen / quoad Osnabruggenles haben in modo Cellissima Domina Landgravia Hassiæ, à satisfactione litæ Svedicæ eximatur, hujus militiæ ex æquo & bono satisfactio. Das ist / wo nur die Durchl. Landgräffin von Hessen / von Schwedischen militärischen Satisfaction eximiret / und derelitten nach Billigkeit genügen gethan wird.



AK 2/c 45 45
10 79

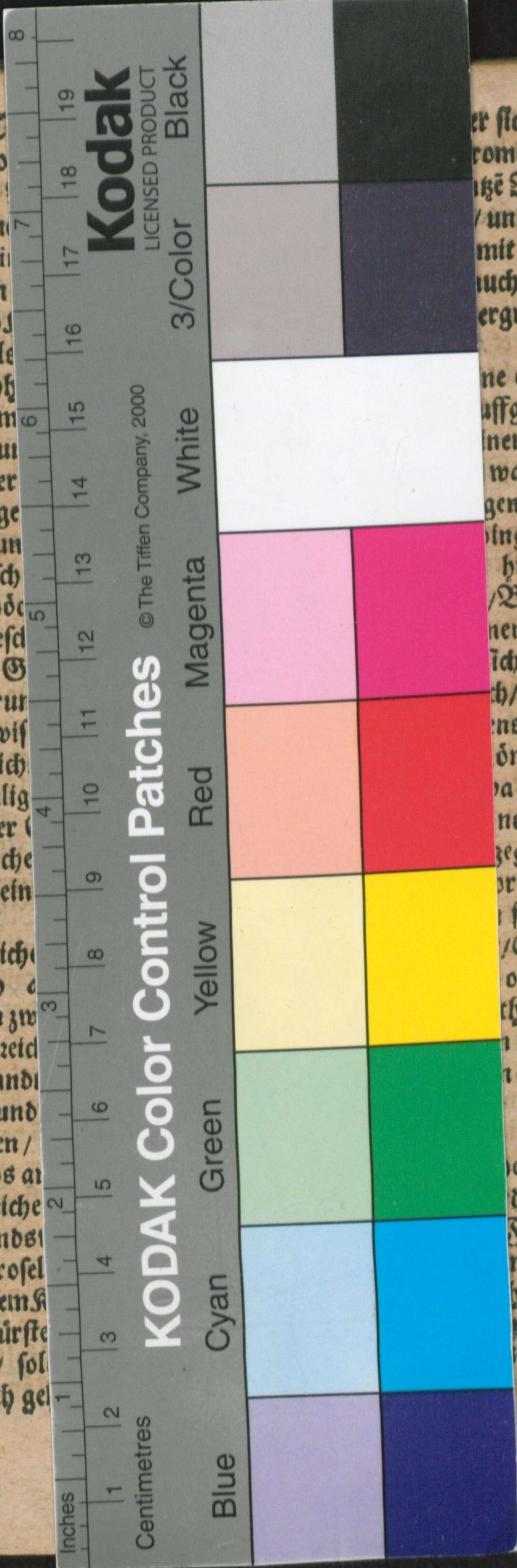
robire
quoa
den m
nina L
ctione
shuju
no satis
urchl.
en / vo
rischen
d derer
gkeit
an

ULB Halle 3
003 343 944






gehelmer Rath/Er
 Wie auch Herz Jo
 Semberg/ie. Käys.
 Johann von Cran
 und Comes Palati
 Rätthe: Von setten
 nigl. Maj. die auch
 Herz Johann Arel
 SüderMör/Frenh
 holm/Höringsholm
 Schweden Rath un
 Herz Johann Adler
 Berg und Tullinge
 Schweden Rath un
 ten ort und zeit ersch
 Gottes des Allerhöc
 auch hinc inde besd
 Vollmachten und G
 zu end dieses Instru
 ners auch mit vorwis
 des H. Röm. Reich
 de/Gottes allerheilig
 Wolfarth gemeiner
 der eines Christliche
 verglichen und verein
 folger:
 Soll ein Christliche
 warhafftiger und
 Freundschaft seyn zw
 dem Hause Desterreich
 dero Bundesverwandi
 fallen deren Erben und
 Könige in Spanien/
 Stände des Reichs an
 nigl. Maj. und Keiche
 und jeden dero Bunds
 sampt allen der osel
 insonderheit dem S
 respective Chur-Fürste
 am anderu Theil / sol
 richtig und ernstlich gel
 gehelt



er sich/ und also eins des andern Ruh/
 kommen befördern/ und allerseits/ bet
 zē Röm. Reichs mit dem Königreich
 / und hinwiederumb des Königreich
 mit dem Röm. Reich getreue Nach-
 auch sicherer Friede und Freundschaft
 ergrünen und wachsen möge.

II.

ne ewigwährende Vergessenheit und
 auffgerichtet / aller von anbegin dieses
 nem oder andern theil verübten Ho-
 was Ort und auff was Art auch die-
 gen / also daß unter deren/ noch eini-
 langes Schein oder Vorwand einer
 hinführo einige Hostilitäten oder
 / Beschwerd oder Hinderniß/ so we-
 nen und Stand/ als Gütern und Si-
 ch selbst oder durch andere/ heimlich
 ch/ directè oder indirectè, unterm
 ns/ oder auch de facto, inner- oder
 Röm. Reichs (nichts hinderende vor-
 wa hingegen lautender Verträge)
 noch zufügen lassen wollen/ sondern
 gegen einander/ so wol in währendem
 or demselben mit Wort / Schrift
 für gangene Injurien / Gewalt /
 / Schaden / Kosten / ohne einigen
 oder Sachen Respect / dermassen
 than seyn/ daß alles / so dessenthal-
 n den andern zu præ tendiren haben
 ewiges Vergessen auffgehbt und

III.

ver allgemeinen unbeschrenkten
 den alle und jede des Heil. Röm.
 Fürsten und Stände (mit begrif-
 mittelbare Reichs. Ritterschafft)
 hnleuten/ Unterthanen/ Bürger
 rn/ denen durch Brsach der Em-
 öhmen oder Teutschland / oder
 mit Schweden und Franckreich
 A ij gehabter

